

## Anhörung zu den Entwürfen vom 22.12.2008 des BPs und MPs zur Umsetzung der WRRL im Land Hessen und des zugehörigen Umweltberichtes und Bewertung durch die hessische Wasserwirtschaftsverwaltung

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung  <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUJELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
001	001.01	Herr Maier	Es wird eine Liste der konkreten Wasserkörper, die bis 2015 in einen guten Zustand überführt werden sollen und eine Liste der Maßnahmen, mit denen das erreicht werden soll, gefordert.	Die Forderung bezieht sich auf BP/MP der Flussgebietseinheit Weser. Die Antwort finden Sie unter <a href="http://www.fgg-weser.de">www.fgg-weser.de</a> .	Keine Änderung erforderlich
002	002.01 002.02 002.03	Anglerverein Nienburg/Weser e.V.	Es wird der Behauptung, dass Fischgewässer nicht von wirtschaftlicher Bedeutung sind, widersprochen.  Überprüfung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna im Wasserkörper 12001. Forderung, die gesamte Weser hinsichtlich der Rangfolge der geplanten Maßnahmen einer deutlich höheren Priorität zuzuordnen.	Die Forderungen beziehen sich auf BP/MP der Flussgebietseinheit Weser. Die Antwort finden Sie unter <a href="http://www.fgg-weser.de">www.fgg-weser.de</a> .	Keine Änderung erforderlich
003	003.01	Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	Es wird gefordert die Aussage, dass die negativen Auswirkungen durch Uferverbau und Aufstauungen teilweise größer sind als der volkswirtschaftliche Nutzen für Freizeit und Erholung, zu belegen oder zurückzunehmen.	Diese Aussage kann nicht pauschal, sondern nur methodisch über einen Vergleich der positiven externen Kosten (Freizeit, Erholung) mit den negativen externen Kosten (Uferverbau, Aufstauungen etc.) bestätigt oder falsifiziert werden. Pragmatische Kosten-Nutzen-Analysen sind im Vollzug der Maßnahmen vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	003.02	Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	Es wird bezweifelt, dass ein (Teil-) Rückbau mit wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen verbunden ist (u.a. ist die Schiffbarkeit Existenzgrundlage für viele Anlieger).	In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die "Wasserkraftnutzung" und die "Binnenschifffahrt", die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen), ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	003.03	Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	Im Maßnahmenkatalog sollten sich nur konkrete und begründete Maßnahmen wiederfinden.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Betroffenen verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich
004	004.01	Wasserverband Schwalm	Forderung nach einer einheitlichen und praktikablen Handhabung der Ökopunkteregelung und der Kompensationsverordnung.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUJELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des WHG, des Bundesnaturschutzgesetzes, der anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung stimmt das HMUJELV derzeit die Koordination von Flurneuordnungsverfahren und Flächen der WRRL sowie die Umsetzung von Maßnahmen über die Kompensationsverordnung ab.	Keine Änderung erforderlich
	004.02	Wasserverband Schwalm	Forderung nach einer Überprüfung der Benennung von Maßnahmenträgern, z.B. zusätzlich Land Hessen und andere Dritte (z.B. Betreiber Stauanlagen).	Es ist richtig, dass bei Maßnahmen zur Gewässerentwicklung neben den unterhaltungspflichtigen Kommunen weitere Maßnahmenträger in Betracht kommen. Die Festlegung des jeweils zuständigen Maßnahmenträgers erfolgt im weiteren Umsetzungsprozess.	Keine Änderung erforderlich
	004.03	Wasserverband Schwalm	FIS MaPro ist als Web-Anwendung für die eigentlichen Maßnahmenträger nicht verfügbar.	In den Jahren 2007 und 2008 wurde das interne Fachinformationssystem Maßnahmenprogramme Hessen (FIS MaPro) kurzfristig zur Erfassung und Dokumentation von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL entwickelt, um den Entwurf des MPs Hessen erstellen zu können. Anfang 2009 wurde beschlossen, FIS MaPro weiter zu betreiben, um das Fachinformationssystem u.a. zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung einzusetzen. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden in 2009 vollzogen, um FIS MaPro dann als offizielles Fachinformationssystem einzuführen. Nach den Regierungspräsidien sollen die Unteren Wasserbehörden den Zugriff auf das Fachinformationssystem erhalten. Da Maßnahmenträger sich mit den Regierungspräsidien bzw. Unteren Wasserbehörden abstimmen, kann somit auf die Informationen aus FIS MaPro zurückgegriffen werden. Insofern ist die Verfügbarkeit des FIS MaPro als Web-Anwendung entbehrlich.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	004.04	Wasserverband Schwalm	Die Fachvereinbarung Gewässerrenaturierung ist bereits seit dem 31.12.2008 außer Kraft.	Der Hinweis auf die nicht mehr gültige Fachvereinbarung war richtig und hilfreich - das MP wurde in Abschnitt 2.9.1 entsprechend geändert. Die Fachvereinbarung fand inhaltlich Eingang in die novellierte Förderrichtlinie vom 25. August 2008 (Anlage 2 und 3).	Änderung im MP: Kapitel 2
	004.05	Wasserverband Schwalm	Forderung nach einem Konzept der Landesverwaltung für das Flächenmanagement der Gewässerentwicklungsflächen (insbesondere Motivation Landwirtschaft).	Insgesamt besteht ein Bedarf zur Bereitstellung von Flächen in einer Größenordnung von ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden.  Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich
005	005.01	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Es wird festgestellt, dass die Umsetzung von BP und MP generell unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung steht und es zwingend erforderlich ist, dass diese zunächst geklärt wird.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen.	Keine Änderung erforderlich
	005.02	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Das komplette Flächenmanagement für Renaturierungsmaßnahmen sollte komplett überarbeitet werden, um den erforderlichen Raum neu zu bemessen.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha.  Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Wasser- und Bodenverbände sowie der Gewässerunterhaltungsverbände werden gerne genutzt.	Keine Änderung erforderlich
	005.03	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Forderung nach einer sinnvollen, einheitlichen und hessenweit gültigen Anwendung der Öko-Punkte-Regelung.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des WHG, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung stimmt das HMUELV derzeit die Koordination von Flurneuordnungsverfahren und Flächen der WRRL sowie die Umsetzung von Maßnahmen über die Kompensationsverordnung ab.	Keine Änderung erforderlich
	005.04	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Forderung, FIS MaPro für alle Beteiligten, insbesondere die Maßnahmenträger zu öffnen.	In den Jahren 2007 und 2008 wurde das interne Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm Hessen (FIS MaPro) kurzfristig zur Erfassung und Dokumentation von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL entwickelt, um den Entwurf des MPs Hessen erstellen zu können. Anfang 2009 wurde beschlossen, FIS MaPro weiter zu betreiben, um das Fachinformationssystem u.a. zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung einzusetzen. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden in 2009 vollzogen, um FIS MaPro dann als offizielles Fachinformationssystem einzuführen. Nach den Regierungspräsidien sollen die Unteren Wasserbehörden den Zugriff auf das Fachinformationssystem erhalten. Da Maßnahmenträger sich mit den Regierungspräsidien bzw. Unteren Wasserbehörden abstimmen, kann somit auf die Informationen aus FIS MaPro zurückgegriffen werden. Insofern ist die Verfügbarkeit des FIS MaPro als Web-Anwendung entbehrlich.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	005.05	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Die Wasserrechte zur Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge sind als unverzichtbares und nicht verhandelbares Element zur Erhaltung von Planungssicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung zu betrachten.	Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Hessen wird kein grundsätzlicher Konflikt zwischen einem guten mengenmäßigen Zustand von Grundwasserkörpern und den Wasserrechten für die Daseinsvorsorge gesehen. Die Prüfung des Einzelfalls ist dabei Gegenstand des jeweiligen Wasserrechtsverfahrens.	Keine Änderung erforderlich
	005.06	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Maßnahmen ist neu zu klären. Sie kann nicht ausschließlich durch Wasserversorgungsunternehmen bestritten werden.	Zur Verbesserung der Grundwasserqualität sind insbesondere eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Beratung sowie eine Neuorientierung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erforderlich. Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollen von den Wasserversorgungsunternehmen und damit mittels angemessener Wasserpreise mitfinanziert werden. Die flächendeckende Grundberatung der Landwirtschaft soll durch die Übernahme der Elemente einer Gewässer schonenden Landbewirtschaftung in die landwirtschaftliche/gartenbauliche Grundberatung des Landes gewährleistet werden; hierfür sollen beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Beratungskapazitäten umgeschichtet werden. Eine ggf. erforderliche intensivere Beratung (insbesondere die in Risikogebieten) soll wie bisher durch externe Berater geleistet und zeitlich befristet im Rahmen des Förderproduktes 5 bei Kap. 0921 finanziert werden. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen.	Keine Änderung erforderlich
	005.07	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	Es wird empfohlen, die Maßnahmen vor Ort durch die weitgehend vorhandenen zuständigen Körperschaften ausführen zu lassen. Hierzu sind rechtliche und finanzielle Voraussetzungen zu schaffen.	Organisation der Umsetzung der Maßnahmen/ Zuständigkeiten: Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.  Einige Grundsätze sind bei der Umsetzung zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang der Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere auch bei der Bereitstellung von Flächen</li> <li>• Berücksichtigung regionaler Besonderheiten</li> <li>• frühzeitige Beteiligung aller Betroffenen (u.a. Behörden, Institutionen, Unternehmen und Private) an der Umsetzung und Abstimmung</li> <li>• Ausschöpfung von Synergien (eine Maßnahme dient mehreren Zielen)</li> <li>• Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen möglichst gering halten</li> </ul>	Keine Änderung erforderlich
006	006.01	Hessische Landjugend e.V.	Eine Revidierung des Zeitplans von Seiten der EU wäre anzustreben.	Eine kurzfristige Revidierung des Zeitplans von Seiten der EU ist nicht realisierbar. Vom Land Hessen werden die gebotenen Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Land Hessen in den vergangenen Jahren bereits viele Anstrengungen zum Gewässerschutz und zur Verbesserung der Gewässerqualität unternommen und große Erfolge erzielt hat. Die dargestellten Erfolge bei der Erreichung des guten Zustands sind hierauf in vielen Fällen zurückzuführen. Sie sind ein Beleg dafür, dass auch die erweiterten Zielsetzungen der WRRL, alle Wasserkörper bis zum Jahr 2027 in einen guten Zustand zu bringen bzw. das gute ökologische Potenzial zu erschließen, erfüllt werden können.	Keine Änderung erforderlich
	006.02	Hessische Landjugend e.V.	Es besteht die Frage, ob nicht bei den Planungen zur WRRL die Ernährungssicherheit aus den Augen verloren wird.	Das grundsätzliche Interesse des landwirtschaftlichen Berufsstandes und besonders der jungen Generation an sauberen Oberflächengewässern und einer guten Grundwasserqualität werden ausdrücklich begrüßt. Die Verantwortung zur Ernährungssicherung steht hierzu nicht im Widerspruch. Insgesamt besteht ein Bedarf zur Bereitstellung von Flächen in einer Größenordnung von ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt (zum Vergleich: Der mittlere Flächenbedarf in Hessen für Siedlungs- und Verkehrsflächen betrug in den letzten Jahren über 1.400 ha/Jahr). Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann und nicht die Ernährungssicherheit in Hessen beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich
	006.03	Hessische Landjugend e.V.	Ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird zu Erosionsflächen umgewandelt. Widerspricht dem nicht die Einrichtung eines Erosionskatasters?	Eine landwirtschaftliche Flächennutzung und die Einstufung als Erosionsfläche schließen sich gegenseitig nicht aus. Ein Erosionskataster beschreibt qualitativ das Ausmaß der Erosionsneigung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Mit Hilfe des Modells MEPhos wurde eine Gebietskulisse erosionsrelevanter Flächen ermittelt und dann auf die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten („Schlag“) übertragen. Die Entscheidung, welche dieser Bewirtschaftungseinheiten tatsächlich in das Programm erosionsmindernder Bodenbearbeitung einbezogen werden, muss im Rahmen lokaler Beratung entschieden werden. Die Gebietskulissen von MEPhos stellen hier nur ein Hilfsmittel dar. Die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 4. November 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 2009 enthält Vorgaben zur Erosionsvermeidung, die von den Landesregierungen bis zum 30. Juni 2010 durch Rechtsverordnung umgesetzt werden müssen. Diese Vorgaben konnten im aktuellen MP noch nicht berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sind im weiteren Verlauf entsprechend abzustimmen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	006.04	Hessische Landjugend e.V.	Es wird gefordert, die ungleich gefährlicheren Einträge aus den Ballungsgebieten in Relation zu den diffusen Einträgen der Landwirtschaft zu setzen.	Die WRRL verfolgt einen integralen Ansatz. Hierbei sind alle Eintragsquellen zu berücksichtigen. Im BP wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme die wichtigen Belastungen der Gewässer identifiziert wurden. Die bisherigen Überwachungsergebnisse bestätigen in weiten Teilen die Auswertungen und Schlussfolgerungen der Bestandsaufnahme. Beim Grundwasser sind hohe Nitrat-Konzentrationen als das größte Problem zu benennen. Der Eintrag von Nitrat in das Grundwasser erfolgt im Wesentlichen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Ein Teil des Stickstoffs, der zu hohen Nitrat-Konzentrationen im Grundwasser führt, wird über die Luft transportiert und eingetragen (atmosphärische Depositionen). Weitere Eintragspfade können auch defekte Abwasserkanäle sein, die jedoch zumeist nur von lokaler Bedeutung sind. Allerdings sind auch hier - unabhängig von der WRRL - Maßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen durchzuführen. Nach § 18 b WHG und § 51 Abs. 2 HWG sind Abwasseranlagen, zu denen auch Kanäle zählen, entsprechend den Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben.	Keine Änderung erforderlich
	006.05	Hessische Landjugend e.V.	Kritik an Beteiligungswerkstätten und der Internetpräsentation (benutzerunfreundlich). Diese trugen nicht zur Akzeptanz bei den Landwirten bei. Landwirte haben das Gefühl bewusst auf Distanz gehalten zu werden.	Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regionalkonferenzen, Beteiligungswerkstätten, Teilnehmungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Faltschrift- und einer Posterreihe, einer Internetpräsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet. In allen Gremien ist die Landwirtschaft durch ihre Interessensvertreter präsent gewesen. In den Beteiligungswerkstätten und -plattformen hatten alle Teilnehmer ausreichend Gelegenheit, ihre Anregungen und Wünsche einzubringen, die dann in den weiteren Arbeitsprozess einfließen.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.  Mit einer Terminfestsetzung der Informationstermine um 17.00 Uhr sind wir sogar zweimal den im formalen Offenlegungsverfahren erhobenen Forderungen von NGOs nachgekommen, die auf die Vereinbarkeit von Berufleben und Ehrenamt hingewiesen haben. Es war hinsichtlich der Terminfestlegungen nicht immer möglich, alle Interessierten zeitlich unter einen Hut zu bekommen. Allerdings wurden die Veranstaltungen, in denen die Landwirtschaft im Vordergrund stand (wie etwa die Beteiligungswerkstätten) an die zeitlichen Bedürfnisse der Landwirte angepasst.  Die Offenlegung von Planwerken bei Landesbehörden zur Einsichtnahme ist der gängige Weg in einer Vielzahl unterschiedlichster Verfahren. Um dem Bürger jedoch den Weg zu ersparen, waren alle Dokumente der Offenlegung fristgerecht auch im Internet zugänglich.	Keine Änderung erforderlich
	006.06	Hessische Landjugend e.V.	Es wird um Umsetzung der Maßnahmen nur im Einvernehmen mit Landbesitzern und -bewirtschaftern gebeten.	Im BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zum Flächenbedarf auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Der Forderung wird somit entsprochen.	Keine Änderung erforderlich
	006.07	Hessische Landjugend e.V.	Forderung, keine Umwidmung von Agrarmitteln zur Finanzierung von WRRL-Maßnahmen vorzunehmen.	In Hessen sollen neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden. Speziell auch für diesen Zweck sind sie von der EU vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	006.08	Hessische Landjugend e.V.	Betriebe, deren Flächen von Einschränkungen betroffen sind, müssen entschädigt werden.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. So werden im Rahmen von HIAP z.B. Förderung des ökologischen Landbaus, Winterbegrünung, Anlage von Erosionsschutzstreifen angeboten, für die eine Beihilfe gezahlt wird.	Keine Änderung erforderlich
	006.09	Hessische Landjugend e.V.	Bevorzugte Maßnahmen zur Erosionsvermeidung sollten Mulchsaatverfahren sein; diese sollten aus Modulationsmitteln gefördert werden.	Auch aus Sicht der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung sollte eines der bevorzugten Verfahren zur Erosionsvermeidung das Mulchsaat-/Direktsaat-/Mulchpflanz-Verfahren (MDM) sein. Die Einführung des MDM-Verfahrens ist ab dem Jahr 2010 im Rahmen des HIAP vorgesehen. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Maßnahme wird auf Punkt 6. 07 verwiesen.	Keine Änderung erforderlich
	006.10	Hessische Landjugend e.V.	Forderung nach ordnungsgemäßer Erhaltung der Vorflut.	Die ordnungsgemäße Erhaltung der Vorflut (Instandsetzung von Drainagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen) wird durch die WRRL nicht eingeschränkt. Im BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zum Flächenbedarf auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Die Beteiligungswerkstätten haben zudem gezeigt, dass eine auf den Gewässerschutz orientierte Beratung eine hohe Akzeptanz bei den landwirtschaftlichen Flächennutzern hat und dass dieser somit für die Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit ist dann über die konkreten Maßnahmen zu entscheiden.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	006.11	Hessische Landjugend e.V.	Die vorgesehenen Abstandsauflagen im Rahmen der WRRL, sind an die gültigen Abstandsauflagen gem. Fachrecht Pflanzenschutz und Düngung anzupassen.	Die bestehenden Abstandsauflagen ergeben sich aus den bestehenden rechtlichen Regelungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen (s.a. Tab. 2.1 im MP). Hierzu zählen insbesondere das Pflanzenschutzgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen, die Düngemittelverordnung sowie die Düngeverordnung. Weitere rechtliche Regelungen sind im Zuge der Umsetzung der WRRL nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	006.12	Hessische Landjugend e.V.	Wenn Umbruch zu Grünland vorgenommen werden soll, dann muss der Umbruch von Grünland anderswo ermöglicht werden (1:1).	Im BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zum Flächenbedarf auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Die Beteiligungswerkstätten haben zudem gezeigt, dass eine auf den Gewässerschutz orientierte Beratung eine hohe Akzeptanz bei den landwirtschaftlichen Flächennutzern hat und dass dieser somit für die Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit ist dann über die konkreten Maßnahmen zu entscheiden, die im Einzelfall auch zu einer Umwidmung zu Grünland führen kann.	Keine Änderung erforderlich
007	007.01	Gemeinde Allendorf (Eder)	Es wird angeregt, die Beratungsleistungen innerhalb von Wasserschutzgebieten durch das Land Hessen auch über den Zeitraum von sechs Jahren hinaus zu fördern. Die Beratungsstrukturen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten sollten zu einer einheitlichen Organisation zusammengefasst werden.	Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie Grundwasserschutz ist beabsichtigt, die Förderzeiträume und damit auch die Dauer der Förderung an die Umsetzungsperioden der WRRL anzupassen und nicht mehr zu unterscheiden zwischen Beratung in und außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Keine Änderung erforderlich
	007.02	Gemeinde Allendorf (Eder)	Es wird angeregt, die bestehenden Förderprogramme des Landes (für strukturelle Maßnahmen) mit ausreichenden Mitteln auszustatten. In den Förderkatalog sollten auch langfristige vertragliche Lösungen unter Beibehaltung der bestehenden Eigentumsverhältnisse aufgenommen werden.	Nach dem Entwurf des Landeshaushalts 2010 stehen für die zu erwartenden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ausreichend Mittel zur Verfügung. Die Anregung zur Förderfähigkeit vertraglicher Lösungen wird bei einer künftigen Überarbeitung der Förderrichtlinie geprüft.	Keine Änderung erforderlich
009	009.01	Stadt Lorch / Rhein	Maßnahmen können nur unter der Voraussetzung umgesetzt werden, dass die Projekte für die Stadt Lorch kostenfrei sind. Dies betrifft sowohl investive als auch Unterhaltskosten.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	009.02	Stadt Lorch / Rhein	Die Beteiligung via Internet und DVD wird kritisiert. Es wäre wünschenswert gewesen, den Städten und Gemeinden die sie betreffenden Bereiche und Maßnahmen in einem Auszug zuzusenden.	In Anbetracht der umfangreichen und vielschichtigen Arbeiten zur Umsetzung der WRRL in Hessen unter Berücksichtigung eines sehr engen, durch die Richtlinie vorgegebenen Zeitplans war es personell und zeitlich nicht möglich, das MP den 426 Kommunen in Hessen als kommunenbezogenen Auszug in Papierform bereitzustellen. Die Kommunen hatten allerdings durch die im Internet eingestellten Dokumente und Hintergrundinformationen sowie die zusätzlich noch übersandten DVDs ausreichende und umfassende Informationsmöglichkeiten, zumal den Kommunen im Vorfeld auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten wurde.	Keine Änderung erforderlich
010	010.01	BWK	Eine übergeordnete Bewirtschaftung auf Ebene der Flussgebietseinheiten kann aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen nicht realisiert werden. Fachpersonal muss frühzeitig aufgestockt werden.	Die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und Bundesländern zur übergeordneten Bewirtschaftung auf Ebene der Flussgebietseinheiten erfolgt in den entsprechenden Gremien der Flussgebietsgemeinschaften, d.h. am Rhein in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins und der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins und an der Weser in der Flussgebietsgemeinschaft Weser. Für beide Flussgebiete liegen überregional abgestimmte Bewirtschaftungspläne vor. Eine Personalaufstockung ist aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation des Landes Hessens nicht möglich.	Keine Änderung erforderlich
	010.02	BWK	Auch die nicht von der WRRL erfassten Wasserkörper (< 10 km <sup>2</sup> ) sollten nach dem Ziel des guten Zustands unterhalten werden.	In WRRL Art. 4 wird der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Oberflächenwasserkörper verlangt. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 handelt es sich dabei um einen einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers. Beispielfhaft genannt werden u.a. Strom, Fluss und Kanal, nicht aber Bäche. In Hessen werden daher richtlinienkonform alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ab 10 km <sup>2</sup> betrachtet. Dies entspricht der Vorgabe in Anhang 2 WRRL zur Ermittlung der Oberflächenwasserkörper Flüsse.	Keine Änderung erforderlich
	010.03	BWK	Die Zahlen zum Zustand der Wasserkörper sind rechnerisch nicht immer nachvollziehbar und schlüssig.	Die Zahlen der Oberflächenwasserkörper zur Gesamtbewertung des chemischen Zustandes wurden korrigiert. Von den insgesamt 433 Oberflächenwasserkörpern weisen nur 5 einen guten Zustand auf. Bei 346 Wasserkörpern ist der chemische Zustand unklar und bei 82 Wasserkörpern ist der gute Zustand nicht erreicht.	Änderung im BP: Kap. 4, Abbildungen 4-25, 4-26
	010.04	BWK	Bei einer Entnahme aus Oberflächengewässern, müssen zur Zielerreichung die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zukünftig mit Auflagen verbunden sein, die auch die Auswirkungen im Bereich der Ausleitungsstrecken berücksichtigen.	Am 12. Dezember 2007 wurde die „Regelung über den in einem Fließgewässer zu belassenden Mindestabfluss bei der Entnahme und der Wiedereinleitung von Wasser“ eingeführt (StAnz. 52/2007 S. 2775). Diese Regelung gilt grundsätzlich und ist in den einschlägigen Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	010.05	BWK	Im Rahmen der Grundwasserüberwachung wird die Beprobung weiterer Messstellen im Rahmen der operativen Überwachung als zwingend erforderlich angesehen. Eine Ableitung von Maßnahmen ist auf der derzeitigen Datenbasis nicht möglich.	Auf der Arbeitsebene werden alle verfügbaren Überwachungsergebnisse der Roh- und Grundwassermessstellen einbezogen (ca. 3.500 Messstellen). Die Auswahl der WRRL-Monitoring-Messstellen ist repräsentativ für diese Grundgesamtheit. Die Ableitung von Maßnahmen basiert somit auf einer fundierten Datenlage. Gleichfalls werden für den Bereich diffuse Stoffeinträge in das Grundwasser für die Ableitung von Maßnahmen weitere Informationen (z.B. Nitratauswaschunggefährdung, Ackerfläche, Art der Feldfrüchte) mit in die Bewertung einbezogen.	Keine Änderung erforderlich
	010.06	BWK	Das derzeitige Ausmaß der Maßnahmenggebiete wird kaum Akzeptanz finden. Die Maßnahmenggebiete sollten mittels Grundwasser- und Bodenuntersuchungen genauer abgegrenzt werden. Bei Bedarf sind neue Messstellen zu errichten.	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität an. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt. Dieses Konzept beinhaltet die Erfassung von N-Bilanzen, $N_{min}$ -Werten sowie zusätzliche Nitratuntersuchungen der Grundwässer. Eine weitere Differenzierung wird bei der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen zwangsläufig erfolgen, da alle Vor-Ort-Akteure hier mitarbeiten sollen.	Keine Änderung erforderlich
	010.07	BWK	Es sollte auf den verstärkenden Einfluss einer Schadstoffverfrachtung vom oberen in die tieferen Grundwasserstockwerke eingegangen werden. Zur Beurteilung der Grundwasserqualität sind auch Messstellen in tieferen Stockwerken notwendig. Hydraulische Kurzschlüsse, z.B. über tiefe Beregnungsbrunnen, sind auszuschließen.	Maßgeblich ist für die WRRL das oberflächennahe Grundwasser. Für das oberflächennahe Grundwasser wird der gute chemische Zustand angestrebt. Sofern dieser erreicht wird, sind auch keine Schadstoffverlagerungen in tiefere Stockwerke zu befürchten.	Keine Änderung erforderlich
	010.08	BWK	Forderung nach Berücksichtigung oder zumindest Erwähnung von Medikamentenrückständen und endokrinen Stoffen bei der Ableitung von Qualitätszielen.	Medikamentenrückstände und endokrin wirksame Stoffe wurden noch nicht berücksichtigt, da derzeit die rechtliche Grundlage fehlt. Für einige Medikamente haben die 16 Bundesländer bereits Umweltqualitätsnorm-Vorschläge erarbeiten lassen. Diese nach Anhang V WRRL in Zusammenhang mit dem Handbuch Lepper (2005) abgeleiteten Werte sollen durch die zukünftige Bundesverordnung zur Umsetzung der WRRL und der RL 2008/105/EG rechtlich festgelegt werden.	Keine Änderung erforderlich
	010.09	BWK	Es fehlen Aussagen über Stickstoff- und Phosphatbelastungen, die im Sohlsubstrat gespeichert sind und bei Mobilisierung zur Eutrophierung beitragen können.	Es ist richtig, dass die Remobilisierung von Phosphor aus dem Sediment des Sees bzw. der Talsperre zu einer Erhöhung der Trophie führen kann; man spricht von einer internen Phosphatbelastung der Seen bzw. Talsperren. An 2 Talsperren (Driedorfer Talsperre und Kinzigalsperre) und am Lampertheimer Altheinsee, die ein Gütedefizit infolge einer hohen Trophie aufweisen, werden weitergehende limnologische Untersuchungen einschließlich einer internen Phosphorbilanz als Maßnahmen beschrieben. Erst nach Kenntnis der internen und externen Nährstoffbelastung können weitere Maßnahmen zur Therapie vorgeschlagen werden. Somit ist dem Einwand in der aktuellen Fortschreibung des MPs Rechnung getragen worden.	Keine Änderung erforderlich
	010.10	BWK	Es fehlen Aussagen zur Kostendeckung von Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt und Landwirtschaft.	Die erforderlichen und geeigneten, grundwasserbezogenen Maßnahmen der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Erstellung des MPs in Abstimmung mit der Landwirtschaft markungsweise ermittelt und festgelegt. Soweit es sich dabei um Maßnahmen handelt, die über die fachgerechte Landwirtschaft hinausgehen, werden die zusätzlichen Kosten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch Kompensations- und Ausgleichszahlungen finanziert. In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die „Wasserkraftnutzung“ und die „Binnenschifffahrt“, die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen) ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen. Es werden jedoch administrative Regelungen (Zulassungsbedingungen) oder andere wirtschaftliche Instrumente genutzt, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Für die Wasserkraftnutzung verringert sich beispielsweise die Stromgutschrift von Laufwasserkraftwerken erheblich, wenn sie nicht den ökologischen Anforderungen an die lineare Durchgängigkeit und die Gewährleistung eines erforderlichen Mindestabflusses im Gewässerlauf gerecht werden (s. Hintergrundpapier „Wirtschaftliche Analyse 2001 – 2004“). Auf der Grundlage der bisherigen Kostenschätzungen dürfte die Finanzierung des MPs realisierbar sein. Danach beträgt der Förderanteil des Landes bei hydromorphologischen Maßnahmen gemäß WRRL im Mittel rund 70 %. Zusätzlich werden danach auch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen förderfähig, sofern sie den Zielen der WRRL entsprechen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Finanzkraft des verantwortlichen Maßnahmenträgers. Teilräumliche Gewässerentwicklungskonzepte können aus grundsätzlichen, rechtlichen Gründen generell nicht gefördert werden.	Keine Änderung erforderlich
	010.11 010.12	BWK	Es wird eine bessere Ausstattung der zuständigen Wasserbehörden, um das Vollzugsdefizit bei der Ausübung der Wasseraufsicht zu verringern gefordert.  Als grundlegende Maßnahme wird gefordert das Defizit bei der Ausweisung von Wasserschutz-zonen schneller abzarbeiten und auch für die Überwachung der Schutzgebiete ausreichende Personalkapazitäten vorzuhalten.	Eine Personalaufstockung ist aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation des Landes Hessens nicht möglich.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	010.13	BWK	In den genannten Maßnahmen sollte die Praxis der landwirtschaftlichen Beregnung unbedingt Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang sollte ein Bezug zwischen den Zielen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Reduzierung der Erosionsgefahr und dem Anbau von Pflanzen zur energetischen Verwertung hergestellt werden.	Die landwirtschaftliche Beregnung wird bereits bei der Ableitung der Maßnahmegebiete berücksichtigt. Die Beregnung geht in die Berechnung der Nitratauswaschungsgefährdung als erhöhender Faktor ein. Weiterhin wird die landwirtschaftliche Beregnung bei den entstehenden WRRL-Projekten Berücksichtigung (z.B. für Nitrat, Phosphor und PSM) finden.	Keine Änderung erforderlich
	010.14	BWK	Es sollten für überschaubare Teileinzugsgebiete Entwicklungskonzepte erstellt werden, damit eine systematische Abarbeitung des MP schnell beginnen kann. Es sollte auf die bewährten Verwaltungs- und Verbandsstrukturen zurückgegriffen werden und die Gründung neuer Zweckverbände sollte unterstützt werden.	Über das geeignete Verfahren für Teileinzugsgebiete und/ oder einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Entwicklungskonzepte oder Vorplanungen können dabei ein geeignetes Instrument sein, dürfen die Umsetzung aber nicht unnötig verteuern oder verzögern.  Organisation der Umsetzung der Maßnahmen/Zuständigkeiten: Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, d.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben. Vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich
	010.15	BWK	Das Finanzierungsprogramm sollte bis Ende des Jahres aufgestellt und kommuniziert sein.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	010.16	BWK	Es sollten auch Unterhaltungsmaßnahmen förderungsfähig werden, wenn diese zum Erreichen eines guten Zustands beitragen.	Im Rahmen der geltenden Förderrichtlinie können Vorhaben zur zulassungsfreien Gewässerentwicklung (d.h. Unterhaltungsmaßnahmen zur Entwicklung des Gewässers), die der Umsetzung der WRRL dienen, mitfinanziert werden, nicht aber eine konservierende Unterhaltung.	Keine Änderung erforderlich
011	011.01	Gemeinde Altstadt	Eine endgültige Stellungnahme erfolgt erst, nachdem die Finanzierung geklärt ist.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
012	012.01 012.02	Arbeitsgemeinschaft Main e.V.	Die Nennung konkreter Maßnahmenforderungen wird angeregt.  Es wird eine Gewährleistung eines verlustfreien Fischauf- und Fischabstiegs und Verbesserung des Wirkungsgrades bei vorhandenen Fischtreppe gefordert.	Über geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
013	013.01	Stadt Melsungen	Das Land Hessen wird aufgefordert, zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen für die Erreichung der Ziele der WRRL, zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
014	014.01 014.02	Gemeinde Büttelborn	Es ist zwingend erforderlich, dass die strukturellen Maßnahmen zu einem ganz erheblichen Teil (min. 85 %) über Zuschüsse abgedeckt werden, die Umsetzungszeiträume sind entsprechend zu strecken.  Es ist unter Berücksichtigung einer Gesamtökobilanz zu prüfen, ob geringfügige Senkungen der Phosphatfracht durch Kläranlagen zielführend ist (da höheres Aufkommen an Fällmittel = höhere Kosten).	Für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden Landeszuwendungen mit einem ausgesprochen hohen Fördersatz (derzeit im Durchschnitt 80 %) gewährt (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz vom 30 Juli 2008 – StAnz. 34/2008 S. 2270). Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen soll unter Ausnutzung der nach der WRRL möglichen Fristverlängerungen gestreckt werden.  Die ökologischen Vorteile für die Gewässer bei Reduzierung der Phosphoreinleitungen durch Kläranlagen überwiegen bei weitem die ökologischen Nachteile eines erhöhten Fällmitteleinsatzes. Eine detaillierte Ökobilanzrechnung ist daher nicht erforderlich.	Keine Änderung erforderlich
015	015.01	Hr. Leibold, Eichenzell-Rönshausen	Wasserkraftanlage Wirtsmühle: Die Einstufung als flussauf unpassierbar und flussab passierbar ist nicht zutreffend. Es besteht die Bereitschaft die Durchgängigkeit der Wehranlage zu verbessern, wenn dies wirtschaftlich zu realisieren ist.	Der vom Einwender geschilderte Sachverhalt ist insofern zutreffend, als dort mit verhältnismäßig geringem Aufwand die permanente Umläufigkeit des Wehres in ein dauerhaft funktionales Umgehungsgerinne bewerkstelligt werden kann. Dies ist auch die Intention des im FIS MaPro hinterlegten Vorschlags. Alles Weitere wird sich im weiteren ggf. planungsbegleitenden „Abstimmungsprozess“ ergeben.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
016	016.01	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Es wird eine vollständige Erfassung, Analyse und Beurteilung aller vorhandenen und möglichen Belastungspotenziale (inkl. Flugplatz Erbenheim, öffentliche, gewerbliche und private Anwendung von PSM etc.) und Eintragspfade von NO <sub>3</sub> , P und PSM gefordert.	Für den Bereich Flughafen Frankfurt gibt es seit Jahrzehnten ein eigenständiges Monitoring. Die Grundwasserbeschaffenheit wird in intensiver Weise ständig überwacht. Die Ableitung der Maßnahmegebiete, die als Grundlage für die Priorisierung von Maßnahmen zur Minimierung diffuser Einträge in das Grundwasser dienen, berücksichtigt alle möglichen Eintrittspfade für Nitrat, Phosphor und Pflanzenschutzmittelrückstände. Allerdings ist es im Rahmen des BP nicht möglich, alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die das Verhalten und die Eintrittspfade von diffusen Stoffen in das Grundwasser betreffen, darzustellen. Hier wird auf die Internetseite des HLUG verwiesen, auf der die entsprechenden Informationen unter dem Punkt „Grundwasser“ zu finden sind.	Keine Änderung erforderlich
	016.02	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Die Ausführungen in Kap. 2.1.5 des BP erscheinen unangemessen umfangreich und im Ergebnis als entbehrlich, zumindest aber ergänzungs- und klarstellungsbedürftig. Insbesondere die Methodik der Ermittlung potenzieller Belastungen anhand absoluter Zahlen wird kritisiert. Es wird eine grundlegende Überarbeitung der Methodik zur Ermittlung der (landwirtschaftlichen) Belastungspotenziale gefordert. Bestehende fachliche Fehler der Potenzialstudie sind zu eliminieren.	Die Ableitung der Maßnahmegebiete ist mittlerweile von allen Fachgremien als eine gute Vorgehensweise gewürdigt worden. In einzelnen Gemarkungen (hessenweit sind es über 2.880) kann es dennoch zu einer unterschiedlichen Einschätzung (Modellergebnis/Vor-Ort-Wissen) kommen. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen werden verstärkt die regionalen Besonderheiten in den Vordergrund rücken und die geforderte Abstimmung mit den regionalen Beratern und Landwirten erfolgen. Die evtl. ungenaue Einschätzung durch das Modell wird somit keine negativen Folgen haben.	Keine Änderung erforderlich
	016.03	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Im Sinne einer objektiven Darstellung wird gefordert auf die Notwendigkeit von Nitrat im Ökosystem hinzuweisen.	Der Hinweis ist richtig. Dennoch zeigen die Ergebnisse der Überwachung der Grundwasserkörper erhöhte Nitratkonzentrationen, die teilweise über der europäischen Qualitätsnorm liegen. Nitratgehalte in dieser Größenordnung sind weder als essentieller Baustein für Eiweiß notwendig, noch hat ihr Ursprung eine natürliche Ursache. Vielmehr sind diese Konzentrationen ein Indikator für die Überdüngung in der Vergangenheit und ggf. auch in der Gegenwart.	Keine Änderung erforderlich
	016.04	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Im BP ist eine sach- und fachgerechte Ermittlung und abschließende Beurteilung der potenziellen Gefährdung des GW über alle Belastungspfade (insbesondere auch kommunale Abwassersysteme) vorzunehmen.	Andere Ursachen für die Belastung des Grundwassers (Siedlung, Abwasser etc.) wurden bereits bei der Bestandsaufnahme und der Überwachung berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung des BPs in den Maßnahmegebieten können im Einzelfall neue Erkenntnisse bzgl. der Ursache der nachgewiesenen Belastungen des Grundwassers gewonnen werden.	Keine Änderung erforderlich
	016.05	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Die Ausrichtung aller ergänzenden Maßnahmen nahezu ausschließlich auf die landwirtschaftliche Bodennutzung mit den daraus folgenden Konsequenzen für die Landwirtschaft, hält mangels Herleitung eines belastbaren Kausalzusammenhangs einer fachlichen Prüfung nicht stand. Insbesondere die Entwicklungsprognose wird kritisiert, da entscheidende Faktoren nicht berücksichtigt wurden. Es wird die vollständige Überarbeitung (ggf. Streichung) der Entwicklungsprognose Landwirtschaft gefordert.	Bei der Erstellung des Baseline-Szenarios wurden alle verfügbaren Informationen hinsichtlich einer möglichen Entwicklung der Agrarwirtschaft berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	016.06	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Der aus Sicht des Gewässerschutzes zu erwartende Effekt der in Tab. 3-2 dargestellten Maßnahmen steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zu den finanziellen und organisatorischen Aufwendungen. Die zu PSM aufgeführten Punkte sind bereits ausnahmslos Stand der Technik.	Für den Bereich Pflanzenschutzmittel steht die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz im Vordergrund. Diese soll durch Informationen im Rahmen der Beratungsarbeit über Ziele im Bereich der WRRL zum Thema Minderung der Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (z.B. per Warndienst, Beratungsfax und vergleichbare Beratungsunterlagen, Internet) ergänzt werden.	Keine Änderung erforderlich
	016.07	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Im Gegensatz zum BP, werden im MP erstmals außerlandwirtschaftliche Eintragspfade berücksichtigt, bei der Auswahl der Maßnahmegebiete bleiben diese jedoch unberücksichtigt.	Die Ableitung der Maßnahmegebiete ist mittlerweile von allen Fachgremien als eine gute Vorgehensweise gewürdigt worden. In einzelnen Gemarkungen (hessenweit sind es über 2.880) kann es dennoch zu einer unterschiedlichen Einschätzung (Modellergebnis/Vor-Ort-Wissen) kommen. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen werden verstärkt die regionalen Besonderheiten in den Vordergrund rücken und die geforderte Abstimmung mit den regionalen Beratern und Landwirten erfolgen. Die evtl. ungenaue Einschätzung durch das Modell wird somit keine negativen Folgen haben.	Keine Änderung erforderlich
	016.08	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Lediglich gestützt auf fehlende Grundwassermessstellen und mangelnde Kenntnis tatsächlicher Nitratkonzentrationen im GW einzelner Gemarkungen, vermag der Ansatz einer Kombination aus Emission und Immission nicht zu überzeugen.	Die Ableitung der Maßnahmegebiete ist mittlerweile von allen Fachgremien als eine gute Vorgehensweise gewürdigt worden. In einzelnen Gemarkungen (hessenweit sind es über 2.880) kann es dennoch zu einer unterschiedlichen Einschätzung (Modellergebnis/Vor-Ort-Wissen) kommen. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen werden verstärkt die regionalen Besonderheiten in den Vordergrund rücken und die geforderte Abstimmung mit den regionalen Beratern und Landwirten erfolgen. Die evtl. ungenaue Einschätzung durch das Modell wird somit keine negativen Folgen haben.	Keine Änderung erforderlich
	016.09	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Für die Bestimmung einzelflächbezogener Bewirtschaftungsvorgaben ist die Analyse einzelbetrieblicher Rahmenbedingungen zwingend erforderlich. Die Zuweisung von Bewirtschaftungsvorgaben soll nur bei nachgewiesenem Handlungsbedarf und durch bestehende örtliche Kooperation unter Berücksichtigung einzelbetrieblicher Erfordernisse erfolgen. Es wird gefordert die Maßnahmegebiete auf nachgewiesenermaßen belastete Grundwasser-einzugsgebiete zu reduzieren. Viele der in Tab. 3-4 aufgelisteten Maßnahmen sind in der Landwirtschaft bereits Stand der Technik.	Dieser Ansatz soll im Maßnahmegebiet verfolgt werden. Nach näherer Abgrenzung sollen im kooperativen Verhältnis die Maßnahmen gemeinsam mit der Agrarverwaltung umgesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	016.10	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Das MP lässt im Bereich der ergänzenden Maßnahmen die inhaltliche Bestimmung des für Hessen vorgesehenen Handlungsrahmens mit rechtlichen, administrativen sowie wirtschaftlichen und steuerlichen Maßnahmen vollständig vermissen. Insbesondere Kapitel 5.3 (Kosten/Finanzierung) und 5.4 (Umsetzungskonzept) bleiben weit hinter den Forderungen der Richtlinie zurück. Gefordert wird eine Konzentration auf das Finanzierungs- und Umsetzungskonzept.	Der Bewirtschaftungsplan ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der Bewirtschaftungsplan enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Der Vollzug des Maßnahmenprogramms ist auf das Kooperationsprinzip ausgerichtet. Dies setzt eine intensive Abstimmung und Beteiligung mit den Betroffenen voraus.  Nach dem Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz) bereitgestellt. Mit der "Förderfibel WRRL" gibt das HMUELV allen Maßnahmenträgern einen Überblick über Fördermöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln sowie privater Stiftungen an die Hand.	Änderung im MP: Kap. 5
	016.11	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Eine ausschließliche Verwendung von Agrarfördermitteln zur Finanzierung von Maßnahmen des vorliegenden MP wird für nicht zweckdienlich erachtet.	Zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nur Agrarfördermittel, sondern eine Reihe von Finanzierungsquellen und -instrumenten (darunter allgemeine Haushaltsmittel, das Aufkommen aus Abgaben oder Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs) eingesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich
	016.12	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Grundsätzlich ist es geboten und erforderlich die Umsetzung des MP in der Zuständigkeit der unteren Kreisverwaltungsebene zu verankern.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, d.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben. Vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich
	016.13	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Forderung der Offenlegung und Analyse sämtlicher Schadensberichte über schadhafte Abwasserkanäle (EKVO).	Aus einer "Offenlegung" von Schadensberichten können keine direkten Schlussfolgerungen im Hinblick auf möglicherweise daraus resultierende Grundwasserbelastungen abgeleitet werden. Die Notwendigkeit der Sanierung defekter Abwasserkanäle ergibt sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine Auflistung von erkannten und möglicherweise bisher nicht sanierten Schäden kann im Rahmen einer Bilanzierung keine Berücksichtigung finden. Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der zitierte Text im MP und BP nicht zutreffend ist. Falls die zuständige Wasserbehörde Anhaltspunkte hat, dass durch die Schäden Grundwasserbelastungen auftreten, muss sie entsprechende wasserrechtliche Maßnahmen einleiten.	Keine Änderung erforderlich
	016.14	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	In BP und MP sollte die Feststellung einer Verbesserungstendenz in der Gewässerbelastung aufgrund bereits umgesetzter fachgesetzlicher Vorgaben für die Landwirtschaft und der Berücksichtigung/Bewertung des bereits erreichten Stands der Umwelttechnik und des technischen Fortschritts in der landwirtschaftlichen Produktion erfolgen. Zudem sollte die bereits bestehende flächendeckende Grundberatung der Ämter für den ländlichen Raum zur Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung anerkannt werden.	Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der oberen und unteren Wasserbehörde sowie mit der Agrarverwaltung (LLH und Ämter für ländlichen Raum). Dies wird in der Umsetzungskonzeption in den jeweiligen Maßnahmensphären (hier: Hochtaunuskreis) berücksichtigt. Unbestritten ist dabei, dass durch die Beratungen in und außerhalb von Wasserschutzgebieten der Einsatz von Düngemitteln in der Landwirtschaft in den letzten Jahren optimiert wurde, und dies auch zum Schutz des Grundwassers beigetragen hat.	Keine Änderung erforderlich
	016.15	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Es wird eine Streichung sämtlicher "überregionaler" Maßnahmen angeregt.	Allgemeine Maßnahmen zum flächendeckenden Schutz der hessischen Gewässer erfordern ein überregionales Handeln.	Keine Änderung erforderlich
	016.16	Hochtaunuskreis (FB Ländlicher Raum)	Es wird eine Streichung der gewählten Methodik zur Ermittlung der Risikopotenzialbewertung Landwirtschaft im MP angeregt.	Die Ableitung der Maßnahmensphären ist mittlerweile von allen Fachgremien als eine gute Vorgehensweise gewürdigt worden. In einzelnen Gemarkungen (hessenweit sind es über 2.880) kann es dennoch zu einer unterschiedlichen Einschätzung (Modellergebnis/Vor-Ort-Wissen) kommen. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen werden verstärkt die regionalen Besonderheiten in den Vordergrund rücken und die geforderte Abstimmung mit den regionalen Beratern und Landwirten erfolgen. Die evtl. ungenaue Einschätzung durch das Modell wird somit keine negativen Folgen haben.	Keine Änderung erforderlich
017	017.01	Hr. Best, Bad Arolsen	Die Aufnahme der Bestandsdaten der Wanderhindernisse an der Twiste (444.4) am Objekt Wanderhindernis ID 13934 ist nicht korrekt. Die Einstufung als "unpassierbar / weitgehend unpassierbar" ist nicht richtig.	Die Einschätzung der Passierbarkeit, so wie in der DB Wanderhindernisse hinterlegt, ist zutreffend. In Einzelfällen und praktisch nicht relevanten Zeiträumen mag die Passierbarkeit für wenige schwimmstarke Fische gegeben sein. Passierbar ist die Wehranlage jedoch keinesfalls!	Keine Änderung erforderlich
018	018.01	Stadt Kronberg	Maßnahmen können nur bei einer ausreichenden finanziellen Beteiligung des Landes (65 bis 85 %) realisiert werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Der Finanzierungsanteil des Landes beträgt z.B. bei Maßnahmen zur Gewässerentwicklung derzeit im Durchschnitt 80 %.	Keine Änderung erforderlich
	018.02	Stadt Kronberg	Die für den Rentbach vorgesehenen Ziele Entwicklung naturnaher Strukturen und Bereitstellung von Flächen wurden bereits in Angriff genommen. Die Planerstellung ist beauftragt.	Die Maßnahmen 62486, 62496 wurden gesplittet in 62486, 62496 (Rentbach) und 148450, 148458 (Grumbach, Schwalbach). Der Status wurde entsprechend geändert.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	018.03	Stadt Kronberg	Der Rentbach zwischen Opel-Zoo und Talstraße ist in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen, da auch hier Strukturdefizite vorhanden sind.	Es handelt sich um ein kleines Nebengewässer. Die Vorschläge werden sukzessive auf ihre ökologische Wirksamkeit überprüft und ggf. in das MP aufgenommen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	018.04	Stadt Kronberg	Die für den Bereich Hollerbornbach vorgesehene Beseitigung einer Verrohrung und eine naturnahe Gestaltung wurden bereits umgesetzt.	Status der Maßnahme wurde im MP geändert von "Vorschlag" auf umgesetzt.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	018.05	Stadt Kronberg	Die Bereitstellung von Flächen am Schöberger Bach vom Gelände MTV bis zur Straße am Brühl ist nicht umsetzbar, die Maßnahmen sind zu teuer.	Die Fläche wurde reduziert. Die Maßnahmevorschlag entlang des Golfplatz wurde geändert (148466, 148470) von "Entwicklung naturnaher Strukturen" in "Entwicklung in Restriktionslagen", hier beschränken sich die Maßnahmen auf die eigentliche Gewässerparzelle.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	018.06	Stadt Kronberg	Die Beseitigung eines Aufstiegshindernisses (in der Plandarstellung 2. Kreuz von oben) ist bereits umgesetzt.	Das Querbauwerk 50566 wurde aus dem MP herausgenommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	018.07	Stadt Kronberg	Dem Flächenerwerb im weiteren Verlauf kann nicht grundsätzlich zugestimmt werden, es kann lediglich eine Prüfung zugesagt werden. Ähnliches gilt für den gesamten Bereich des Unteren Westerbaches.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss.  Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich
019	019.01	Stadt Fulda	Die Stadt Fulda sieht sich nicht in der Lage die umfangreichen Maßnahmen in dem relativ kurzen vorgesehenen Zeitrahmen zu finanzieren. Die Investitionen sollten auf einen möglichst langen Zeitraum verteilt werden.	Die WRRL lässt es grundsätzlich nicht zu, dass die Ausführung von Vorhaben allein aus finanziellen Gründen in künftige Bewirtschaftungsperioden verschoben wird. Um den verantwortlichen Maßnahmenträgern Anreize für eine rasche Umsetzung von Maßnahmen zu geben, werden vom Land Zuwendungen gewährt. Der Finanzierungsanteil des Landes beträgt z.B. bei Maßnahmen zur Gewässerentwicklung derzeit im Durchschnitt 80 %.	Keine Änderung erforderlich
	019.02	Stadt Fulda	Für den Wasserkörper der Giesel (DEHE 4232.1) fehlen in der Karte 2-1 die angestrebten Zeitangaben.	Die Zeitangaben sind in der Karte 2.1 enthalten.	Keine Änderung erforderlich
	019.03	Stadt Fulda	Aufgrund der bereits laufenden Aktivitäten der Stadt Fulda wird vorgeschlagen im Bereich Fuldaaue bei Kämmerzell den Maßnahmentyp M5 (Förderung natürlicher Rückhalt) in der Maßnahmenplanung darzustellen (s. Anlage zur Stellungnahme).	Die im MP für den Bereich vorgeschlagenen Maßnahmengruppen M1 (Bereitstellung von Flächen) und M2 (Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen) decken die von der Stadt Fulda geplanten Maßnahmen ab. Die Schaffung zusätzlicher Retentionsräume ist dabei äußerst wünschenswert.	Keine Änderung erforderlich
	019.04	Stadt Fulda	Für die Bachläufe Horasbach, Käsbach und Haimbach liegen gewässerökologische Entwicklungskonzepte vor. Teilabschnitte wurden bereits naturnah umgestaltet. Es wird ange-regt, diese in die Maßnahmenplanung aufzunehmen.	Der Horasbach, der Käsbach und der Haimbach sind Nebengewässer der Fulda im WK 42.5. Die Gewässerentwicklungs-pläne für diese Gewässer können daher nicht in das MP aufgenommen werden. Die Entscheidung über eine finanzielle Förderung von einzelnen Gewässerentwicklungs-/ Renaturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des MPs.	Keine Änderung erforderlich
	019.05	Stadt Fulda	Pauschale Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Ertüchtigungsmaßnahmen sind zu vermeiden. Das MP vermittelt einen Grad der Verbindlichkeit, ohne dass Effektivität und Effizienz der Maßnahmen ausreichend abgesichert sind. Es wird auf den erhöhten Klärschlammfall hingewiesen. Es sollte geprüft werden, ob eine gewisse Kostenneutralität für den Betreiber durch Verrechnung des investiven und betrieblichen Mehraufwandes mit der Abwasserabgabe erzielt werden kann.	Die Aussage, dass eine pauschale Vorgehensweise bei den Ertüchtigungsmaßnahmen nicht sinnvoll ist und die anlagen-spezifischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, ist zutreffend. Daher sind in dem MP im Regelfall auch keine Angaben zu den konkreten Maßnahmen an der einzelnen Anlage enthalten. Die Dringlichkeit (Priorität) der Maßnahmen zur Phosphorreduzierung sowie die anlagenspezifischen Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Die entsprechenden Texte im BP und MP wurden modifiziert. Die Auswahl und Planung der Maßnahmen zur Phosphorreduzierung erfolgt auf der Basis einer Arbeitshilfe.	Änderung im MP: Kapitel 5. Änderung im BP: Kapitel 5.
020	020.01	Riedstadt	Für den Gewässertyp 19 wird ein Leitbild vermisst, das Auskunft über den guten ökologi-schen Zustand gibt, vor allem wenn es sich um kleinere Gewässer mit geringem Abfluss handelt.	Das Leitbild für den Gewässertyp 19 ist im Steckbrief ausführlich beschrieben. ( <a href="http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/Typ19.pdf">http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/Typ19.pdf</a> )	Keine Änderung erforderlich
	020.02	Riedstadt	Insbesondere für Gewässer die unmittelbar mit Grundwasser und Aue interagieren wird die Notwendigkeit für einen Maßnahmenplan gesehen, der alle Belange der verschiedenen ökologischen Anforderungen berücksichtigt. Damit können sich widersprechende Maß-nahmenvorschläge verhindert werden.	Der Aussage ist ausdrücklich zuzustimmen; über geeignete Verfahren für mögliche Maßnahmenkombinationen/Synergieeffekte muss im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
	020.03	Riedstadt	Es wird die Einflussnahme des Gesetzgebers gefordert, Anstrengungen zur Vermeidung von Einträgen von Stoffen wie PCB, DBT, PFT, Pharmazeutika, TBT etc. in die Abwasser-systeme zu unternehmen. Es ist nicht einzusehen, dass die Kosten für die Beseitigung dieser Stoffe von den Gebührenzahlern finanziert werden sollen. Es wird gefordert die Anwendung so zu beschränken, dass ein Eintrag in die Gewässer vermieden wird oder die Hersteller für die entstehenden Kosten herangezogen werden. Ggf. müsste auf REACH zurückgegriffen werden.	Wie bereits ausgeführt, wird in REACH dem Aspekt, dass der Aufwand der Beseitigung von Stoffen in Bezug zu deren Nutzen bzw. Anwendung sowie zu den Produktionskosten zu setzen ist, Rechnung getragen. Welche Maßnahmen für Anwendungsbeschränkungen zu wählen sind, um Stoffeinträge zu vermeiden, hängt von der Klassifikation des Stoffes ab. Die Einflussnahme auf Anwendungsbeschränkungen für prioritäre Stoffe ist seitens des Gesetzgebers über Anträge bei der EU möglich. Anwendungsbeschränkungen haben bereits bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Berücksichtigung gefunden. Zurzeit wird geprüft, inwieweit Aspekte der Gewässerbelastung bei der Zulassung von Pharmazeutika ebenfalls berücksichtigt werden sollten, ohne die positive Wirkung der Pharmazeutika außer Acht zu lassen. Ob und welche Ein-flussnahmen seitens des Gesetzgebers bestehen, um die Einträge von Stoffen wie PCB, DBT, PFC und TBT zu reduzie-ren, wird ebenfalls zurzeit geprüft.	Änderung im MP: Kapitel 5. Änderung im BP: Kapitel 5.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	020.04	Riedstadt	In den Gewässersteckbriefen fehlen für Rhein von Neckar bis Main sowie teilweise für die Untere Modau die physikalisch-chemischen Werte.	Bei der Bestandsaufnahmen 2004 wurden auf der Basis von Modellbetrachtungen diejenigen Oberflächenwasserkörper ermittelt, für die eine Zielerreichung bis 2015 vermutlich nicht möglich ist. Diese Wasserkörper wurden in das Monitoringprogramm aufgenommen. Das Monitoringprogramm wird schrittweise auf weitere Wasserkörper, für die bisher noch keine Messergebnisse vorliegen, erweitert.  In den Gewässersteckbriefen fehlen Gewässergütedaten, falls ein Wasserkörper nicht Bestandteil des Monitoringprogramms ist oder vorliegende Untersuchungsergebnisse als statistisch nicht signifikant angesehen werden. Die gemessenen und validen Gütedaten sind in den Steckbriefen im Anhang 3-1 des MPs eingetragen.	Keine Änderung erforderlich
	020.05	Riedstadt	Mit den ausgewählten Messstellen lässt sich kein aussagekräftiges Monitoring durchführen. Die geringe Anzahl Messstellen lassen die Bewertung für den gesamten Wasserkörper fragwürdig erscheinen.	Für das WRRL-Überwachungsnetz wurden entsprechend der Vorgaben durch die WRRL repräsentative Messstellen auf der Meldebene für die EU ausgesucht. Der gesamte Messstellenpool umfasst in Hessen weitaus mehr Messstellen, deren Messdaten auf der Arbeitsebene in die Bewertungen miteinfließen. Alle neu hinzukommenden Messstellen werden auf der Arbeitsebene berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	020.06	Riedstadt	Im Zusammenhang mit grundwasserabhängigen Landökosystemen ist die Zuordnung der Gebiete zu den Landkreisen teilweise durcheinandergeraten (Langen = Kreis Groß-Gerau?, südhess. Wälder der Rheinebene = nur Kreis Bergstraße?).	Die Angaben wurden entsprechend korrigiert.	Änderung im BP: Kap 2
	020.07	Riedstadt	An vielen Stellen wird die Stadt Riedstadt als Akteur genannt, obwohl sie nicht einmal Grundstückseigentümer am Gewässer ist. In diesen Fällen lehnt die Stadt grundsätzlich die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen ab.	Die Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweils verantwortlichen Maßnahmenträger, wie es im WHG und HWG geregelt ist. Die Prüfung erfolgt für die einzelne Maßnahme im weiteren Verfahren. Hinsichtlich der Bundeswasserstraßen ist von einer Zuständigkeit des Bundes auszugehen.	Keine Änderung erforderlich
	020.08	Riedstadt	Es wird um eine Erläuterung der pauschalen Maßnahmengruppe "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen" insbesondere für die Grabensysteme gebeten. Die Wasserqualität hängt maßgeblich mit den Bodenverhältnissen zusammen (Zersetzung Niedermoor). Es werden hier kaum Möglichkeiten für steuernde Maßnahmen gesehen. Der Ablauf der Kläranlage Greisheim (Küchlergraben) muss mit in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.	Erläuterungen zur Maßnahmengruppe 2.1 finden sich auf der Projekthomepage <a href="http://www.flussgebiete.hessen.de">www.flussgebiete.hessen.de</a> ⇒ BPung ⇒ Aufstellung MP Hessen ⇒ Beteiligungsplattformen ⇒ Maßnahmenkatalog Morphologie (PDF 86 KB).	Keine Änderung erforderlich
	020.09	Riedstadt	Planungen und Aufwendungen, die durch den zuständigen Wasserverband zu tragen wären bedürfen einer genaueren, zielorientierten fachlichen Begründung.	Über die Trägerschaft, detaillierte Begründungen, Finanzierung und geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
	020.10	Riedstadt	Dort, wo die Stadt Riedstadt Eigentümer ist, wurden bereits Maßnahmen ergriffen, ein weiterer Handlungsbedarf für die Umsetzung von Maßnahmen durch die Stadt Riedstadt kann nicht erkannt werden.	Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen am Stockstadt-Erfelder-Altrhein (DEHE 2396.1) wird genau geprüft werden; ebenso wird genau geprüft werden, wer für die Umsetzung der Maßnahmen herangezogen wird.	Keine Änderung erforderlich
	020.11	Riedstadt	Im Internet wird das Gewässer (Sandbach) komplett als Schwarzbach bezeichnet. Das ist irreführend.	Der Sandbach ist ein Nebenname des Gewässers Schwarzbach. Im WRRL-Viewer sind immer die Hauptnamen (Name des Gewässers an der Mündung) dargestellt, in diesem Fall also Schwarzbach. Wenn Sie die Informationen an der Stelle, an der er auch Sandbach heißt, anklicken, wird Ihnen der Name Sandbach als Nebenname angezeigt. Wir haben hier intern überlegt, ob wir vielleicht besser im WRRL-Viewer die Nebennamen an die Gewässer schreiben. Das würde aber viele andere Probleme aufwerfen. Viele Anwender des WRRL-Viewers beziehen sich auf Namen der Gewässer, die sie im Viewer lesen und leider nicht auf die eindeutigen Nummern. Wenn die Anwender sich nun auf den Nebennamen beziehen, hätten wir noch viel weniger Chancen diese zu lokalisieren, da diese sich in Hessen häufig wiederholen. Außerdem müssten wir dann mehrere Themen ändern, was auch auf andere Viewer Auswirkungen hat. Aber wir werden dieses Problem noch einmal in der Arbeitsgruppe für den WRRL-Viewer besprechen.	Keine Änderung erforderlich
	020.12	Riedstadt	Ein Grunderwerb, um die Hochwasserdeiche noch weiter zu verlegen wird abgelehnt. Vorschläge zur Verbesserung am Gewässer im Rahmen der bereits erfolgten Deichrückverlegung wurden vom RP Darmstadt abgelehnt. Gegen die Maßnahme 62834 werden erhebliche Vorbehalte geäußert (obwohl der Erläuterungstext zur Maßnahme nicht komplett lesbar ist).	Der Maßnahmenvorschlag 62834 wird noch genauer auch bzgl. Durchführbarkeit der Rückverlegung von Hochwasserdeichen geprüft und ggf. modifiziert werden.	Keine Änderung erforderlich
	020.13	Riedstadt	Für die Durchführung der Maßnahme wird eine enge Abstimmung erwartet. Für die Durchführung ist das Land als Eigentümer verantwortlich.	Die Maßnahme wird in enger Abstimmung mit dem Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Kühkopf-Knoblochsaue konkretisiert und durchgeführt werden.	Keine Änderung erforderlich
	020.14	Riedstadt	Die Fließrichtung für den Scheidgraben ist unzulänglich dargestellt und sollte korrigiert werden.	Der Gewässerverlauf des Scheidgrabens, wie von der Stadt Riedstadt angemerkt ist nicht korrekt dargestellt. Richtig ist, dass der Auslauf der Kläranlage in den Scheidgraben und dieser über den Riedkanal in den Altrhein entwässert.	Keine Änderung erforderlich
	020.15	Riedstadt	Eine Maßnahme an der Zentralkläranlage Riedstadt wäre nur für den Altrhein wirksam, nicht für die übrigen Wasserkörper. Die Kläranlage wird derzeit saniert, eine Reduzierung der Einleitungswerte zum jetzigen Zeitpunkt ist aus diesem Grund verfrüht. Der Maßnahmenplan sollte entsprechend korrigiert werden.	Die Aussage ist zutreffend. Die Kläranlage Riedstadt entwässert wie von der Stadt Riedstadt dargestellt in den Scheidgraben. Dieser entwässert über den Riedkanal in den Erfelder Altrhein. Konkrete Aussagen zur Reduzierung der Einleitungswerte sind im MP nicht enthalten.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	020.16	Riedstadt	Abweichend von den Angaben in den Steckbriefen zu den Wasserkörpern sehen wir eventuelle punktuelle Einträge durch Regenwasserentlastungen in Riedstadt nur an Landgraben, Altrhein und Sandbach, nicht jedoch bei der Unteren Modau oder dem Hauptgraben. Die aufgeführten Punktquellen in Leeheim und Erfelden sind weitestgehend Einleitungen in temporär trockenfallende Gewässer, die sich ausschließlich aus diesen Einleitungen speisen.	Punktuelle Einträge aus der Stadt Riedstadt in die untere Modau sind in dem Steckbrief nicht enthalten. Direkte punktuelle Einleitungen in den Hauptgraben gibt es ebenfalls nicht. Die genannten Punktquellen Leeheim und Erfelden liegen im Wasserkörper Hauptgraben.	Keine Änderung erforderlich
	020.17	Riedstadt	Falls mit dem vorliegenden MP zusätzliche Aufgaben rechtlich verbindlich werden sollen, bestehen wir darauf, dass gemäß dem Konnexitätsprinzip auch eine Kostenübernahme durch die anordnende Behörde erfolgt. Die Heranziehung von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich lehnen wir ab.	Dem Konnexitätsprinzip wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass vom Land in angemessenem Umfang Fördermittel bereitgestellt werden.  Der Einsatz von Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs ist u.a. deswegen gerechtfertigt, weil diejenigen Kommunen, die keine oder nur geringfügige Strukturmaßnahmen an Gewässern durchzuführen haben, von den entsprechenden Verbesserungen der Umwelt-, Wasser- und Naherholungsqualität ebenfalls profitieren. Wenn eine Kommune durch ihre Bereitschaft, Maßnahmen am Gewässer umzusetzen, zur Zielerreichung beiträgt, müssen die anderen Kommunen an diesem Wasserkörper aufgrund des sogenannten „Trittsteinprinzips“ ggf. nicht mehr aktiv werden. Durch die Belastung des Kommunalen Finanzausgleichs tragen sie mittelbar auch einen Teil der Finanzierungslast.	Keine Änderung erforderlich
021	021.01	Amt für Bodenmanagement Marburg	Mit der Stellungnahme wird eine Liste mit bereits umgesetzten bzw. in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.	Die Meldungen seitens des Amtes für Bodenmanagement Marburg über die in den laufenden Flurbereinigungsverfahren bereits umgesetzten oder in Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Maßnahmen waren sehr hilfreich und haben zur Konkretisierung des Programms beigetragen. Nach fachlicher Prüfung erforderlich werdende Änderungen wurden in das Fachinformationssystem MP eingegeben.	Änderung im MP: Anhang 3-1
022	022.01	Hessischer Gärtnerverband e.V.	Die vorliegenden Entwürfe von BP und MP geben keine konkreten Hinweise auf einzelbetriebliche Betroffenheiten für gartenbauliche und landwirtschaftliche Unternehmen. Betroffene Betriebe müssen intensiv und konkret informiert werden.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.  Der Vollzug des MPs ist auf das Kooperationsprinzip ausgerichtet. Dies setzt eine intensive Abstimmung und Beteiligung mit den Betroffenen voraus. Bei den diffusen Einträgen sind zudem die Ursachen i. d. R. nicht monokausal begründet. Bei der Umsetzungsstrategie steht die Zielerreichung daher im Vordergrund.	Keine Änderung erforderlich
	022.02	Hessischer Gärtnerverband e.V.	Auflagen, die über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen, müssen ausgeglichen werden.	Zum Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen sollen Mittel im Rahmen der vorhandenen Förderstrukturen und -instrumente bereitgestellt werden.	Keine Änderung erforderlich
	022.03	Hessischer Gärtnerverband e.V.	Es wird gefordert, neben den gartenbaulichen bzw. landwirtschaftlichen Einträgen auch Einträge aus nicht-landwirtschaftlicher Nutzung bzw. natürlichen Nitratquellen zu betrachten.	Die flächenhaften Stickstoffeinträge aus der Luft finden Berücksichtigung. Für die Berechnung des Stickstoffeintrags über den Luftpfad wurden die Ergebnisse des „Waldzustandsberichtes Hessen 2005“ herangezogen. Die über den Luftpfad eingetragenen Stickstoffmengen erhöhen das Belastungspotenzial der entsprechenden Flächen.	Keine Änderung erforderlich
	022.04	Hessischer Gärtnerverband e.V.	Es wird die Aufstockung des Personals des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) zur Beratung der Umsetzung der WRRL gefordert. Darüber hinaus muss das Versuchswesen des LLH intensiviert und die hierfür notwendigen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden.	Der LLH wird bei der Umsetzung der WRRL intensiv beteiligt. Ihm obliegt insbesondere die Grundberatung der Landwirtschaft.	Keine Änderung erforderlich
023	023.01	Hessischer Bauernverband e.V.	Die Methodik zur Ermittlung der P-Einträge, Datengrundlage für Stoffeinträge und N-Deposition wird angezweifelt.	Die diffusen Belastungen der Oberflächengewässer sind messtechnisch nicht direkt ermittelbar. Zur quantitativen Erfassung der Stoffströme ist der Einsatz von Modellen unabdingbarer Standard. Der Datengrundlage kommt natürlich bei der Modellierung und der Abschätzung von Stoffeinträgen eine erhebliche Bedeutung zu. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Daten insbesondere im Rahmen der angestrebten kooperativen Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden müssen. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf die gute Zusammenarbeit von Vertretern der Land- und Wasserwirtschaftsverwaltung des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Landwirten im Hessischen Ried zu verweisen. Im Hessischen Ried wurden – auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten – weitere Grundwassermessstellen untersucht, um die aktuelle Nitratsituation im Grundwasser zu ermitteln. Diese Vorgehensweise macht deutlich, wie die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam realisiert werden können.	Keine Änderung erforderlich
024	024.01	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Es besteht die Befürchtung, dass die Ziele der WRRL und der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (L140/16) sowie Klimaschutzziele entgegenlaufen.	Es gibt ausreichende Beispiele, dass sich die Wasserkraftnutzung gewässerökologisch verträglich gestalten lässt. Somit lassen sich die Ziele der WRRL und die Nutzung der Wasserkraft als eine klimaverträgliche Form der Energieerzeugung gut miteinander vereinbaren.	Keine Änderung erforderlich
	024.02	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Eine Stellungnahme zu konkreten Maßnahmen ist angesichts der pauschalen Ausführungen nicht möglich. BP und MP verlieren sich in gebetsmühlenartigen, floskelhaften Aussagen. Es fehlt die Darstellung von konkreten Maßnahmen als Verankerung für die Abwägung.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Betroffenen verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	024.03 024.07 024.09 024.14	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Das MP soll nach Maßgabe des WHG für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich sein. Es wird befürchtet, dass daraus folgt, dass in Zukunft der Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung nicht möglich sein wird.  Es ist auf die Geeignetheit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen im Gesamtzusammenhang abzustellen. Das MP erschöpft sich in der Darstellung bereits bestehender gesetzlicher Normen. Eine über den Ist-Zustand hinausgehende Aussagekraft besitzt das MP nicht.  Die Arbeit, Mühe und das finanzielle Engagement der Wasserkraftwerksbetreiber darf nicht durch nachträgliche Auflagen zunichte gemacht werden.  Außerdem besteht die Forderung die genannten Gesichtspunkte der Wasserkraft konsequent zu berücksichtigen und die Wasserkraftwerksbetreiber in den weiteren Ablauf mit konkreten Maßnahmen und Vorschlägen einzubinden.	Mit der Umsetzung der WRRL wird angestrebt, bis spätestens 2027 das Ziel „guter ökologischer Zustand“ an allen oberirdischen Gewässern zu erreichen. Maßgebliche Regelungen sind im Abschnitt 2 „Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer“ des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts“ vom 31. Juli 2009 getroffen. Hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft sind insbesondere die §§ 33 - 35 von Belang. Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen (WKA) sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Neue WKA dürfen den vorhandenen Gewässerzustand nicht verschlechtern und die Erreichung der Ziele der WRRL nicht verhindern. Bestehende Wasserkraftanlagen, die den gewässerökologischen Anforderungen nicht genügen, bedürfen der Anpassung. Art und Umfang der zur Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelfall zu ermitteln. Eine intensive Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde wird empfohlen.	Keine Änderung erforderlich
	024.04	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Es werden nur die vermeintlich negativen Folgen der Wasserkraftnutzung thematisiert und kein Wort über die positiven Aspekte (regenerative Energie) verloren.	Ziel der WRRL ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs-/Küstengewässer und des Grundwassers. Gemäß Artikel 5 sind u.a. die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer zu überprüfen. Gemäß Artikel 11 ist, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten, ein MP festzulegen, um die Umweltziele gemäß Artikel 4 (z.B. guter ökologischer Zustand) zu verwirklichen. Der Inhalt des BPs entspricht den Vorgaben des Anhangs VII der WRRL.	Keine Änderung erforderlich
	024.05	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Die Aussage, dass aus hydromorphologischen Veränderungen der Gewässerstruktur und der Abflussdynamik auf eine nachhaltige Verarmung der aquatischen Flora / Fauna geschlossen werden kann, ist kritisch zu hinterfragen.	Sehr zahlreiche Untersuchungen belegen den Einfluss der Gewässerstruktur auf die Flora und Fauna; kurze Erläuterungen finden sich auch im BP Abschnitt 5.1.3.1.	Keine Änderung erforderlich
	024.06	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Die Durchgängigkeit ist vom Meer aus stromaufwärts sicherzustellen. Ist dort nicht die Möglichkeit der Durchgängigkeit gegeben, macht es auch keinen Sinn stromaufwärts die Durchgängigkeit herzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass nicht beabsichtigt ist, die in Hessen befindlichen Stauanlagen zurückzubauen.	Die Durchgängigkeit der Gewässer vom Meer stromaufwärts ist für die Diadomeen Wanderfische (z.B. Lachs, Meerforelle, Aal) wichtig. Zudem ist aber die Durchgängigkeit einzelner Gewässer (Abschnitte) und die Vernetzung einzelner Gewässer insbesondere für die aquatische Fauna wichtig (z.B. für den genetischen Austausch von Populationen, für die Wiederbesiedlung verodeter Gewässerabschnitte).	Keine Änderung erforderlich
	024.08	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Es wird davon ausgegangen, dass unter Beiträge zur Kostendeckung durch die Wassernutzungen nicht gemeint ist, die Wasserkraftnutzung als Gebühren auslösende Wasserdienstleistung anzusehen. Sonst wird dem widersprochen.	Es ist nicht vorgesehen, eine Gebühr für die Wasserkraftnutzung zu erheben. Derzeit wird von der Universität Kassel (Prof. Theobald) eine Studie über die Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange erstellt, die die Bedingungen der Wasserkraftnutzung in Hessen konkretisiert.	Keine Änderung erforderlich
	024.10	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Aussage einer abschließenden, ortsbezogenen Beurteilung steht im Widerspruch zur Verbindlichkeit des BP/MP für die öffentliche Verwaltung gemäß Hessischem Wassergesetz.	Mit der Umsetzung der WRRL wird angestrebt, bis spätestens 2027 das Ziel „guter ökologischer Zustand“ an allen oberirdischen Gewässern zu erreichen. Maßgebliche Regelungen sind im Abschnitt 2 „Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer“ des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts“ vom 31. Juli 2009 getroffen. Hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft sind insbesondere die §§ 33 - 35 von Belang. Der BP und das MP stellen eine Rahmenplanung dar und sind auf diesem Abstraktionsniveau für die Planungsträger verbindlich (wie im Übrigen auch der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne des Landes Hessen). BP und MP können eine detaillierte, konkrete Umsetzungsplanung - mit den entsprechenden Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren - nicht vorwegnehmen.  Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen (WKA) sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Neue WKA dürfen den vorhandenen Gewässerzustand nicht verschlechtern und die Erreichung der Ziele der WRRL nicht verhindern. Bestehenden Wasserkraftanlagen, die den gewässerökologischen Anforderungen nicht genügen, bedürfen der Anpassung. Art und Umfang der zur Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelfall zu ermitteln. Eine intensive Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde wird empfohlen.	Keine Änderung erforderlich
	024.11	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Bei wirtschaftlichen Nachteilen für Wasserkraftwerksbetreiber müssen diese angemessen entschädigt werden.	Ein wichtiger Aspekt der WRRL ist das Verursacherprinzip. Eine generelle Entschädigung kommt daher nicht in Betracht. Trotzdem gilt selbstverständlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Im MP ist in Abschnitt 5.3 daher folgender Satz eingefügt worden: "Die Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Maßnahmen sind weiterhin zu berücksichtigen." Auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird hingewiesen. Danach wird Strom aus einer Wasserkraftanlage, die nach der Errichtung oder Modernisierung nachweislich einen guten ökologischen Zustand erreicht oder den ökologischen Zustand wesentlich verbessert, besonders vergütet.	Änderung im MP: Kapitel 5.3
	024.12	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Es wird der Eindruck erweckt, dass durch Daten- und Informationsflut und Verquickung relevanter und irrelevanter Informationen Verwirrung gestiftet werden soll, um persönliche Betroffenheiten nicht erkennbar werden zu lassen. Z.B. ist eine "Datenbank Wanderhindernisse", auf die verwiesen wird im Internetportal nicht auffindbar.	Die Datenbank Wanderhindernisse ist ein Modul des Gewässer-Strukturgüte-Informationssystem (GESIS) und steht dort ( <a href="http://www.gesis.hessen.de">www.gesis.hessen.de</a> ) seit März 2009 zur Verfügung.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	024.13	Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke	Es besteht eine einseitige Sicht auf die Wasserkraftnutzung, es werden nur vermeintlich negative Auswirkungen genannt. Eine Schädigung von Organismen ist bei der aktuellen Rechengröße nahezu ausgeschlossen.	Die Formulierung im BP (Abschn. 2.1.3.4) wurde geringfügig geändert und in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung abgeschwächt. Die in der Hessischen Fischereiverordnung vom 30. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072) vorgeschriebene lichte Stabweite der Rechenanlagen bei Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken ist bei der überwiegenden Zahl der Anlagen in Hessen noch nicht realisiert.	Änderung im BP: Kapitel 2
025	025.01	Gemeinde Neuhoef	Ein Großteil der Maßnahmen liegt im Eingriffsbereich des Baues A 66/DB. Ein Abgleich der vorgeschlagenen Maßnahmen mit im Planfeststellungsverfahren festgelegten Maßnahmen und Abstimmung mit Vorhabenträgern wird gefordert.	Auch die uns bekannten Kompensationsmaßnahmen an Gewässern, die der Umsetzung der WRRL dienen, wurden in das MP aufgenommen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wird der Hinweis berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
026	026.01	Yacht-Club Erfelden e.V.	Die erwähnte Maßnahme ist nicht ausreichend transparent dargestellt. Außerdem ist eine Teilnahme am Gesetzgebungsverfahren gefordert.	Verweis auf ein Antwortschreiben des HMUELV vom Mai 2009 an den Yachtclub Erfelden. Die Maßnahme zur Einschränkung der Freizeitschifffahrt wurde auf Wunsch der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aus den Plänen gestrichen. Der Bitte, den Yachtclub in Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen, kann aus organisatorischen und Gründen der Gleichbehandlung leider nicht gefolgt werden. Die Belange in Gesetzgebungsverfahren können durch den Landessportbund Hessen im Rahmen der Verbandsanhörung eingebracht werden.	Keine Änderung erforderlich
027	027.01	Hr. Gottmann, Bad Arolsen-Braunsen	Forderung nach der Prüfung einer Einzelmaßnahme am Wehr der Twiste unterhalb von Gut Bilstein	Es ist davon auszugehen, dass die Fließgewässercharakteristik und die natürliche Besiedlungsstruktur oberhalb des Twiste-Stausees nur auf kurzer Strecke beeinflusst wird. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen (neben der hier diskutierten noch vier weitere) können etwa 8 km Twiste-Lauf miteinander vernetzt werden, so dass die Maßnahmen aus Sicht des RP Kassel als gewässerökologisch sinnvoll und vergleichsweise kosteneffizient angesehen werden. An den Darstellungen der Maßnahmen in FIS MaPro wird – auch nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem Einwender – festgehalten.	Keine Änderung erforderlich
028	028.01	Stadt Mörfelden-Walldorf	Die Entwürfe zu BP und MP werden von der Stadt Mörfelden-Walldorf abgelehnt, da die Maßnahmen und Finanzierung im Bereich der Gemeinde noch unklar sind.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat für das Land Hessen insgesamt eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein.	Keine Änderung erforderlich
	028.02	Stadt Mörfelden-Walldorf	Der Zeitrahmen für die Umsetzung bis 2015 wird für unrealistisch gehalten.	Es ist richtig, dass nicht alle Maßnahmen wegen natürlicher oder technischer Gegebenheiten und bestehender Unsicherheiten im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 umgesetzt werden können. Sind die Bewirtschaftungsziele bis zum Ablauf des Jahres 2015 nicht erreicht, können gemäß § 7 HWG und § 32 HWG Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden. Die Frist kann durch die oberste Wasserbehörde (HMUELV) höchstens zweimal um sechs Jahre (also bis 2027) in begründeten Fällen verlängert werden.	Keine Änderung erforderlich
028b	028b.01	Hr. Gottmann, Bad Arolsen-Braunsen	Der Einbau einer Fischtreppe unterhalb von Gut Bilstein ist mittlerweile unnötig, da bachaufwärts Hechte geangelt wurden.	Zwischenzeitlich gab es einen Ortstermin mit dem Wasserkraftbetreiber (Einwender). Bezüglich der Einschätzung zur Passierbarkeit der Wehranlage konnte Konsens hergestellt werden: weitgehend unpassierbar. Der Anlagenbetreiber prüft, ob er ggf. aus EEG-Vergütungsüberlegungen selbst tätig werden möchte. Ansonsten wird mittelfristig eine einvernehmliche Lösung in Abstimmung mit dem RP Kassel angestrebt.	Keine Änderung erforderlich
029	029.01	Stadt Wetzlar	Der Zeitrahmen für die Erarbeitung der Stellungnahme war schwierig, da der Internet-Viewer erst ab Ende März für die Kommunen einsehbar war. Die Fristen waren deshalb zu knapp. Die Möglichkeiten zum Ausdruck kompletter Wasserkörper-Steckbriefe waren schlecht.	Mit der neuen Version des WRRL-Viewers wurden lediglich Daten neu visualisiert, die den Kommunen bereits seit Mitte Dezember 2008 in Form feststehender Karten im Internetauftritt Flussgebiete.hessen.de zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um die verschiedenen Maßnahmenkarten aus den Beteiligungsplattformen. Die zusätzliche Serviceleistung eines Ausdrucks der Wasserkörpersteckbriefe wurde zwischenzeitlich optimiert.	Keine Änderung erforderlich
	029.02	Stadt Wetzlar	Die Stellungnahme erfolgt unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit, da die vorgeschlagenen Maßnahmen ohne Landes- oder Fördermittel nicht gewährleistet werden können.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen.	Keine Änderung erforderlich
	029.03	Stadt Wetzlar	Die Stellungnahme erfolgt unter Vorbehalt der Flächenverfügbarkeit der entsprechenden Grundstücke zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.	Insgesamt besteht ein Bedarf zur Bereitstellung von Flächen in einer Größenordnung von ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann.	Keine Änderung erforderlich
	029.04	Stadt Wetzlar	Die Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich der Lahn ist nicht ausreichend geklärt. Eine Berücksichtigung dieser Tatsache wird hinsichtlich der Koordinationspflichtung für einzelne Maßnahmen erbeten.	Die Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweils verantwortlichen Maßnahmenträger, wie es im WHG und HWG geregelt ist. Die Prüfung erfolgt für die einzelne Maßnahme im weiteren Verfahren. Hinsichtlich der Bundeswasserstraßen ist von einer Zuständigkeit des Bundes auszugehen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	029.05	Stadt Wetzlar	Forderung nach der Verankerung von geänderten Ansprüchen bzgl. der Zuständigkeit für Genehmigungen von Maßnahmen durch die Verabschiedung der WRRL in nationales Recht.	Die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), aber auch die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen sind im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden geregelt. Eine Änderung des WHG ist erfolgt. In der Folge werden auch das HWG und die Zuständigkeitsverordnung geändert.	Keine Änderung erforderlich
	029.06	Stadt Wetzlar	Maßnahme 68044, Wetzlarer Stadtbereich - Bereich Bodenfeld: Furkationsrinne ist bereits umgesetzt.	Diese Maßnahme wurde bzw. ist bereits in FIS MaPro als umgesetzte Maßnahme dokumentiert und wird ebenfalls im entsprechenden Oberflächensteckbrief "Struktur" als bereits umgesetzte Maßnahme dargestellt.	Keine Änderung erforderlich
	029.07	Stadt Wetzlar	Eine Überprüfung der Zuständigkeitsbereiche der Einzelmaßnahmen 62044 und 62048 (Untere Dill) wird erbeten.	Für diese beiden Einzelmaßnahmen sind im Oberflächensteckbrief "Struktur" bereits beide Kommunen (Wetzlar und Aßlar) aufgeführt.	Keine Änderung erforderlich
	029.08	Stadt Wetzlar	Forderung nach einer genaueren Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme 62040, da die Umsetzungsmöglichkeiten fraglich sind.	Beim Maßnahmenraum im Fall der Behebung morphologischer Defizite handelt es sich um einen Auswahlbereich für die vorgeschlagene Maßnahme. Dieser hat im vorliegenden Fall eine Ausdehnung von ca. 3,3 km. Es gilt zu beachten, dass der Maßnahmenraum i.d.R. in seiner Ausdehnung größer ist als die vorgeschlagene Maßnahmenstrecke – in diesem Fall ca. 0,8 km. Dieser Ansatz berücksichtigt die Planungshoheit der Kommune, die letztlich die konkrete Verortung der Maßnahme unter Berücksichtigung der bestehenden Restriktionen im Zuge der anschließenden Planungsphasen selbst vornimmt. Der Lage des Maßnahmenraums im innerstädtischen Bereich wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Maßnahmenart "Aufwert. Restrikt." als Vorschlag in FIS MaPro bzw. im Oberflächenflächenwasserkörper-Steckbrief "Struktur" gewählt wurde.	Keine Änderung erforderlich
	029.09 029.10	Stadt Wetzlar	Vorschlag zur Erweiterung des Maßnahmenraumes bei Maßnahme 68562, da ein Flächenenerwerb voraussichtlich nicht möglich ist.  Vorschlag zur Erweiterung des Maßnahmenraumes bei Maßnahme 68566, da ein Flächenenerwerb voraussichtlich nicht möglich ist.	Möglichkeiten sind fachtechnisch im weiteren Planungsprozess zu klären. Bei den weiteren Detailplanungen sollte darauf geachtet und geprüft werden, ob andere Anforderungen an die Fläche (z.B. Hochwasserschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert werden können. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuerungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich
	029.11	Stadt Wetzlar	Die Überprüfung der von der Stadt Wetzlar vorgeschlagenen Alternativmaßnahme zu Einzelmaßnahme 69456 wird erbeten.	Die seitens der Stadt Wetzlar vorgeschlagene Überprüfung der Substratverhältnisse im Durchlassbereich deckt sich mit dem Vorschlag, welcher im Oberflächenwasserkörper-Steckbrief "Struktur" dargestellt ist. Die Möglichkeiten sind fachtechnisch im weiteren Planungsprozess zu klären.	Keine Änderung erforderlich
	029.12	Stadt Wetzlar	Die Überprüfung des Zuständigkeitsbereiches zu Maßnahme 69427 wird erbeten.	Die Anmerkung der Zuständigkeit einer Wehranlage für die Gemeinde Schöffengrund ist im Oberflächenwasserkörpersteckbrief für den WK Wetzbach dargestellt.	Keine Änderung erforderlich
	029.13	Stadt Wetzlar	Die Klärung der vorhandenen Wasserrechte bei Maßnahmen 69468, 69470 wird erbeten.	Die Möglichkeiten sind fachtechnisch im weiteren Planungsprozess zu klären.	Keine Änderung erforderlich
030	030.01	Stadt Neu-Isenburg	19 eingetragene Wanderhindernisse in der Gemarkung Zeppelinheim sind als passierbar bzw. bedingt passierbar eingestuft, daher besteht für die Stadt Neu-Isenburg kein zwin-gender Handlungsbedarf.	Bei "passierbaren" und "bedingt passierbaren" Wanderhinderhindernissen besteht kein Handlungsbedarf.	Keine Änderung erforderlich
	030.02	Stadt Neu-Isenburg	Der Bereich der Kaiserwiesen Zeppelinheim wurde bereits vor einigen Jahren renaturiert, weitere Maßnahmen sind nicht sinnvoll. Alternativ könnten strukturelle, schonende Verbesserungen an anderen Streckenabschnitten durchgeführt werden.	In den von der Stadt Neu-Isenburg vorgeschlagenen Gewässerabschnitten (zwischen Kaiserwiese und dem am Ostrand Zeppelinheims gelegenen Gewerbegebiet sowie westlich der unmittelbaren Ortsrandlage Zeppelinheim) wird die Durchführung geeigneter Maßnahmen geprüft werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	030.03	Stadt Neu-Isenburg	Es erfolgen keine Einleitungen auf der Zeppeliner Gemarkung. Die Belastungen sind wahrscheinlich durch Einleitungen aus der Kläranlage der Stadt Dreieich bedingt.	Die Angabe, in der Gemarkung Zeppelinheim seien Einleitungen nicht vorhanden, trifft nicht zu. Es sind Mischwassereinleitungen vorhanden (Regenüberlauf R 03, Regenüberlaufbecken B 01 und B 02). Demnach muss es bei den Untersuchungen nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen in Hessen" bleiben; Änderungen in der Datenbank FIS MaPro sind nicht erforderlich.	Keine Änderung erforderlich
	030.04	Stadt Neu-Isenburg	Luderbach - Abschnitt Gemarkung Neu-Isenburg: Aufweitung des Durchlasses im Bereich der Straßenerquerung an der L3117 dringend erforderlich wegen Amphibienwanderungen.	Amphibien gehören nicht zu den Zielarten der WRRL. Die Durchgängigkeit für die Zielarten der aquatischen Fauna ist nach den bislang vorliegenden Informationen an dem betreffenden Durchlass nicht eingeschränkt, so dass sich im Rahmen des MPs der WRRL kein Handlungsbedarf ergibt.	Keine Änderung erforderlich
	030.05	Stadt Neu-Isenburg	Einstufung der Struktur des Luderbaches auf der Neu-Isenburger Gemarkung als defizitär, wird als zu negativ betrachtet, strukturelle Verbesserungen in diesem Bereich sind kaum möglich. Alternativ werden andere Bereiche auf der Neu-Isenburger Gemarkung für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung und als konkrete Maßnahmen für den MP vorgeschlagen.	Wie mit Herrn Schönege von der Stadt Neu-Isenburg am 16. Juli 2009 telefonisch besprochen, liegen die Grundstücke Flur 10, Nr. 2 und 4 im Bereich zwischen L3117 und BAB 661 und damit im Bereich eines Maßnahmenraums, so dass eine Änderung des MP an dieser Stelle nicht notwendig erscheint. Der Vorschlag, im Bereich einer weiteren Betonrinne Entfesselungsmaßnahmen aufzunehmen, erscheint sinnvoll und wurde aufgenommen. Der Maßnahmenumfang in anderen Bereichen kann dementsprechend reduziert werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	030.06	Stadt Neu-Isenburg	Bewertung des ökologischen Zustands für den Luderbach auf der Neu-Isenburger Gemarkung wird als zu negativ betrachtet. Maßnahmen in größerem Umfang sind nicht sinnvoll. Prüfung der Sinnhaftigkeit hydromorphologischer Maßnahmen an chemisch belasteten Gewässern. Aufnahme von Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben in den hydromorphologischen Maßnahmenkatalog. Knappheit landwirtschaftlicher Flächen ist bei Herleitung des konkreten Flächenbedarfs für hydromorphologische Maßnahmen zu betrachten.	Vom Luderbach liegen zwei Untersuchungen über das Makrozoobenthos und eine Untersuchung über die Kieselalgen vor. Alle Untersuchungen weisen dem Luderbach eine mäßige Zustandsklasse zu. Da die Untersuchungsbereiche jedoch alle noch im Einzugsgebiet von Sachsenhausen liegen (unterhalb des Bahnhofs Louisa) kann die Gesamtsituation des Luderbaches jedoch besser sein (siehe auch Abschnitt 4.1.2.1 des BP -> Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ergebnisse). Richtig ist, dass hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen nur erfolgversprechend sind, wenn keine stoffliche Überbelastung besteht (siehe u.a. BP Abschnitt 5.1.3.1 Defizitanalyse Biologie und Gewässerstruktur). In vielen Fällen sind neben den strukturellen Verbesserungen somit auch Maßnahmen zur Minderung der stofflichen Belastung notwendig.  Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Entwässerungsgräben wird nicht pauschal als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der ökologischen Situation unserer Gewässer und Auen angesehen.  Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und, wo immer möglich, mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird.	Keine Änderung erforderlich
	030.07	Stadt Neu-Isenburg	Maßnahmen sollten als Ökopunkte bzw. Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Zusätzliche Mittel sollten bereitgestellt werden.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des WHGs, des Bundesnaturschutzgesetzes, der anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind. Für die Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die nicht als Kompensationsmaßnahme abgewickelt werden können, steht die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 25. August 2008 zur Verfügung. Ein Baustein der Förderung ist dabei die Priorisierung der Maßnahmen, die durch die Regierungspräsidien erarbeitet und dem HMUELV vorgelegt werden.	Keine Änderung erforderlich
031	031.01  031.02	Hr. Jäger, Wölfersheim	Einspruch gegen vorgenommene Einstufung des Belastungspotenzials Stickstoff der Gemarkungen Berstadt und Wohnbach.  Einspruch gegen vorgenommene Einstufung des Nitratrückhaltevermögens der Böden. Beantragung der Gleichstellung mit angrenzenden Gemarkungen Unter-Widdersheim und Hungen.	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse der Eigentümer und Nutzer eines Schlags differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie die im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und – leider die noch etwas weiter entfernt liegende – in Peterweil mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass auch trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung (Gefährdung) des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen.	Keine Änderung erforderlich
	031.03	Hr. Jäger, Wölfersheim	Einspruch gegen Einstufung als erosionsgefährdete Fläche.	Es ist unklar, auf welche Fläche und auf welche Bewertung sich der Einwender bezieht. Vermutlich ist hier die Kulisse Erosion im HIAP-Viewer gemeint. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einstufung der Erosionsgefährdung, sondern um eine Kulisse, für deren Flächen eine Agrarförderung im Rahmen des HIAP möglich ist.	Keine Änderung erforderlich
032	032.01  032.02	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Berechnung des Belastungspotenzials wird fachinhaltlich und methodisch beanstandet. Das Heranziehen von absoluten Zahlen der Großvieheinheiten ohne direkten Flächenbezug ist falsch.  Das Heranziehen der Viehhaltung als Belastungsfaktor für die Erreichung der Umweltziele wird per se als kontraproduktiv eingestuft.	Großvieheinheiten werden ausschließlich bei der Stickstoffbilanz berücksichtigt und liegen auf Gemeindeebene vor. Die N-Bilanz ist eine von vielen Bewertungskriterien, die für die Ableitung der Maßnahmenggebiete verwandt wurden.	Keine Änderung erforderlich
	032.03	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Handlungsbedarf darf sich nur an lokalen Bedingungen orientieren. Maßnahmen nur dort, wo konkreter Handlungsbedarf besteht. Ablehnung regionaler und überregionaler Maßnahmen.	Die Ableitung der Maßnahmenggebiete erfolgte hessenweit. Die Maßnahmenpriorität leitet sich direkt aus dem Bewertungsindex ab und steuert die Intensität der Beratung (von einer allgemeinen gewässerschonenden Grundberatung bis hin zu einer einzelbetrieblichen Intensivberatung). Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden selbstverständlich die Akteure vor Ort miteinbezogen. Somit ist gewährleistet, dass die gebietstypischen Besonderheiten berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich
	032.04	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Bei Herleitung eines Handlungsbedarfs sind auch nicht-landwirtschaftliche Eintragspfade von N, P und PSM und natürliche Nitratquellen mit einzubeziehen. Handlungsbedarf muss sich am Anteil des jeweiligen Stoffes orientieren.	Diese Hinweise wurden bei der Abfassung des MPs bereits berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	032.05	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Die Wirkung grundlegender Maßnahmen ist erschöpfend auszuarbeiten. Die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen ist standortbezogen und problemorientiert nachzuweisen, ihr Einsatz im geringstmöglichen Umfang einzusetzen, um eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu vermeiden.	Im hessischen Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf die gute Zusammenarbeit im Hessischen Ried zu verweisen. Auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten wurden weitere Grundwassermessstellen untersucht, um die aktuelle Nitratsituation im Grundwasser zu ermitteln. Diese Vorgehensweise macht deutlich, wie die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam realisiert werden können.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	032.06	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Forderung nach Prüfung der Sinnhaftigkeit hydromorphologischer Maßnahmen an chemisch belasteten Gewässern und der Aufnahme der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben in den hydromorphologischen Maßnahmenkatalog. Die Knappheit landwirtschaftlicher Flächen ist bei Herleitung des konkreten Flächenbedarfs für hydromorphologische Maßnahmen zu betrachten.	Richtig ist, dass hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen nur erfolgversprechend sind, wenn keine stoffliche Überbelastung besteht (siehe u.a. BP Abschnitt 5.1.3.1 Defizitanalyse Biologie und Gewässerstruktur). In vielen Fällen sind neben den strukturellen Verbesserungen somit auch Maßnahmen zur Minderung der stofflichen Belastung notwendig. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Entwässerungsgräben wird nicht pauschal als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer und Auen angesehen. Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und, wo immer möglich, mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird.	Keine Änderung erforderlich
	032.07	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Prüfung der Aufnahme einzelner Fließgewässer des hessischen Rieds in Katalog HMWB.	Im ersten BP wurden die meisten Gewässer des Rieds nicht als erheblich verändert ausgewiesen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen ist erneut zu überprüfen, ob sich der gute ökologische Zustand eingestellt hat. Sofern alle stofflichen u.a. Belastungen ebenfalls entfallen, ist bei Nichterreichung des guten ökologischen Zustands zu prüfen, ob weitere hydromorphologische Maßnahmen notwendig sind. Sollten diese weiteren erforderlichen Maßnahmen aber zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche) führen, ist dann im zweiten bzw. dritten BP eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer möglich.	Keine Änderung erforderlich
	032.08	Landkreis Darmstadt-Dieburg	In Bezug auf PSM ist bei den ergänzenden Maßnahmen durchgehend das Freiwilligkeitsprinzip einzuhalten, da eine Abnahmetendenz des PSM-Eintrages verzeichnet wurde.	Das Freiwilligkeitsprinzip wird bei allen Maßnahmen eingehalten.	Keine Änderung erforderlich
	032.09	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Ein realistischer Zeitplan zur Finanzierung der Maßnahmen ist aufzustellen. Kosten der Finanzierung sind Kostenträgern zuzuordnen.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass sich die Umsetzung der Vorhaben bis in das Jahr 2027 erstreckt. In dem Konzept wird die Aufteilung der Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) dargelegt.	Keine Änderung erforderlich
	032.10	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen sind zu regeln. Forderung nach mehr Personal für die Beratung zur Umsetzung des Freiwilligkeitsprinzips.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden geregelt sind. Die Prüfung der Zuständigkeit für die Einzelmaßnahme erfolgt im weiteren Verfahren. Zu den Grundsätzen, die bei der Umsetzung zu beachten sind, gehört der Vorrang der Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere auch bei der Bereitstellung von Flächen. Eine Personalaufstockung des LLH ist aufgrund der Haushaltssituation des Landes Hessens derzeit nicht möglich.	Keine Änderung erforderlich
034	034.01	Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen e.V. Adriastr. 21 68623 Lampertheim	Diese stehenden Gewässer haben im Laufe der Jahre eine Schlammschicht von bis zu 8 m aufgebaut. In den Sommermonaten beträgt die Wassertiefe im Altrhein oft nur noch 30 cm, so dass auch keine Möglichkeit besteht das Gewässer zu befischen. Der Erholungswert und Freizeitwert für die wird von Jahr zu Jahr eingeschränkt.  Zur Verbesserung des Lampertheimer Altrheins, Heegewasser, Rallengraens und des Welschen Lochs sind aus Sicht des ACF Lampertheim folgende Maßnahmen notwendig:  Ziel aller Maßnahmen zum Erhalt der Lampertheimer Auengewässer und ihrer Funktionstüchtigkeit als Lebensraum für Fische, Wasservögel, Makrophyten und andere Lebewesen.  1. Vertiefung der Gewässersohle von Altrhein, Welsches Loch und Rallengraen durch Entschlammung und Entfernung der Schlicksedimente. Die Entschlammung sollte schonend durchgeführt werden und auf Brut- und Zugvögel Rücksicht nehmen.  3. Entfernung des Weidenwuchses durch forstliche Maßnahmen.  4. Keine Entfernung der Steinpackung zwischen Heegewasser und Altrhein beim Durchfluss am Bau.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft.	Keine Änderung erforderlich
	034.02	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Weiterhin wird folgende Maßnahme als notwendig erachtet: 2. Verbesserung der Gewässerqualität durch Reduzierung der Nährstoffeinträge, hier besonders bei Phosphor und Nitrit. Verbesserung der Überlaufsituation an der Lampertheimer Kläranlage durch Erweiterung der Rückstaubecken.	Die Nährstoff-Problematik wird auf der Fachebene thematisiert.	Keine Änderung erforderlich
035	035.01	NABU Kreisverband Hochtaunus	Der Bizenbach fällt aufgrund einer Wassergewinnung in den Sommermonaten trocken. Wasser wird frei und unkontrolliert abgegeben. Es wird gefordert die Wassergewinnungsanlage bis 2010 zu überprüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird mit dem Absender der Stellungnahme individuell geklärt.	Keine Änderung erforderlich
035b	035b.01	NABU Kreisverband Hochtaunus	Überprüfung der Wassergewinnungsanlage im Bereich Bizenbach gefordert, da eine unentgeltliche Wasserentnahme durch Landwirte an einem Hydranten stattfindet und dies nicht mit Art. 9 WRRL vereinbar ist.	Da kein direkter Bezug zur WRRL besteht, erfolgt die Beantwortung der Fragen direkt vom RPAU-Wiesbaden.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
036	036.01	Hr. Hohmeier, Schlitz-Sandlofs	Die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen als Grundlage für eine örtliche Umsetzung werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich
037	037.01	Abwasserverband Oberer Fallbach	Maßnahmen aus der Leitfadenbetrachtung im EZG der Kläranlage Ronneburg, OT Hütten- gesäß und Rückmeldung bei Aufnahme in MP. Maßnahmen sollen zeitnah ausgeführt werden. Eilt!	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen sind unter „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und „Dezentrale Maßnahmen zu Abflussvermeidung, -verminderung, -verzögerung“ eingegeben. Die vorgesehenen Dämpfungs- becken konnten nicht realisiert werden. Für den Fallbach wurde ein gewässerökologisches Gutachten erstellt. Dieses sieht naturnahe Ausbaumaßnahmen am Fallbach vor. Die Maßnahmen sind als Kompensation für die ursprünglich dort vorge- sehenen Dämpfungsbecken anzusehen. Die Maßnahme „Leitfadenbetrachtung“ ist hier noch nicht erfolgt.	Änderung im MP: Anhang 3-1
038	038.01	Gemeinde Ronne- burg	Forderung nach Aufnahme folgender hydromorphologischer Maßnahmen: 1. Errichtung von dezentralen Dämpfungsbecken im Außenbereich zur Reduzierung der hydraulischen Belastung im Bereich der Fallbach. 2. Errichtung einer Furt.	Errichtung von dezentralen Dämpfungsbecken wurde als Vorschlag der Gemeinde in FIS MaPro unter „Sonstige Maßnah- men Punktquellen“ aufgenommen. Weiterhin wurde die Errichtung einer Furt als Strukturmaßnahme in FIS MaPro aufge- nommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
039	039.01	Stadt Steinau an der Straße	Erläuterungen zu Maßnahmen der Leitfadenbetrachtung im EZG der Kläranlage Steinau an der Straße, Uerzell/Neustal, Hintersteinau und Schlüchtern (hier: nur Bereich der Stadt Steinau an der Straße sowie Rekultivierungsmaßnahmen und Sanierung von Strukturgüte- defiziten am Hellgraben, Sennelsbach, Ulmbach, Uerzeller Wasser, Steinaubach und Kinzig).	Die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt zur Umsetzung der Maßnahmen wird begrüßt. In FIS MaPro waren bereits in der Maßnahmengruppe „Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen“ bei verschiedenen Kläranlagen die Maßnahmenart „Be- triebserweiterung einer bestehenden P-Simultan-Fällanlage“ sowie die Maßnahme „Leitfadenbetrachtung“ eingegeben.  Für die Kläranlage Steinau wurde eine Optimierung /Ertüchtigung der vorhandenen P-Fällung vorgesehen. Weiterhin sind Maßnahmen nach der Leitfadenbetrachtung sowie auch Rekultivierungsmaßnahmen angedacht, die aber noch nicht kon- kretisiert werden können. Diese wurden als „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ neu in FIS MaPro aufgenommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
040	040.01	Initiative "Rettet das Naturschutzgebiet Lampertheimer Altrhein"	Verweis auf ein Gutachten zum NSG Lampertheimer Altrhein, in dem ökologische Defizite und Sanierungsvorschläge genannt werden. Das Gutachten ist integrierter Bestandteil der Stellungnahme.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorge- sehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich
041	041.01	Astheim-Erfelder- Entwässerungsver- band	Die vorgeschlagenen hydromorphologischen Maßnahmen werden abgelehnt, da der Ent- wässerungsverband seine Aufgaben sonst nicht mehr oder nur noch eingeschränkt aus- üben kann. Das Kanalsystem des Abwasserverbandes soll aus den Planungen herausge- nommen werden.	Bei der Konkretisierung und Umsetzung der im MP vorgesehenen Maßnahmen werden die Belange des Astheim-Erfelder Entwässerungsverbandes angemessen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich
042	042.01	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Es wird bemängelt, dass BP und MP zu abstrakt sind und die Kommunen nicht aktiv mit einbezogen wurden. Das Internetangebot wurde erst später mit entsprechend detaillierten Daten gefüllt. Diese konnten nicht mehr geprüft werden. Es wird um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme gebeten.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen.	Keine Änderung erforderlich
	042.02	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Es wird um detaillierte Ausführungen gebeten, durch wen Maßnahmen, die alte Wasser- rechte betreffen, umzusetzen sind und ob die Kosten durch den Wasserrechtsinhaber oder den Unterhaltspflichtigen zu tragen sind.	Die rechtliche Verantwortlichkeit kann nur im Einzelfall für den jeweiligen Sachverhalt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen geprüft und beurteilt werden.	Keine Änderung erforderlich
	042.03	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Da die Verfahrensdauer der Flurneuordnungsverfahren einen Zeitraum von vielen Jahren umfasst, ist die Zielvorgabe 2015 nicht einzuhalten.	Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern – werden die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich
	042.04	Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)	Es ist eine spürbare zusätzliche Mittelbereitstellung durch das Land Hessen erforderlich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnah- men voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittel- ausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
043	043.01	Stadt Butzbach	Die Stadt sieht sich außerstande, die erforderlichen Maßnahmen alleine durchzuführen. Eine Darstellung der finanziellen Abwicklung ist erforderlich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
044	044.01	Amt für ländlichen Raum, Reichelsheim	Die Erhebungen der Datengrundlagen sind unzureichend, die Gefährdungspotenziale zur Beurteilung der Gewässer nicht ausreichend.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten. Die Inhalte des BPs und des MPs werden im Rahmen der Umsetzung weiter konkretisiert.	Keine Änderung erforderlich
	044.02	Amt für ländlichen Raum, Reichelsheim	Forderung nach Prüfung der Eintragspfade von N und PSM ins Grundwasser im Bereich der Gersprenz.	Bei der Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen wird die regionale Belastungssituation unter Berücksichtigung der Eintragspfade überprüft.	Keine Änderung erforderlich
	044.03	Amt für ländlichen Raum, Reichelsheim	Konkretisierung der Daten zum Nachvollziehen der Maßnahmen, die die Landwirtschaft noch mehr einschränken, erforderlich.	Die Daten müssen im Rahmen der angestrebten kooperativen Umsetzung der Maßnahmen überprüft und aktualisiert werden.	Keine Änderung erforderlich
	044.04	Amt für ländlichen Raum, Reichelsheim	Der Flächenverbrauch ist zu beschränken, der Ausgleich des Landesverlustes ist flächengleich und monetär zu erbringen.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann.  Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich
	044.05	Amt für ländlichen Raum, Reichelsheim	Forderung nach Verstärkung der Beratungen.	Die wasserschutzorientierte Beratung soll aufbauend auf dem Kooperationsgedanken auf Bereiche außerhalb der Wasserschutzgebiete ausgedehnt werden.	Keine Änderung erforderlich
	044.06	Amt für ländlichen Raum, Reichelsheim	Klärungsbedarf über Zuständigkeit der Organisation und der Erarbeitung und Kontrolle der Maßnahmen. Vorschlag: landwirtschaftliche Kreisverwaltung (ALR).	Es sollen keine neuen Strukturen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan der WRRL geschaffen werden, vielmehr soll auf den bewährten Strukturen aufgebaut werden. Dazu gehört auch die kommunale Agrarverwaltung.	Keine Änderung erforderlich
045	045.01	Stadt Kelkheim	Forderung nach kompletter Kostenübernahme der Maßnahmen durch das HMUELV.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100 %-Finanzierung durch das Land entspricht nicht diesen Grundsätzen.	Keine Änderung erforderlich
046	046.01	Gemeinde Biebertal	Eine generelle Konkretisierung der Maßnahmen im MP gefordert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich
	046.02	Gemeinde Biebertal	Prüfung der Sinnhaftigkeit und Machbarkeit folgender hydromorphologischer Maßnahmen: Wehr Reehmühle 69004, Durchlass Landstraße 69000, Durchlass der Bieber unter Hauptstraße 69002, Verrohrung Bieber Auslauf an der Waldmühle 68998, Wehr Amtmannsmühle 68996. Forderung, nichtumsetzbare Maßnahmen aus dem Katalog zu entfernen.	Der Vorschlag im MP stellt eine Verlegung der Bieber als neues offenes Gewässer dar; Maßnahmen an der bestehenden Verrohrung sind nicht angedacht. Die bestehende Verrohrung kann weiterhin zur Hochwasserentlastung dienen. Die Möglichkeiten sind fachtechnisch im weiteren Planungsprozess zu klären. Die verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten zur Herstellung der ökol. Passierbarkeit (z.B. Aufdübeln von Schwellen; Substrateinbau) sind in der Örtlichkeit zu prüfen. Der Maßnahmenvorschlag aus der Maßnahmengruppe "Herstellung der linearen Durchgängigkeit" sieht auch einfache Verbesserungsmaßnahmen zur ökol. Passierbarkeit vor, die keinen Neubau/Umgestaltung des Durchlasses zwingend erfordern (z.B. Aufdübeln von Schwellen; Substrateinbau). Die Möglichkeiten sind fachtechnisch im weiteren Planungsprozess zu klären.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	046.03	Gemeinde Biebertal	Die Maßnahmen 68990 und 68978 an der Bieber bedürfen eines hohen Aufwandes und der Verfügbarkeit von Flächen. Die intensive Vorbereitung ist nicht bis 2015 möglich	Die Anregung wurde in die Überarbeitung des MPs aufgenommen. Für den WK Bieber/Heuchelheim (DEHE_258394.1) wurden für die Maßnahmen (Strukturverbesserung; Flächenbedarf) nun Fristverlängerungen vorgesehen .	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	046.04	Gemeinde Biebertal	Die vollständige Kostenübernahme seitens des Bundes und des Landes wird gefordert.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken	Keine Änderung erforderlich
047	047.01	Stadt Bad Homburg	Es werden konkrete Einzelmaßnahmen genannt, die als "in Umsetzung" oder "geplant" in die Maßnahmenbank aufgenommen werden sollen, andere Maßnahmen sind nicht zu realisieren.	Die an den Gewässern Kirdorfer Bach, Heuchelbach und Eschbach mitgeteilten geplanten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen werden nach Prüfung vor Ort ggf. in das MP aufgenommen. Vorschläge des MPs bedürfen vor ihrer Umsetzung in der Regel noch einer detaillierten Machbarkeitsprüfung, in dessen Verlauf sich auch ihre Undurchführbarkeit herausstellen kann .Punktueller Strukturmaßnahmen wurden in der Regel nur bei Wanderhindernissen vorgeschlagen, die als "weitgehend unpassierbar" oder "vollständig unpassierbar" klassifiziert worden sind. Daher sind nicht alle der identifizierten strukturellen Punktbelastungen als Maßnahmenvorschläge ausgewiesen.	Keine Änderung erforderlich
	047.02	Stadt Bad Homburg	Die geforderten Ertüchtigungen an den Kläranlagen werden derzeit realisiert. Der Planungsstand kann als "in Umsetzung" oder "umgesetzt" bezeichnet werden.	Die Kläranlage in Obererlenbach wird vom Abwasserverband und nicht von der Stadt Bad Homburg betrieben. Die Ertüchtigung der Phosphat-Fällung wird dann erfolgen, wenn die Nachklärbecken angepasst wurden, vermutlich im Jahr 2011. Die alte Phosphat-Fällung der Kläranlage der Stadt Bad Homburg wurde zwar vor einiger Zeit umgebaut, dies beinhaltet aber noch nicht die Anpassung an die Erfordernisse der WRRL.	Keine Änderung erforderlich
	047.03	Stadt Bad Homburg	Es wird vorgeschlagen auch bei Seitengewässern, die nicht der Defizitanalyse des Landes unterzogen wurden weiterhin Renaturierungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen anzustreben, um den umfassenden Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu verbessern:	Auch an den Seitengewässern der Wasserkörper, welche nicht der Defizitanalyse des Landes Hessen unterzogen wurden, sind bei strukturellen Defiziten Strukturverbesserungsmaßnahmen anzustreben, da diese einen wichtigen Beitrag zum "guten Gewässerzustand" des gesamten Wasserkörpers leisten können.	Keine Änderung erforderlich
	047.04	Stadt Bad Homburg	Es wird beantragt zu prüfen, ob der in den Kirdorfer Bach einmündende Tiefenbach nördlich der Friedberger Landstraße zusätzlich als Maßnahmenstrecke aufgenommen werden kann. Er ist verrohrt und soll mittelfristig renaturiert werden.	Die Prüfung, ob der in den Kirdorfer Bach einmündende Tiefenbach nördlich der Friedberger Landstraße als zusätzliche oder alternative Maßnahmenstrecke geeignet ist, kann im Rahmen der Umsetzung des MPs erfolgen.	Keine Änderung erforderlich
	047.05	Stadt Bad Homburg	Kann eine Strecke von 600 m mit einer Verbesserung der Strukturgüteklasse um 2 bis 3 Stufen einen entsprechend kürzeren Abschnitt (z.B. 300 m) mit größerer Klassenverbesserung kompensieren? Im weiteren werden z.T. sehr konkrete Fragen / Hinweise hinsichtlich Kosten, Zuständigkeiten, Vollzug etc. aufgelistet.	In einem urbanen Umfeld mit großen Restriktionen für die Gewässerentwicklung sind in der Regel wegen der vorhandenen Bebauung nur Maßnahmen innerhalb der bestehenden Gewässerparzelle, also am Ufer und an der Gewässersohle durchführbar. Durch die verbleibende schlechte Bewertung des Hauptparameters "Gewässerumfeld" kann ein Gewässerabschnitt in Restriktionslagen jedoch keinen guten strukturellen Zustand erreichen und bleibt daher defizitär. Die Frage, ob es nun besser sei, einen längeren Abschnitt mit einer geringeren Strukturverbesserung oder alternativ einen kürzeren Abschnitt mit einer größeren Strukturverbesserung herzustellen, kann nur für den Einzelfall unter Berücksichtigung der Randbedingungen für die Biotopbindung, die Eigenentwicklung und das Wiederbesiedlungspotenzial des Gewässerabschnitts beantwortet werden. Der Erfolg der Maßnahme wird dann am größten sein, wenn der strukturverbesserte Abschnitt im Sinne eines Trittsteins wiederbelebt wird und sich selbständig weiterentwickeln kann.	Keine Änderung erforderlich
	047.06	Stadt Bad Homburg	Der Dornbach wird fälschlicherweise als Eschbach bezeichnet. Es gibt weitere Fehlbenennungen (s. beiliegenden Plan mit korrekten Bezeichnungen).	In dem WRRL-Viewer sind immer die Hauptnamen (Name des Gewässers an der Mündung) dargestellt. In Ihrem Fall heißt der Eschbach eine kurze Strecke auch Dornbach. Das ist im Viewer (in den Informationen zu dem entsprechenden Gewässerstück) als Nebenname gekennzeichnet. Wir werden Ihre Informationen für die kleinen Gewässer, die bei uns noch keinen Namen haben, in die Aktualisierung des Gewässernetzes aufnehmen.	Keine Änderung erforderlich
	047.07	Stadt Bad Homburg	Zur Verwirklichung und Finanzierung des BP/MP wird die maximale Förderung mit Landesmitteln erforderlich werden. Es ist zeitnah zu klären, ob, wie und wann die Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.  Fördermittel stehen insbesondere im Rahmen der Förderprogramm „Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz“ sowie „Grundwasserschutz“ zur Verfügung.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	047.08	Stadt Bad Homburg	Es wird gebeten noch einmal im Detail zu prüfen, ob die vorläufige Einstufung des OWK Oberer Eschbach als "natürliches Gewässer" aufrechterhalten werden kann. Aus Sicht der Stadt handelt es sich eher um einen HMWB.	Eine urbane Überformung eines Gewässers führt in der Regel nicht zu einer Einstufung als HMWB, selbst wenn die Gewässer über längere Strecken verrohrt sind und nicht mehr in ihrem ursprünglichen Gewässerbett fließen. Die Klassifizierung von Wasserkörpern als "stark veränderte Wasserkörper" (HMWB) wurde in Hessen hauptsächlich aufgrund hydromorphologischer Kriterien und nicht veränderbarer Gewässernutzungen im Zuge der Bestandsaufnahme durchgeführt. In einigen Fällen haben die dann später installierten biologischen Monitoringprogramme jedoch eine stärkere biologische Verödung von Wasserkörpern gezeigt, als aufgrund hydromorphologischer Defizite zu erwarten gewesen wäre. In diesen Fällen wird bei der Umsetzung des MPs auch geprüft werden müssen, ob im Licht neuer biologischer Befunde der "gute Gewässerzustand" hier überhaupt erreicht werden kann. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, ist eine spätere Ausweisung als HMWB grundsätzlich möglich.	Keine Änderung erforderlich
048	048.01	Ortsbauernverband Ober-Mörlen	Ablehnung der Festlegung der Erosionsgefährdung auf orange gekennzeichnete Flächen und der durchzuführenden Maßnahmen ("zusätzliche Auflagen").	Es ist unklar, auf welche Grundlage sich der Einwender bezieht. Daher kann keine Bewertung vorgenommen werden. Das Anliegen des Einwenders müsste konkretisiert werden.	Keine Änderung erforderlich
049	049.01	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Empfehlung der inhaltlichen Harmonisierung der Datenquellen (analoge Karten, Textmaterial, FIS MaPro). Eine benutzerfreundliche Gestaltung des Internetauftrittes wird empfohlen, eine ausführliche Stellungnahme des Umweltamtes Wiesbaden ist deshalb nicht möglich.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich
	049.02	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Forderung nach der Aufnahme der geplanten Teiloffenlegung des Wellritzbachs und Kesselbachs als Bewirtschaftungsziel in den BP.	Die Abtrennung des Oberflächenwassers aus der Kanalisation wurde im MP (Stoffe) berücksichtigt. Inwiefern die geplante Teiloffenlegung ökologisch wirksam ist, hängt vor allem von der konkreten Ausführung ab. Sollten die Planungen den gewünschten ökologischen Effekt haben, werden diese Maßnahmen natürlich in das MP aufgenommen.	Keine Änderung erforderlich
	049.03	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Die im MP geforderte Flächenbereitstellung ist innerhalb der vorgegebenen Fristen in dieser Größenordnung nicht umsetzbar und finanzierbar.	Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern – werden die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird zudem eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich
	049.04	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Rückbau aller geforderten Wanderhindernisse evtl. nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei kann sich herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind.	Keine Änderung erforderlich
	049.05	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Alle Strukturmaßnahmen sind vor einer Umsetzung mit anderen Belangen abzuwägen. Prioritätensetzung durch Prüfung der Wirtschaftlichkeit erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei kann sich herausstellen, dass bestimmte Vorschläge bspw. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht umsetzbar sind.	Keine Änderung erforderlich
	049.06	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Forderung nach umfassender Finanzierung durch das Land Hessen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	049.07	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Verantwortung der Umsetzungsplanung soll in den Händen der Maßnahmenträger liegen.	Es wird begrüßt, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden bereit ist, die Umsetzungsplanung durchzuführen. Auf das Erfordernis der Abstimmung mit benachbarten Kommunen, soweit die Einzugsgebiete der Gewässer über die Grenzen Wiesbadens hinausgehen, und mit der zuständigen Wasserbehörde wird hingewiesen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	049.08	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Enge Zusammenarbeit bei der Beratung der Maßnahmen zu diffusen Belastungen zwischen Wasserbehörden und Landwirtschaftsbehörden gefordert. Personalaufwand für Beratungen zu Grundwasserkörpermaßnahmen noch nicht abschätzbar.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung, möglich ist.</li> <li>Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.</li> </ul>	Keine Änderung erforderlich
	049.09	Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt	Maßnahmen und Bewirtschaftungsvorschläge des Landschaftsplans Wiesbaden (z.B. an Dörrbach/Quirnbach) sollten mit in MP aufgenommen werden (Übersichtskarte liegt Stellungnahme bei).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung (ökologische Wirksamkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis) vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Auch hierbei können diese Hinweise natürlich berücksichtigt und mit den anderen Vorschlägen verschnitten werden. Die Maßnahmendatenbank wird dann ggf. angepasst.	Keine Änderung erforderlich
050a	050a.01	NABU, Wetzlar	Ordnungsrechtliche Maßnahmen müssen bei Zielverfehlung bereits jetzt für die nächste Umsetzungsperiode deutlich angekündigt werden.	Das MP geht vom Grundsatz des Vorrangs der Freiwilligkeit aus. Im Übrigen ergeben sich die rechtlichen Grundlagen für eine ordnungsrechtliche Umsetzung aus den gesetzlichen Regelungen, u.a. den Vorschriften des WHG und HWG.	Keine Änderung erforderlich
	050a.02	NABU, Wetzlar	Eine Sofortmaßnahme des Landes Hessen müsste eine Vervielfachung der Mittel für das Programm Naturnahe Gewässer sein.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
050b	050b.01	NABU, Wetzlar	Es fehlen Ausführungen zur Belastung der Gewässer mit Arzneimittelrückständen/Hormonen. Auch wenn ihre Wirkungsweise noch nicht abschließend erklärt ist, so muss auf das Vorkommen und die mögliche Belastung hingewiesen werden.	Für einige Medikamente haben die 16 Bundesländer bereits Umweltqualitätsnorm-Vorschläge erarbeiten lassen. Diese nach Anhang V WRRL in Zusammenhang mit dem Handbuch Lepper (2005) abgeleiteten Werte sollen durch die zukünftige Bundesverordnung zur Umsetzung der WRRL und der RL 2008/105/EG rechtlich festgelegt werden. Durch die Föderalismusreform ist die Zuständigkeit für die Festlegung von Umweltqualitätsnormen von den Bundesländern auf den Bund übergegangen. Das Bundesumweltministerium bereitet derzeit diese Verordnung vor, die im 3. Halbjahr 2010 in Kraft treten soll.	Keine Änderung erforderlich
	050b.02	NABU, Wetzlar	In den gestauten Bereichen der größeren Flüsse wird der Schadstoffeinfluss von P unterschätzt. Dies muss im BP thematisiert werden.	Langsam fließende Gewässer sind gegenüber schneller fließenden aus mehreren Gründen in der Regel in höherem Maß eutrophierungsgefährdet. Feststellungen im BP sind jedoch nur zielführend, wenn es möglich ist, im MP auch quantitative Folgerungen zu formulieren. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.  Im ersten BP sind unterschiedliche Wirkungen verschiedener Eutrophierungsfaktoren (noch) nicht berücksichtigt, auch nicht hinsichtlich verschiedener hydromorphologischer Strukturen. Die Erarbeitung der dazu notwendigen Kenntnisse genauerer quantitativer Zusammenhänge muss noch erfolgen. Erst auf dieser Grundlage ist es dann möglich, wasserkörperspezifische Aussagen und Entscheidungen einschließlich der gestauten Strecken der größeren Gewässer zu treffen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	050b.03	NABU, Wetzlar	Auf S. 36 des BP bedarf es einer konkreten Angabe, wie viele GW-Körper es betrifft, bei denen ebenfalls ein Handlungsbedarf besteht, damit sie künftig nicht in einen schlechte chemischen Zustand geraten, damit der betreffende Handlungsbedarf auch berücksichtigt werden kann.	Die Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge in das Grundwasser sind nicht auf die Grundwasserkörper, die sich im schlechten chemischen Zustand befinden, beschränkt. Die Art der Bodennutzung/Landnutzung sowie die Ausprägung des Reliefs beeinflussen und prägen viele Prozesse des oberirdischen und unterirdischen Wasserkreislaufes. Daneben wird durch die Art der Landnutzung die Beschaffenheit des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer maßgeblich beeinflusst. Vor allem die landwirtschaftliche Nutzung verursacht diffuse Stoffeinträge, die sich negativ auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Ist der gute chemische Zustand von Gewässern nicht erreicht, muss dieser mit entsprechenden Maßnahmen wiederhergestellt werden. Gleichfalls gilt es, das gesamte Grundwasservorkommen (N) und die Oberflächengewässer (P) vor schädlichen Veränderungen zu schützen (Verschlechterungsverbot). Dies entspricht dem Gedanken des flächendeckenden Grundwasserschutzes. Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Nach diesem System erfolgt also eine flächendeckende Beratung der Landwirtschaft hinsichtlich der Minimierung diffuser Einträge. Die Intensität der Beratung/Maßnahmen steigt analog zum Belastungsindex.	Keine Änderung erforderlich
	050b.04	NABU, Wetzlar	Die Beschränkung der Biotopkartierung auf bestimmte Schutzgebiete ist nicht im Sinne der WRRL.	Die nach WRRL erforderliche Liste ist vorhanden, siehe laufende Nr. 16 (Zusatzhinweis: die WRRL verlangt kein Verzeichnis aller europäischen Schutzgebiete). Soweit diese Biotoptypen innerhalb eines Absenkungsbereiches liegen, werden im Rahmen des Monitorings die weiteren Prüfschritte geklärt. Die Selektion der grundwasserabhängigen Ökosysteme erfolgte nach den Empfehlungen der LAWA bezogen auf Schutzgebiete. Die Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge in das Grundwasser sind nicht auf die Grundwasserkörper, die sich im schlechten chemischen Zustand befinden, beschränkt. Die Art der Bodennutzung/Landnutzung sowie die Ausprägung des Reliefs beeinflussen und prägen viele Prozesse des oberirdischen und unterirdischen Wasserkreislaufes. Daneben wird durch die Art der Landnutzung die Beschaffenheit des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer maßgeblich beeinflusst. Vor allem die landwirtschaftliche Nutzung verursacht diffuse Stoffeinträge, die sich negativ auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Ist der gute chemische Zustand von Gewässern nicht erreicht, muss dieser mit entsprechenden Maßnahmen wiederhergestellt werden. Gleichfalls gilt es, das gesamte Grundwasservorkommen (N) und die Oberflächengewässer (P) vor schädlichen Veränderungen zu schützen (Verschlechterungsverbot). Dies entspricht dem Gedanken des flächendeckenden Grundwasserschutzes. Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Nach diesem System erfolgt also eine flächendeckende Beratung der Landwirtschaft hinsichtlich der Minimierung diffuser Einträge. Die Intensität der Beratung/Maßnahmen steigt analog zum Belastungsindex.	Keine Änderung erforderlich
	050b.05	NABU, Wetzlar	Es fehlt ein Hinweis, wo die Karte mit den 494 Flächen mit potenziell gefährdeten grundwasserabhängigen Landökosystemen zu finden ist.	Alle Karten sind im Anhang zum BP zu finden.	Änderung im BP: Kapitel 2.2.3
	050b.06	NABU, Wetzlar	Hessen muss sich europarechtskonform verhalten und auch Schutzgebiete mit wasserabhängigen Landökosysteme die nach nationalem Recht ausgewiesen wurden mit berücksichtigen. Eine vollständige Nennung ist erforderlich.	Gemäß Art. 6 sind in das Verzeichnis der Schutzgebiete nur solche mit Schutzbedarf aufgrund der spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.07	NABU, Wetzlar	Die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete sind an dieser Stelle aufzuzählen, damit der Öffentlichkeit auch deutlich wird, welche Lebensraumtypen hier von Bedeutung sind. Die Tab. 3-1.3-1, 3-1.3-2, 3-1.3.3 des Handbuchs sind in den BP zu übernehmen. Nicht nachvollziehbar ist, für was die Einstufung in den Anhängen 2-5 und 2-6 in den Kategorien C,F,J bedeutet.	Die Verzeichnisse der Schutzgebiete befinden sich in den Anhängen 2-5 und 2-6. Die Angabe weiterer Details ist an dieser Stelle nicht erforderlich, sondern erst im Zuge der Planung und Umsetzung von einzelnen Maßnahmen. Die Spalte "Gebietstyp" der Anhangtabellen wurde um die gewünschte Fußnote ergänzt, mit der die Buchstaben erläutert werden.	Änderung im BP: Anhang-Tabellen 2-5, 2-6
	050b.08	NABU, Wetzlar	Die Umweltziele der WRRL beschränken sich nicht auf guten Zustand der Flüsse. Das im Zuge der Berichtspflicht diese Einschränkung sinnvoll sein kann, ist nachvollziehbar, aber das MP muss sich auf den ganzen WK beziehen.	In WRRL Art. 4 wird der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Oberflächenwasserkörper verlangt. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 handelt es sich dabei um einen einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächenwassers. Beispielhaft genannt werden u.a. Strom, Fluss und Kanal, nicht aber Bäche. In Hessen werden daher richtlinienkonform alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ab 10 km <sup>2</sup> betrachtet. Dies entspricht der Vorgabe in Anhang 2 WRRL zur Ermittlung der Oberflächenwasserkörper Flüsse.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	050b.09	NABU, Wetzlar	Die in Kapitel 5.1.1.3 des BP ausgeführte Strahlwirkung von strukturell hochwertigen Abschnitten, hält der BUND fachlich nicht für haltbar.	<p>Die Festlegung der Kriterien für strukturell hochwertige Abschnitte (sogenannte hydromorphologische Umweltziele, siehe BP Hessen, Abschnitt 5.1.1.3) erfolgte nach Fachdiskussion auf Landesebene. Basis für die Ableitung der Umweltziele war die hessische Strukturgütekartierung. Das Konzept geht davon aus, dass in Abhängigkeit von Gewässertyp und Fischregion eine bestimmte Mindestausprägung von Strukturmerkmalen (d.h. Strukturgüte-Einzelparameter) vorhanden sein muss, damit das Fließgewässer als Lebensraum für empfindliche Arten geeignet ist. Charakterfischarten wurden deshalb berücksichtigt, da sie aufgrund ihrer besonderen Stellung, z.B. als Endkonsument in der Nahrungskette, Aussagen über den allgemeinen Gewässerzustand ermöglichen. Auch zeigt ein Vergleich, dass die Fischfauna deutlicher als das Makrozoobenthos gute bzw. schlechte Gewässerstrukturen anzeigt (vgl. Abb. 5.3 und 5.4 im BP). Es kann daher die Schlussfolgerung getroffen werden, dass bei Einhaltung der morphologischen Umweltziele neben der Fischfauna auch für andere Organismengruppen (z.B. Wirbellose) gute Lebensbedingungen vorliegen.</p> <p>Die Festlegung, dass ein Anteil &gt; 35% guter Abschnitte als aus derzeitiger Sicht ausreichend im Sinne eines guten ökologischen Zustandes angesehen wird, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der anhand der Fischfauna ermittelten ökologischen Zustandsklasse in Abhängigkeit von den prozentualen Anteilen strukturell hochwertiger Gewässerabschnitte des jeweiligen Wasserkörpers (siehe BP Hessen, Abschnitt 5.1.3.1 „Fische“ mit Abb. 5-6 und zugehörige Erläuterungen im Handbuch Abschnitt 6.1.2). Der gute ökologische Zustand kann sich meist nur dann einstellen, wenn weitere maßgebliche Faktoren (Wanderhindernisse, stoffliche Belastungen, Faunenverfälschung durch Besatzmaßnahmen etc.) nicht bzw. nur geringfügig wirken und somit die naturnahe Struktur nicht wesentlich überprägen.</p> <p>Naturnahe Strukturen sollen sich gleichmäßig im Gewässer verteilen. Dazu wurde als Instrument die gewässermorphologische Kennlinie eingeführt (siehe Handbuch Abschnitt 6.1.2). So besteht beispielsweise auch dann Handlungsbedarf, wenn zwar bereits 35 % des Gewässers naturnahe Strukturen aufweist, diese sich aber nicht gleichmäßig im Längsverlauf des Gewässers verteilen.</p> <p>Die Aussage, dass großräumige Maßnahmen statt personal- und kostenintensiven Einzelprojekten in Größenordnungen zwischen 100 und 300m der Vorrang eingeräumt werden soll, bezieht sich auf die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen. Gemeint ist hiermit, dass Maßnahmen in einem gesamten Gewässer bzw. in größeren Gewässerabschnitten möglichst gleichzeitig betrachtet, geplant und umgesetzt werden – dabei kann und muss aber natürlich nicht jeder Meter revitalisiert werden.</p>	Keine Änderung erforderlich
	050b.10	NABU, Wetzlar	Im Absatz Kieselalgen sollte nach den Worten "durch gezielte Strukturverbesserungsmaßnahmen" noch die Worte "und die Ausweisung ungenutzter Uferstreifen" eingefügt werden.	Die Anregung wurde übernommen.	Änderung im BP: Kapitel 5.1.3.1
	050b.11	NABU, Wetzlar	Die Umweltziele sind durch einige weitere in der Natura 2000-Verordnung genannten Erhaltungsziele zu ergänzen, die sich auf die Gewässerqualität, Durchgängigkeit, Grundwasser und Makrozoobenthos beziehen (Ergänzungen s. Schreiben).	Die Umweltziele zu FFH- und Vogelschutzgebieten wurden entsprechend dem Vorschlag des NABU ergänzt.	Änderung im BP: Kapitel 5.3.4
	050b.12	NABU, Wetzlar	Die Definition des technischen Ausnahmetatbestands im Kapitel Oberflächengewässer Hydromorphologie sollte konkreter definiert werden.	Eine konkretere Definition ist nicht möglich, da die Gründe bzw. Ursachen, die eine fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen und die Zielerreichung bis 2015 verhindern, vielfältig sein können und vom Einzelfall abhängen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.13	NABU, Wetzlar	Unter den Gremien sollten die am Landesbeirat teilnehmenden Verbände konkret benannt werden und nicht der NABU unter Umwelt- und Naturschutzverbänden zusammengefasst werden.	Es werden alle Mitglieder des Beirates aufgeführt.	Änderung im BP: Kapitel 9.1
	050b.14	NABU, Wetzlar	Die Liste der Anlaufstellen sollte um regionale Partner der Wasserverwaltung und Unterhaltungsverbände erweitert werden.	Damit an Hintergrunddokumenten und -informationen Interessierte bei der Vielzahl in Frage kommender Dienststellen direkt an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden und ein "mehrfaches Weiterreichen" vermieden wird, ist es sinnvoll, wie im BP ausgeführt, eine zentrale Anlaufstelle im HMUELV zu haben. Dies gewährleistet auch, dass Interessierte zu einer bestimmten Thematik auch immer zur gleichen, zuständigen Stelle vermittelt werden.	Keine Änderung erforderlich
	050b.15	NABU, Wetzlar	In Kapitel 1.1.1 des MP muss dargelegt werden, dass die Umweltziele der WRRL für den vollständigen Wasserkörper gelten.	In WRRL Art. 4 wird der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Oberflächenwasserkörper verlangt. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 handelt es sich dabei um einen einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächenwassers. Beispielfhaft genannt werden u.a. Strom, Fluss und Kanal, nicht aber Bäche. In Hessen werden daher richtlinienkonform alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ab 10 km <sup>2</sup> betrachtet. Dies entspricht der Vorgabe in Anhang 2 WRRL zur Ermittlung der Oberflächenwasserkörper Flüsse.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	050b.16	NABU, Wetzlar	Die Ausdehnung des hessischen MP auf den Zeitraum bis 2027 ist vor dem Zeitplan der WRRL inakzeptabel.	Im Abschnitt 5.2.1 "Fristverlängerung" wird für die Bereiche Grundwasser, Oberflächengewässer Hydromorphologie und Oberflächengewässer Stoffe detailliert dargelegt, warum Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden. Bei den diffusen Einträgen in das Grundwasser müssen Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch genommen werden, Fristverlängerungen im Bereich Oberflächengewässer Hydromorphologie begründen sich auf technische Ausnahmetatbestände und natürliche Gegebenheiten. Fristverlängerungen im Bereich Oberflächengewässer Stoffe begründen sich ebenfalls auf technische Ausnahmetatbestände. Einige Fristverlängerungen sind damit begründet, dass hinsichtlich der Notwendigkeit von Maßnahmen noch Unsicherheiten bestehen. So fehlen z.B. noch ausstehende rechtsverbindliche Festlegungen von Qualitätsnormen, Diskussionen zu Orientierungswerten und Fernwirkungen müssen noch abgeschlossen werden, teilweise müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Die Möglichkeit, wegen Unsicherheiten die Frist zu verlängern ist zwar in der WRRL nicht ausdrücklich benannt. Da diese Unsicherheiten aber vorhanden sind, müssen sie entsprechend benannt und berücksichtigt werden. Es ist derzeit aufgrund vieler Unwegsamkeiten nicht möglich, für jede Maßnahme einen genauen Zeitplan vorzugeben. Bei der Fortschreibung des BP 2015 können aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung für die Maßnahmen mit Fristverlängerung genauere Zeitvorgaben gemacht werden.	Keine Änderung erforderlich
	050b.17	NABU, Wetzlar	Im Kapitel Nährstoffbelastung Stickstoff wird das Freiwilligkeitsprinzip angeführt. An dieser Stelle sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass im Fall des Nichterreichens des Ziels im nächsten Planungszeitraum ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.	Eine Vorfestlegung, welche Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszyklus ergriffen werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen, ist nicht zweckmäßig. Hierfür ist vielmehr eine Analyse erforderlich, welche Ursachen die Maßnahmenträger bzw. Betroffenen daran gehindert haben, die geplanten Maßnahmen durchzuführen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.18	NABU, Wetzlar	Die Wortwahl der Aussage "Die negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand (Umweltkosten) werden durch die Reduzierungspotenziale im Straßenbau und die Verringerung des spezifischen Energiebedarfs...sowie der Emissionen kompensiert", halten wir für falsch. Richtig wäre: An den Wasserstraßen für die Freizeitnutzung (Lahn, Fulda, Werra) sind die negativen Auswirkungen des Ausbaus durch Uferverbau und Aufstauungen teilweise größer als der volkswirtschaftliche Nutzen.	Die Formulierung "Die negativen Auswirkungen ... werden ... kompensiert" ist missverständlich. Richtig ist die Formulierung "...stehen gegenüber". In welchem Maße die negativen Auswirkungen kompensiert werden, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Änderung konnte aus redaktionellen Gründen nicht mehr aufgenommen werden. Sie wird aber auf der Arbeitsebene berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	050b.19	NABU, Wetzlar	Der P-Eintrag aus Kläranlagen ist größer als durch Erosion (Tab. 3-1), weshalb eine effektivere Fällung und Filtration von P notwendig, auch in kleinen Kläranlagen in S-Hessen.	Eine Optimierung der Phosphatfällung in zahlreichen Kläranlagen ist als freiwillige Maßnahme des Anlagenbetreibers vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.20	NABU, Wetzlar	Das Ziel über Vermeidungsmaßnahmen den P-Eintrag durch Erosion zu mindern, setzt eine größere Rücksichtnahme durch die Landwirtschaft voraus, als sie in den letzten Jahrzehnten zu leisten bereit war. Es ist daher unverzichtbar, dass auch Maßnahmen zur Pufferung in den Maßnahmenkatalog mit aufgenommen werden.	Ein grundsätzlicher Uferandstreifen im Sinne des Erosionsschutzes ist aus Kosten- / Nutzensicht nicht sinnvoll und wurde im "Stoffebereich" in den Plänen nicht thematisiert. Diese Maßnahme wird aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Gewässerstruktur flussabschnittsweise eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	050b.21	NABU, Wetzlar	Die Aufnahme der konkreten Maßnahmenvorschläge aus den Beteiligungswerkstätten- und Plattformen hätte mit in das MP aufgenommen werden sollen, da es mehr regionale Betroffenheit geweckt hätte.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Die konkreten Maßnahmenvorschläge der Beteiligungswerkstätten und -plattformen fließen - soweit noch nicht geschehen - in den weiteren Umsetzungsprozess mit ein.	Keine Änderung erforderlich
	050b.22	NABU, Wetzlar	In Tab. 3-1 sollte als weitere Maßnahmenart die "Förderung der Verbreitung des Bibers" mit aufgenommen werden.	Die Verbreitung des Bibers wird durch das MP (Verbesserung der Hydromorphologie und der stofflichen Situation) gefördert.	Keine Änderung erforderlich
	050b.23	NABU, Wetzlar	Es ist absurd, dass anderswo für viel Geld Ufer geöffnet werden und natürliche Uferabbrüche durch die WSV wieder geschlossen werden, für die Sicherstellung einer unnötigen Durchgängigkeit des Leinpfads. Im MP muss deshalb die Überprüfung der Möglichkeiten der Herabstufung der Wasserstraßenklassen im Hessen vorgesehen werden. Dort, wo die BWS nur der Freizeitnutzung dienen, muss geprüft werden, ob eine Übernahme durch das Land Hessen möglich ist. Die Unterhaltungsmaßnahmen müssen begrenzt und ihre technische Durchführung mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt werden.	Nach HWG § 9 Abs. 1 Satz 2 obliegt die Pflicht zur Unterhaltung bei Bundeswasserstraßen dem Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Diese Pflicht umfasst auch den Gewässerausbau, soweit dieser zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 (Unterhaltung und Renaturierung der Gewässer) erforderlich ist. Im Übrigen ist durch die Neuregelung des Wasserrechts auf Bundesebene festgelegt worden, dass Verpflichtungen, die sich aus dem Gewässereigentum ergeben, auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen treffen. Die WSV hat zwischenzeitlich anerkannt, dass sich die Aufgaben hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen erweitern haben.	Keine Änderung erforderlich
	050b.24	NABU, Wetzlar	In Kapitel 3.3 des MP muss vor allem dargestellt werden, wie die zukünftige Öffentlichkeitsbeteiligung aussieht.	In Kapitel 3.3 ist nicht dargelegt, dass die dargestellten Angebote zur Beteiligung der Öffentlichkeit enden. Diese werden - begleitend zum Umsetzungsprozess - fortgeführt (z.B. Wasserforum, Homepage, WRRL-Viewer, Faltblätter, landesweiter Beirat). Über weitere Angebote kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da diese raum- und trägerabhängig sind (z.B. die Möglichkeit eines regionalen Beirats für einen bestimmten Umsetzungsraum).	Keine Änderung erforderlich
	050b.25	NABU, Wetzlar	Es fehlen Handlungsziele zum Schutz der Meere.	Im Kapitel 5 des BPs unter 5.4.1 Fristverlängerung wird auf Seite 38 hinsichtlich der Vorgehensweise zum Schutz der Meere die Fristverlängerung mangels technischer Durchführbarkeit damit begründet, dass die Vorgehensweise auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften noch nicht abschließend festgelegt ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass abschließende Entscheidungen zu Maßnahmen erst getroffen werden, wenn die Diskussion zu Orientierungswerten und Fernwirkung (Nitrat und Phosphor) abgeschlossen ist und wenn die Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Maßnahmen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum vorliegen. Die daraus evtl. resultierenden weiteren Maßnahmen sind dann in der folgenden Bewirtschaftungsperiode umzusetzen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	050b.26	NABU, Wetzlar	Das MP muss der Öffentlichkeit und der Politik offen legen, in welchem Umfang in den nächsten Jahren zusätzliche finanzielle Mittel für die Umsetzung bereitgestellt werden können.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	050b.27	NABU, Wetzlar	Das Umsetzungskonzept muss konkreter ausfallen, es muss vor allem wesentlich mehr Transparenz hinsichtlich der Priorisierung zeigen.	Die Ausführungen zum Umsetzungskonzept wurden gegenüber dem Entwurf vom Dezember 2008 deutlich ergänzt und konkretisiert.	Änderung im MP: Kapitel 5.4
	050b.28	NABU, Wetzlar	Im Maßnahmenkatalog zur Reduktion von PSM ist auch die Anlage Uferstreifen vorzusehen.	Im 1. MP ist eine Beschränkung ausschließlich auf Beratungsmaßnahmen vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.29	NABU, Wetzlar	Der Satz "Die Gesamtlänge der für die WRRL relevanten hessischen Gewässer mit >10 km <sup>2</sup> Einzugsgebiet beträgt 8413 km, so dass ca. 25% dieser Gewässerabschnitte betroffen sind" ist zu streichen.	Im MP sind auf ca. 2.100 km Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer und Auenstrukturen geplant. Dies entspricht ca. 25 % von 8.413 km. Gewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km <sup>2</sup> unterliegen gemäß Anhang II nicht der WRRL. Im Hinblick auf mögliche stoffliche Belastungen, aber auch im Hinblick auf ein vorhandenes Wiederbesiedlungspotenzial wurde die Situation dieser kleineren Gewässer nach Möglichkeit aber ebenfalls betrachtet. Aus diesem Grund finden in Hessen derzeit beispielsweise umfangreiche Gewässergüteuntersuchungen (nach DIN 38410) insbesondere in kleineren Gewässern statt.	Keine Änderung erforderlich
	050b.30	NABU, Wetzlar	Bitte um Überprüfung, ob das Land Hessen dem Antrag auf Förderung der Renaturierungsbemühungen der Orke, Nuhne, Nempfe und der Bäche in der breiten Struht stattgeben kann.	Die Entscheidung über eine finanzielle Förderung von einzelnen Renaturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des MPs.	Keine Änderung erforderlich
	050b.31	NABU, Wetzlar	Frage, was unter einem Massivsohlenabschnitt zu verstehen ist.	Meist unnatürliche morphologische Ausstattung der Sohle als Folge eines Ausbaus des Gewässerbettes zum Schutz von Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.32	NABU, Wetzlar	Als wichtigste Maßnahmen sind die Entfernung von Querbauwerken, Flächenerwerb und Renaturierung zu nennen.	Diese Einschätzung wird geteilt.	Keine Änderung erforderlich
	050b.33	NABU, Wetzlar	Im Kreis Giesen sind die Maßnahmen nach folgenden Prioritäten umzusetzen: große Fließgewässer, Bäche bis 1 m Breite, Bäche unter 1 m Breite sind erst nach der Umsetzung aller Maßnahmen an den o.g. Gewässern durchzuführen (weitere Prioritätenliste ist im Schreiben).	Eine Umsetzungskonzeption zum MP (punktuelle stoffliche Belastungen, Gewässergüte, Strukturmaßnahmen und Durchgängigkeit) befindet sich derzeit unter Koordination des RPU Gießen in der Erstellung. Im Entwurf des MPs wurde bereits dargestellt, dass nicht alle hydromorphologischen Maßnahmen gleichzeitig begonnen oder gar bis 2015 abgeschlossen werden können. Viele Maßnahmen werden nicht sofort „biologisch“ wirksam. Strategien zur räumlichen und zeitlichen Priorisierung von Maßnahmen (Ranking der Wasserkörper) werden damit erforderlich, die es innerhalb der Vollzugsbehörden abzustimmen gilt. Die Einschätzungen und Ergebnisse des Anhangs 3.1 bilden die Grundlage des MPs, welches im März 2010 der EU übermittelt wird. Durch die Einschätzungen bezüglich einer Fristverlängerung stellt es somit die Basis und Messlatte für künftige Aktivitäten dar.	Keine Änderung erforderlich
	050b.34	NABU, Wetzlar	Um Hungen herum sind fast nur Mischwassereinleitungsstellen dargestellt, aber keine Maßnahmen. Ebenso an der Wetter zwischen Lich und Münzenberg. Am Bach von Annerod sollte eine Verbesserung der Wasserqualität des eingeleiteten Wassers aus dem Industriegebiet Annerod erfolgen.	In den aufgeführten Einzugsgebieten sind weitere Sachverhaltsermittlungen, konkret Untersuchung nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen in Hessen" vorgesehen. Bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen sind im WRRL-Viewer aus den Steckbriefen der Wasserkörper Lahn Gießen, untere Wetter und untere Horloff ersichtlich. Die aufzunehmende Abwassermenge der Kläranlage Hungen / Utphe wird im Zuge der Erweiterung von derzeit 280 l/s auf 310 l/s erhöht, dadurch reduziert sich die Entlastungsfracht der Mischwasserentlastungsanlagen. Des Weiteren wird das abgeschlagene Mischwasser des letzten Regenüberlaufbeckens vor der Kläranlage künftig filtriert. Im wasserrechtlichen Vollzug können sich aus der vorgenannten Sachverhaltsermittlung weitere Maßnahmen ergeben. Aus dem Industriegebiet Annerod sind keine relevanten Direkteinleiter bekannt.	Keine Änderung erforderlich
	050b.35	NABU, Wetzlar	Am Albach ist nur eine Ertüchtigung der Kläranlage vorgesehen, keine strukturellen Maßnahmen. An der Josseler und an Nebenflüssen sollten strukturelle Verbesserungen erfolgen. Am Kleebach und seinen Nebengewässern sind Ausgleichsmaßnahmen, die hätten erfolgen sollen, auf ihre erfolgte Umsetzung zu prüfen. Gartenabfälle im Uferbereich sind zu beseitigen, Fichte und Einzäunungen sind zu entfernen.	Das MP sieht auch im Wasserkörper Albach Maßnahmen der Maßnahmengruppen Struktur vor (siehe Tabelle Anhang 3-1 des MPs). Die Vorschläge im Wasserkörper Albach beinhalten den gegebenen bzw. aufgezeigten Handlungsbedarf auf Grundlage einer durchgeführten Belastungs- und Defizitanalyse, die der Maßnahmenplanung vorsteht. Beim Maßnahmenraum im Fall der Behebung morphologischer Defizite handelt es sich um einen Auswahlbereich für die vorgeschlagene Maßnahme. Vorliegende Gewässerentwicklungskonzepte (Gemeinde Fernwald) wurden bei der Entwurfsaufstellung des MPs für die Umsetzung der WRRL bereits berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Vernetzung höherwertiger Abschnitte im Albach werden von der Mündung bis unterhalb der Ortslage Albach Maßnahmen zur Herstellung der linearen Passierbarkeit im MP vorgeschlagen. Der Josseler weist durchweg schlechte Strukturen auf. Ebenso sind im Unterlauf zahlreiche Wanderhindernisse vorhanden. Eine Vernetzung im FFH-Gebiet ist allerdings gegeben. Im ersten Zyklus des MPs konzentrieren sich die Vorschläge in dem großen Wasserkörper "obere Wetter" auf die Gewässer Äschersbach, Lauter und die Wetter selbst. Es wird angenommen, dass für den Gesamtwasserkörper bei Umsetzung der Maßnahmenvorschläge die hydromorphologischen Umweltziele erreicht werden und der gute ökologische Zustand sich einstellen wird.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	050b.36	NABU, Wetzlar	Am Kleebach sind Querbauwerke zu entfernen. Es gibt immer wieder kleinere Abstürze an Fohnbach, Gleibach und Wißmarbach. Die Verrohrung des Fohnbach unter dem Schwimmbad Gleiberger Land ist zu entfernen, der Bach in diesem Abschnitt offenzulegen und zu renaturieren.	Die Vorschläge im Wasserkörper Kleebach beinhalten den gegebenen bzw. aufgezeigten Handlungsbedarf auf Grundlage einer durchgeführten Belastungs- und Defizitanalyse, die der Maßnahmenplanung vorsteht. Beim Maßnahmenraum im Fall der Behebung morphologischer Defizite handelt es sich um einen Auswahlbereich für die vorgeschlagene Maßnahme. Bereits umgesetzte bzw. in Umsetzung befindliche Gewässerentwicklungskonzepte und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. am Lückenbach) und Rahmenpläne (Kleebachoberlauf) wurden bei der Entwurfsaufstellung des MPs für die Umsetzung der WRRL bereits berücksichtigt. Es gilt zu beachten, dass der Maßnahmenraum i.d.R. in seiner Ausdehnung größer ist als die vorgeschlagene Maßnahmenstrecke. Dieser Ansatz berücksichtigt die Planungshoheit der Kommune, die letztlich die konkrete Verortung der Maßnahme im Zuge der anschließenden Planungsphasen selbst vornimmt. Zur Sicherstellung der Vernetzung höherwertiger Abschnitte im Kleebach und der Anbindung der Seitengewässer (Lückenbach, Schwingbach, Dießenbach) werden gerade im Unterlauf des Kleebaches Maßnahmen zur Herstellung der linearen Passierbarkeit im MP vorgeschlagen.  Die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen für den Wasserkörper Fohnbach wurden und werden im MP als Maßnahmenvorschläge bereits aufgeführt (siehe auch Oberflächenwasserkörper-Steckbrief, Bereich "Struktur"). Die Möglichkeiten einer Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit (z.B. Offenlegung/Verlegung des Gewässers) sind fachtechnisch im weiteren Planungsprozess zu klären.	Keine Änderung erforderlich
	050b.37	NABU, Wetzlar	Im Oberlauf des Kleebachs ist ein zu hoher Fischbesatz, hier muss Eutrophierung vermieden werden.	Fischteiche sind so zu betreiben, dass negativen Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer weitestgehend unterbleiben. Ob jedoch von den genannten Fischteichanlagen eine negative Auswirkung auf den Kleebach ausgeht, kann aufgrund des vorhandenen Monitoringmessnetzes nicht abgeleitet werden. Die Stellungnahme wird an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Gießen weitergeleitet.	Keine Änderung erforderlich
	050b.38	NABU, Wetzlar	Durch Arbeiten im Steinbruch Niederkleen kommt es immer wieder zu einer erhöhten Sedimentfracht, der Eisvogel kann so nur erschwert nach Nahrung suchen, ein Gespräch mit dem Besitzer ist zu suchen.	Der Kalksteinbruch in Niederkleen besitzt zwei gültige Erlaubnisse :  1.) Die Erlaubnis zum Einleiten des in einem drei Kammerabsetzbecken vorbehandelten Grundwassers in den Kleebach. Dieses Grundwasser wird zur Wasserhaltung aus der tiefsten Stelle im Tagebau gefördert und in das Absetzbecken gepumpt.  Bei den von dem Betreiber vorgelegten Untersuchungsergebnissen zeigten sich keine Überschreitungen der Grenzwerte „Absetzbare Stoffe“ und „Abfiltrierbare Stoffe“.  2.) Die Erlaubnis zum Versickern des auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswassers in einem Versickerungsteich.  Bis zum Februar 2007 konnte bei Starkregenereignissen das vorhandene Versickerungsbecken überlaufen und dieses Wasser den Kleebach trüben.  Im Februar 2007 wurde dieses Versickerungsbecken vollständig neu ausgebaut und erheblich vergrößert. Nach behördlichen Erkenntnissen ist es seitdem nicht mehr zu einem Überlaufen des Beckens und einer Trübung des Kleebaches gekommen.  Der Betreiber will Kontakt zu dem Einwender aufnehmen.	Keine Änderung erforderlich
	050b.39	NABU, Wetzlar	Eine Wassergewinnungsanlage am Bizzenbach ist zu überprüfen, da für das gewonnene Wasser lediglich ein Altrecht besteht und zum größten Teil zur freien und kostenlosen Verwendung an einem Hydranten zur Verfügung steht.	Da kein direkter Bezug zur WRRL besteht, erfolgt die Beantwortung der Fragen direkt vom RPAU-Wiesbaden.	Keine Änderung erforderlich
	050b.40	NABU, Wetzlar	DEHE_7476.1, DEHE_7476.2, DEHE_7476_3: Für die Entwicklung naturnaher Gewässer sind nur 35,5% der Gesamtlänge vorgesehen, dies ist zu wenig, angesichts der bereits ergriffenen Renaturierungsmaßnahmen.	Die Einplanung von Renaturierungsmaßnahmen (Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen) auf ca. einem Drittel der gesamten Lauflänge der Gersprenz ergibt sich aus der landesweiten Vorgehensweise zur Umsetzung der WRRL. Danach wird ein Anteil naturnaher Gewässerstrecken in Höhe von ca. 35% der Länge des Wasserkörpers, eine halbwegs gleichmäßige Verteilung der renaturierten Bereiche im Wasserkörper und die Vernetzung dieser Bereiche im Sinne einer Fischpassierbarkeit angestrebt.  Die Festlegung, dass ein Anteil von etwa 35% guter Abschnitte als aus derzeitiger Sicht ausreichend im Sinne eines guten ökologischen Zustandes angesehen wird, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der anhand der Fischfauna ermittelten ökologischen Zustandsklasse in Abhängigkeit von den prozentualen Anteilen strukturell hochwertiger Gewässerabschnitte des jeweiligen Wasserkörpers (siehe BP Hessen, Abschnitt 5.1.3.1 „Fische“ mit Abb. 5-6 und zugehörige Erläuterungen im Handbuch Abschnitt 6.1.2). Der gute ökologische Zustand kann sich meist nur dann einstellen, wenn weitere maßgebliche Faktoren (Wanderhindernisse, stoffliche Belastungen, Faunenverfälschung durch Besatzmaßnahmen etc.) nicht bzw. nur geringfügig wirken und somit die naturnahe Struktur nicht wesentlich überprägen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	050b.41	NABU, Wetzlar	DEHE_7476.1, DEHE_7476.2, DEHE_7476_3: An der Gersprenz ist die Ertüchtigung der Kläranlagen notwendig.	Die unmittelbare Erfordernis zur Ertüchtigung der Kläranlagen an der Gersprenz besteht derzeit nicht. Die Kläranlagen sind nach den neuesten Regeln der Technik (Phosphatfällung, Nitrifikation und Denitrifikation) ausgebaut und werden entsprechend betrieben. Die weitere Reduzierung des Phosphoreintrags ist für Kläranlagen im Bereich der Wasserkörper DEHE_7476.1 und DEHE_7476.2 im MP vorgesehen. Die Reduzierung der diffusen Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt über die Beratung der Landwirte.	Keine Änderung erforderlich
050c	050c.01	NABU, Wetzlar	Lampertheimer Altrhein: Die Forderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der WRRL sollen aufeinander bezogen abgestimmt werden, s. auch ID 143.01.	Die Forderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der WRRL wurden und werden im Zuge der Umsetzung des WRRL-MPs aufeinander abgestimmt.	Keine Änderung erforderlich
051	051.01	Stadt Witzenhausen	Soweit es im Ergebnis der Offenlegung zu Änderungen der Entwürfe von BP und MP kommen wird, setzen wir voraus, dass auch unter Beachtung des zu erfüllenden Zeitablaufplanes eine geeignete erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden wird.	Art. 14 Absatz 1 Buchstabe c) beschreibt das formale Beteiligungsverfahren, in das auch die hessischen Kommunen einbezogen waren. Ein abermaliges Beteiligungsverfahren nach Abschluss und Auswertung der Offenlegung sowie der Überarbeitung von MP und BP sieht die Richtlinie nicht vor.	Keine Änderung erforderlich
	051.02	Stadt Witzenhausen	Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt der zu sichernden Finanzierung unter der Bedingung der Kofinanzierung mit Landesmitteln.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	051.03	Stadt Witzenhausen	Das Hessische Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz wird aufgefordert, darauf nachvollziehbar hinzuwirken, dass die Kaliindustrie den international angewandten Stand der Technik übernimmt und weiter entwickelt, damit die Einleitung von Salzlaugen in die Werra spätestens im Jahre 2015 ganz eingestellt wird. Soweit Tagungsergebnisse des "Runden Tisches" (vgl. Kapitel 1, Seite 7 MP Hessen) im MP Berücksichtigung finden sollen, sind diese nach der Art unter Beachtung des international angewandten Standes der Technik und des Zeitraumes der Umsetzung darzustellen, zu begründen und durch erneute Auslegung der Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.	Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben. Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m³/a halbiert werden. Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li><li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li><li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li><li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li><li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte</li></ul> Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des Runden Tisches eingeflossen.  Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwasserleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.  Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	051.04	Stadt Witzenhausen	Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne mussten am 22. Dezember 2008 offen gelegt werden. In Hessen ist dies mit etwa zweimonatiger Verzögerung geschehen. Die Frist zur Offenlegung ist somit versäumt, die Möglichkeit zur Stellungnahme ist eingeschränkt worden. [...] Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der WRRL in Hessen den in §14 WRRL festgesetzten Vorgaben nicht entspricht.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.	Keine Änderung erforderlich
	051.05	Stadt Witzenhausen	Im Entwurf des BPs zur Umsetzung der WRRL 2009 sind Begründungen für die Ausweisung der hessischen Bundeswasserstraßen als erheblich veränderte Wasserkörper dargestellt, darunter auch für den Wasserkörper 41.4. Eine Begründung für den Wasserkörper 41.2, die Werra im Bereich Witzenhausen/Eschwege, fehlt jedoch. [...] Die Stadt Witzenhausen ist daher der Auffassung, dass die Werra im Bereich des WK 41.2 nicht als erheblich verändertes Gewässer einzustufen ist. Demzufolge ist das strengere Umweltziel des "guten ökologischen Zustandes" für diesen Gewässerabschnitt zu formulieren.	Der WK 41.2 ist bereits im Entwurf des BP im Schritt 9 als natürlicher WK ausgewiesen; hier gilt als Ziel der gute ökologische Zustand.	Keine Änderung erforderlich
	051.06  051.07  051.08	Stadt Witzenhausen	Aus Sicht der Stadt Witzenhausen ist der Reduzierung der Werraversalzung oberste Priorität zu geben. Der im BP und MP dargestellte Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Salzbelastung (s.o.), der eine Auswahl verschiedener sehr unterschiedlicher Maßnahmen ohne eine Nennung von Grenzwerten darstellt, ist daher zu konkretisieren. Da die Einstufung der Werra als "erheblich verändertes Gewässer" auf Grund der oben dargestellten Argumente aus Sicht der Stadt Witzenhausen nicht beibehalten werden kann, ist auch für die Salzbelastung das Umweltziel des "guten ökologischen Zustandes" zu benennen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind daher so zu planen, dass für jeden der Bewertungsparameter (Makrozoobenthos, Fische, Kieselalgen...) ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann.  [...] Die Ergebnisse des "Pilotprojekts Werra-Salzabwasser" und des "Runden Tisches Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion" sind deshalb nicht geeignet, in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen zu werden. Vielmehr muss in den Bewirtschaftungsplänen der Stand der Technik in der Kaliindustrie zugrunde gelegt werden.  Die vorgesehene "Verbesserung der Salzlaststeuerung" läuft den Anstrengungen derjenigen Kommunen zuwider, die eine Auenrenaturierung planen oder bereits durchgeführt haben.	Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben. Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m³/a halbiert werden. Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li><li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li><li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li><li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li><li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li></ul> Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des Runden Tisches eingeflossen.  Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereinkleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.  Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.	Änderung im MP: Kapitel 3. Änderung im BP: Kapitel 7 und 12
	051.09	Stadt Witzenhausen	Der vollständige Rückbau der Halden, verbunden mit einer Nachgewinnung der Wertstoffe ist zur Grundlage der Bewirtschaftungspläne zu machen.	Der künftige "Umgang" mit den Halden (Rückbau, Nachgewinnung von Wertstoffen) ist in der von K+S erarbeiteten Gesamtstrategie skizziert. Eine weitere Konkretisierung soll im Integrierten Maßnahmenkonzept (siehe Antwort zu ID 051.10) erfolgen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
051.10  051.11		Stadt Witzenhausen	Bei der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Werra muss die Einstellung der Versenkfähigkeit Vorrang haben. Die für das Maßnahmenpaket vorgesehenen Investitionen von angeblich bis zu 360 Mio. Euro können deshalb in einem Abwägungsverfahren keine - wenn auch nur befristete Versenkgenehmigung rechtfertigen.  Es bleibt also festzuhalten, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, dem Freistaat Thüringen und der K+S Kali GmbH vom 04.02.2009 gegen den Landtagsbeschluss sowie Fristen und Ziele der WRRL verstößt und in die Rechte der Anrainer hinsichtlich der gemeinsamen Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Weser eingreift. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung darf deshalb keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungspläne haben.	Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes, haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwasserleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Keine Änderung erforderlich
051.13		Stadt Witzenhausen	Diverse Vorlagefragen zum Zusammenhang WRRL / Salzbelastung und zum Verfahrensstand im Hinblick auf die bergrechtliche Planfeststellung für den Rohrleitungsbau (hier nicht im Einzelnen aufgeführt).	Der "Verfahrensstand im Hinblick auf die bergrechtliche Planfeststellung für den Rohrleitungsbau" sowie die rechtliche Auslegung einzelner Regelungen der WRRL sind hier nicht relevant.	Keine Änderung erforderlich
051.14		Stadt Witzenhausen	Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung und Umsetzung der Maßnahmen nicht Aufgabe der Stadt Witzenhausen sein kann.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
051.15		Stadt Witzenhausen	Stellungnahmen zu einzelnen strukturellen Maßnahmen an Wasserkörpern (hier nicht im Einzelnen aufgeführt).	Die sehr umfangreiche und detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
051.16		Stadt Witzenhausen	Die Ergebnisse der Gutachten von ECORING sind nicht haltbar und somit ungeeignet, als Grundlage für den BP herangezogen zu werden.	Zur Bewertung des ökologischen Zustands wurden und werden seitens des HLUG eigene Monitoringprogramme durchgeführt. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse dienen als Grundlage des BP - jedoch nicht das erwähnte Gutachten. Die Umweltziele zur Biologie sowie zu den chemisch-physikalischen und chemischen Parametern erfolgte nach bundesweit einheitlichen Kriterien; zur Ableitung der hydromorphologischen Umweltziele wird auf das Abschnitt 5.1.1.3 im BP verwiesen; also auch hier hatte das genannte Gutachten keine Bedeutung.	Keine Änderung erforderlich
051.17		Stadt Witzenhausen	Maßnahmen Bach-km 0,1 bis 0,8, Strukturverbesserung: Aufgrund der sehr beengten Lage des Hungershäuser Baches innerhalb der Ortschaft Ermschwerd und der bereits durchgeführten Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung sind zusätzliche Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung nur noch in einem maximal 100 m langen Gewässerabschnitt vor der Einmündung des Gewässers in die Werra möglich. Die Stadt Witzenhausen bittet daher um eine Verkürzung der zu beplanenden Fließstrecke von 0,3 auf 0,1 km.	Die sehr umfangreiche und detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt. Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen, auch der hier angesprochenen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit, wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
051.18		Stadt Witzenhausen	Maßnahmen Bach-km 0,2 und 3,4, Herstellung der linearen Durchgängigkeit: Die Stadt Witzenhausen weist jedoch darauf hin, dass Maßnahmen, die der Umgestaltung von Absturzbauwerken im Bereich von Mühlen, Fischteichanlagen oder Wasserkraftanlagen dienen, in der Regel durch den Betreiber der Anlage zu finanzieren sind. Die Stadt Witzenhausen bittet um eine diesbezügliche Bestätigung.	Die sehr umfangreiche und detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt. Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen, auch der hier angesprochenen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit, wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich
051.19		Stadt Witzenhausen	Maßnahmen Bach-km 0,1 bis 0,4, Strukturverbesserung: Auf Grund der bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen ist in diesem Fließabschnitt keine weitergehende strukturelle Aufwertung möglich. Das Gewässer, das in Teilbereichen aus einer straßenparallelen Lage in eine Wiese hinein verlegt worden ist und dessen gepflasterte Sohle entsiegelt wurde, ist heute innerhalb des Dorfes Blickershausen linear durchgängig und weist eine artenreiche Makrozoobenthosfauna auf. Auf Grund der zum Teil sehr beengten Lage des Baches zwischen Straßenräumen und Gebäuden werden trotz der Renaturierungsmaßnahmen auch in Zukunft Defizite verbleiben, die ohne einen übermäßigen finanziellen Aufwand nicht beseitigt werden können. Die Stadt Witzenhausen bittet daher um die Herausnahme der Maßnahmen für diesen Gewässerabschnitt aus dem Maßnahmenkatalog zur WRRL.	Die Maßnahme km 0,1 bis 0,4 am Rautenbach (WK 4198.1) wurde aufgrund der Stellungnahme aus dem MP genommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	051.20	Stadt Witzenhausen	Maßnahmen Bach-km 7,3, Herstellung der linearen Durchgängigkeit: Gegen die im Maßnahmenkatalog dargestellte Maßnahme zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit des Rautenbaches bei km 7,3 erhebt die Stadt prinzipiell keine Einwände. Wir weisen allerdings darauf hin, dass unterhalb dieses Durchlasses die biologische Durchgängigkeit des Rautenbaches an einer Pegelanlage des Regierungspräsidiums Kassel bereits nahezu vollständig unterbrochen ist (vgl. auch WRRL Viewer: Aufwärtspassierbarkeit für Makrozoobenthos: nicht passierbar, für große Fische: bedingt passierbar). Ohne einen Umbau dieses unterhalb gelegenen Absturzbauwerkes erscheint auch der Umbau des Durchlasses allenfalls eingeschränkt sinnvoll. Als Voraussetzung für den angestrebten ökologischen Erfolg durch einen Umbau des Durchlassbauwerkes sollte daher zunächst die Pegelanlage passierbar gestaltet werden; die Finanzierung muss über den Betreiber der Anlage erfolgen.	Bei der Priorisierung der Maßnahmen am Rautenbach wird der Hinweis beachtet.	Keine Änderung erforderlich
	051.21	Stadt Witzenhausen	Gelster, Maßnahmen Bach-km 0,1 bis 4,0 Strukturverbesserung: Eine Entfernung der Ufersicherungen und weitergehende Renaturierungsmaßnahmen sind auf Grund der intensiven Nutzung der Gelsteraue nur in relativ wenigen Teilbereichen möglich; ihre Durchführung wäre zudem sehr kostenintensiv. Da die Gelster - in Anbetracht der innerörtlichen Lage bzw. der Lage im Industrie- und Gewerbegebiet - auch heute schon vergleichsweise naturnah strukturiert ist und in Folge der linearen Durchgängigkeit auch oberhalb sich anschließende Gewässerabschnitte für wandernde Tierarten ohne weiteres erreichbar sind, empfiehlt die Stadt Witzenhausen – auch im Sinne einer effizienten Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel – eine Verlegung der vorgesehenen Renaturierungsstrecke von 1,6 km auf oberhalb gelegene Abschnitte der Gelster. Sollte diese Verlegung nicht möglich sein, ist aus unserer Sicht dennoch eine Verkürzung der zu beplanenden Strecke innerhalb des Gewässerabschnittes von 1,6 km auf 0,9 km notwendig, da auf Grund der beengten Lage des Gewässers die Durchführung von Maßnahmen auf einer längeren Strecke nicht möglich sind.	Der Änderungsvorschlag für den Unterlauf der Gelster wird im weiteren Planungsprozess geprüft und berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	051.22	Stadt Witzenhausen	Sonstige Maßnahmen an der Gelster: Gegen die sonstigen Maßnahmen an der Gelster vorgesehenen Maßnahmen bestehen aus Sicht der Stadt Witzenhausen keine fachlichen Einwände. Hinsichtlich des Umbaus der Wanderhindernisse bei Fluss-km 5,1 und Fluss-km 7,8 weisen wir jedoch darauf hin, dass Planung und Umbau aus Sicht der Stadt Witzenhausen durch die jeweiligen Nutzer der Wehranlagen und Inhaber der Wasserrechte zu erfolgen hat. Auch die Koordination dieser Maßnahmen sollte nicht der kommunalen Verwaltung auferlegt werden, sondern durch die zuständigen Wasserbehörden erfolgen.	Bei der Aufstellung des MPs wurde dieser Aspekt berücksichtigt. Als Hauptakteure sind bei entsprechenden Maßnahmevorschlägen an Wasserkraftanlagen "Private Träger" vorgesehen und nicht die Kommune.	Keine Änderung erforderlich
052	052.01	BUND Landesverband Hessen e.V.	Auch wenn es sich hier um den Bericht zu Hessen handelt, wäre die Angabe der Gesamtmenge der eingeleiteten Salzmenge inkl. des Thüringer Anteils hier angebracht.	Der hessische Bericht soll sich auf hessische Standorte beschränken.	Keine Änderung erforderlich
	052.02	BUND Landesverband Hessen e.V.	Hier sollte auch auf die mögliche – mindestens anteilige - Vermeidung der Produktionsrückstände eingegangen werden.	Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m <sup>3</sup> /a halbiert werden. Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li> <li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li> <li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li> <li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li> <li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte</li> </ul>	Änderung im MP: Kapitel 3. Änderung im BP: Kapitel 7 und 12

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	052.03	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Versenkung sowie die Situation im Plattendolomit als nicht geschlossenes System mit „Entlastungsgebieten“, aus denen Salzwasser in andere Grundwasserleiter und an die Oberfläche übertritt, ist hier gut verständlich beschrieben. Allein schon aus dieser Beschreibung wird deutlich, dass durch die Versenkung eine Versalzung oberer Grundwasserleiter im Buntsandstein zu erwarten ist. Damit ist aus Sicht des BUND eine weitere Versenktätigkeit nicht zu verantworten.	Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Änderung im MP: Kapitel 3. Änderung im BP: Kapitel 7 und 12
	052.04	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die in ihrer Höhe durch die Kaliindustrie bedingten „diffusen“ Einträge dürfen nicht fälschlicherweise zur Begründung hoher Grenzwerte missbraucht werden. Bei Einstellung der Versenkung ist von einem allmählichen Rückgang der diffusen Belastungen auszugehen.	Zwischen den "Diffusen Einträgen" und der Festlegung des Chlorid-Grenzwertes bestand bzw. besteht kein Zusammenhang. Vielmehr ist die Grundlast (diff. Einträge + natürliche Vorbelastung) bei der Einleitesteuerung durch die Fa. K+S KALI GmbH zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich
	052.05	BUND Landesverband Hessen e.V.	Durch die besonders hohe direkte Belastung von Werra und Grundwasser wurde der Belastung durch Haldenabwasser in Hessen bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Einträgen aus den Halden ins Grundwasser nicht nur um geringe Mengen handelt, zumal auch bei neuen Halden keine wirklich dichte Basisabdichtung erfolgt.	Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Keine Änderung erforderlich
	052.09	BUND Landesverband Hessen e.V.	Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an der bisherigen Überwachung sollten sich die Messstellen zur Sicherstellung einer objektiven Überwachung in der Hand der Behörden befinden.	Wichtige und kritische Messstellen sind Bestandteil der behördlichen Überwachung.	Keine Änderung erforderlich
	052.10	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die bisherige Überwachung und Maßnahmenableitung war offenbar unzureichend, da sie die weitere Grundwasserversalzung nicht stoppen konnte. Bitte ergänzen: => Trotzdem konnte eine weitere Versalzung des Grundwassers durch die Versenktätigkeit nicht gestoppt werden.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich.	Keine Änderung erforderlich
	052.13	BUND Landesverband Hessen e.V.	Modellrechnungen der HLUG legen nahe, dass ein großer Teil der versenkten Salzabwassermengen nicht im Plattendolomit verbleibt bzw. zu aufsteigendem Salzwasser führt. Durch eine verstärkte Überwachung auch anliegender GWK ist sicher zu stellen, dass nicht auch diese gefährdet werden.	Die bei der Versenkung auftretenden Auswirkungen werden im Rahmen des Überwachungsprogramms im Hinblick auf ihre zeitlichen, räumlichen, hydrodynamischen und hydrochemischen Ausprägungen überwacht.	Keine Änderung erforderlich
	052.14	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Bewertung mit Hilfe des Saprobienindex ist für ein derart stark durch anthropogene Salzbelastung beeinträchtigtes Gewässer wie die Werra nur eingeschränkt aussagefähig. Die Artenzusammensetzung ist auf Grund der geringen Artenzahlen und der unnatürlichen Dominanz von Gammarus tigrinus in der Werra für eine belastbare Saprobiebewertung kaum geeignet.	Die Anmerkung ist zutreffend. Eine Alternative besteht nicht. Bei der Saprobie handelt es sich hinsichtlich der Bewertung des ökologischen Zustandes um eine Hilfsgröße.	Keine Änderung erforderlich
	052.15	BUND Landesverband Hessen e.V.	Hier sind auch die anderen salzbelasteten Gewässer zu nennen sowie ihre Zugehörigkeit zu entsprechenden OWK darzustellen. Außerdem ist darzustellen, ob deren Salzbelastung Einfluss auf die Zielerreichung in den jeweiligen OWK hat.	Zur Klarstellung wurde der BP an dieser Stelle geändert.	Änderung im BP: Kapitel 5
	052.16	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Kriterien für die Herleitung des schlechten Zustandes bzw. negativen Trends sind kritisch zu beurteilen. So wird ein negativer Trend nur dann angenommen, wenn ein signifikanter Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen ist – damit ist ein allmählicher Anstieg auch bei hohen Salzgehalten offenbar kein Grund zur Besorgnis. => Die Kriterien zur Trendauswertung sind grundsätzlich zu überprüfen.	Bei den Bewertungskriterien handelt es sich um eine zwischen hessischen und thüringischen Experten abgestimmte Meinung (Expertenwissen).	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	052.17	BUND Landesverband Hessen e.V.	Intensivierung des Messprogramms konkreter benennen: Weitere Messstellen in der Werra oberhalb und unterhalb von Gerstungen; weitere GW-Messstellen zur Vermeidung von Salzeinflüssen im Buntsandstein; Sicherstellung der vorsorgenden Messung potenziell schädlicher Stoffe aus dem Kalibergbau bzw. der industriellen Aufarbeitung.	Die Messergebnisse werden jährlich ausgewertet. Mit dem hieraus resultierenden Erkenntnisgewinn einhergehend wird das Messprogramm fortgeschrieben.	Keine Änderung erforderlich
	052.18	BUND Landesverband Hessen e.V.	Prüfung, inwieweit ein Verzicht auf die Versenkung erforderlich ist: Ein Verzicht auf die Versenkung ist erforderlich (siehe Kap. 4, S. 45ff!), daher diesen Satz bitte ändern in: Festlegung eines „Phasing out“ für die Versenkung.	Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Änderung im MP: Kapitel 3 Änderung im BP: Kapitel 7 und 12
	052.19	BUND Landesverband Hessen e.V.	Eine weitere Verminderung des Salzabwasseranfalls durch neue Aufbereitungs- und Entsorgungstechnologien wird begrüßt, jedoch sind verbindliche Reduktionsziele vorzuschreiben, damit der gute Zustand erreicht werden kann.	Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Änderung im MP: Kapitel 3 Änderung im BP: Kapitel 7 und 12
	052.20	BUND Landesverband Hessen e.V.	Prüfung, inwieweit ein Versatz von trockenen bzw. stichfesten Rückständen unter Tage möglich ist: Der Versatz ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll, daher Änderungen: => Versatz unter Tage zwingend vorschreiben => Genehmigung zum Kalisalzabbau nur noch mit Versatz erteilen	Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich.	Keine Änderung erforderlich.
	052.21	BUND Landesverband Hessen e.V.	Ergreifen notwendiger Schritte zur Realisierung einer Salzabwasserleitung zur Nordsee: Der Druck zur Salzreduzierung ist mit Grenzwertgenehmigungen zu flankieren, die das Unternehmen zur umfassenden Lösung der Salzproblematik zwingen (siehe BUND 2009).	Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Änderung im MP: Kapitel 3 Änderung im BP: Kapitel 7 und 12
	052.22	BUND Landesverband Hessen e.V.	Sonstige anthropogene Einwirkungen: Hier soll eine Fristverlängerung mit angeblich „natürlichen Gegebenheiten“ begründet werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch um Auswirkungen der sonst im Umfang in Kap. 2, S. 36ff. des BP richtig beschriebenen Salzabwasserpressung bzw. -versenkung.	Mit den "natürlichen Gegebenheiten" ist die geringe Dynamik im Untergrund hinsichtlich der Regeneration des Grundwasserleiters gemeint, und nicht die aus der Versenktätigkeit resultierende Belastung.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
052.23  052.24  052.26  052.30  052.32  052.34		BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Die Maßnahmen wurden mit Verweis auf die noch laufende Arbeit des Runden Tisches z.T. nur in Maßnahmengruppen und unkonkret bzw. unverbindlich angekündigt. Das ist auch in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach WRRL, die durch den Runden Tisch nicht ersetzt wird, nicht hinnehmbar. Es sind daher detaillierte Maßnahmen zu benennen.</p> <p>Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Werra sowie 5 Grundwasserkörper sind schnellstmöglich Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung umzusetzen. Dabei kann auch nicht allein von einer freiwilligen Maßnahmenumsetzung durch das Unternehmen K+S ausgegangen werden. Die Salzreduzierung und Sanierung der Werra ist vielmehr dem Verursacherprinzip entsprechend vom Unternehmen einzufordern.</p> <p>Daraus folgt als Maßnahme zwingend die endgültige Einstellung der Versenkung nicht nur in Thüringen, sondern auch in Hessen. Leider wird dies im BP u.a. in Kap. 12, S. 10 nur sehr vage angedeutet: „Prüfung, inwieweit ein Verzicht auf die Versenkung erforderlich ist“. Stattdessen ist nach Ansicht des BUND e.V. mindestens ein verbindliches Phasing out für die Versenkung vorzusehen.</p> <p>Da die Salzabwasserversenkung sowohl Grundwasser als auch Trinkwasser gefährdet (siehe auch BP, Kap. 2, S. 36ff), ist die Voraussetzung für eine Erlaubnis bzw. Befreiung vom Verbot nicht gegeben.</p> <p>Die Formulierung „Prüfung eines Verzichts auf die Versenkung“ ist zu ersetzen durch „Verzicht und sofortige Einstellung der Versenkung“, Der Salzbergbau sollte in Zukunft grundsätzlich nur mit Versatz genehmigt werden, dies ist nicht nur aus Gründen des Gewässerschutzes, sondern auch der Bergsicherheit sowie zur Vorbeugung von langfristigen Bergsenkungen notwendig. Sollte das Unternehmen K+S wie derzeit absehbar nicht in der Lage sein, die Salzabwassermengen vor Ort zu eliminieren, müssen schnellstmöglich Schritte zur Umsetzung einer Rohrleitung unternommen werden, damit die Salzbelastung von Werra und Weser so deutlich reduziert werden kann, dass ein guter ökologischer Zustand wieder möglich wird.</p> <p>Ein Zeitplan für die Sanierung ist vorzulegen.</p>	<p>Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben.</p> <p>Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m<sup>3</sup>/a halbiert werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li> <li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li> <li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li> <li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li> <li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des Runden Tisches eingeflossen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.</p> <p>Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.</p> <p>Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.</p>	<p>Änderung im MP: Kapitel 3 Änderung im BP: Kapitel 7 und 12</p>
052.25		BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Wegen der besonderen Schwere der Umweltauswirkungen (u.a. Beeinflussung des Grundwassers sowie der Trinkwasserversorgung) sind die Genehmigungen zu entziehen bzw. mit solchen Auflagen zu versehen, dass das Unternehmen gezwungen ist, die Versalzung kontinuierlich bis auf ein ökologisch verträgliches Niveau abzusenken.</p>	<p>Die Erlaubnis zur Einleitung in die Werra ist befristet bis zum 30.11.2012; für den Härtegrenzwert liegt eine Befristung bis 30.11.2009 vor. Über eine eventuelle Neufestsetzung des Härtegrenzwertes ist durch das Regierungspräsidium Kassel (RP-KS) bis zum 30.11.2009. Für eine Einleitung in die Werra nach dem 30.11.2012 ist von der Fa. K+S KALI GmbH eine neue Erlaubnis zu beantragen. In die diesbezügliche Entscheidung sind die Empfehlungen des RT einzubeziehen. Die bestehende Versenkerlaubnis ist befristet bis zum 30.11.2011.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.</p> <p>Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.</p>	Keine Änderung erforderlich
052.27		BUND Landesverband Hessen e.V.	Falsch: Die Produktionsrückstände werden nicht „beseitigt“! Richtig wäre: => Der derzeitige Umgang mit den Produktionsrückständen (Verpressung, Aufhaltung, Direkteinleitung) führt zur Belastung ...	Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	052.31		Wegen der bekannten negativen Auswirkungen ist diese Genehmigung zu widerrufen bzw. schnellstmöglich zu beenden.	Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln	Keine Änderung erforderlich
	052.33	BUND Landesverband Hessen e.V.	Der BUND empfiehlt, im Gegensatz zum Vorgehen beim Abschluss des ÖRV zwischen Hessen, Thüringen und K+S, in Zukunft tatsächlich eine länderübergreifende Abstimmung vorzusehen.	Eine länderübergreifende Abstimmung erfolgt am Runden Tisch.	Keine Änderung erforderlich
	052.35	BUND Landesverband Hessen e.V.	Falsch: Es erfolgt eben keine „Beseitigung“ der Produktionsrückstände. Richtig wäre: => „... führt der Umgang mit den Produktionsrückständen ...“	Die vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich.	Keine Änderung erforderlich
	052.36	BUND Landesverband Hessen e.V.	Unklar – allein das von K+S direkt in die Werra eingeleitete Salzabwasser sind ca. 6-9 Mio. m <sup>3</sup>	Vielen Dank für den Hinweis. Auf den Text unterhalb der Tabelle, in dem auf die Qualität der Daten eingegangen wird, wird hingewiesen.	Keine Änderung erforderlich
	052.37	BUND Landesverband Hessen e.V.	Unkonkret: Maßnahmen zur Verringerung – das lässt die Menge der Verringerung bzw. den zu erreichenden Zielzustand außer Acht.	Bei den genannten Kosten handelt es sich um eine Schätzung, die noch zu konkretisieren ist, insbesondere unter Würdigung der/des gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erstellenden Gesamtstrategie/integrierten Maßnahmenkonzeptes.	Keine Änderung erforderlich
	052.38	BUND Landesverband Hessen e.V.	Widerspruch zur Tabelle 6-3: Es muss wohl 28 m <sup>3</sup> /1.000 Euro BWS heißen. Unklar ist auch, ob angesichts der nicht stimmigen Abwassermenge auf S. 46 (s.o.) die Berechnung des spezifischen Wasserbedarfs der Wirtschaft im Kaligebiet korrekt erfolgt ist.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Angaben in der Tabelle sind korrekt. Im Text hat sich dagegen ein Schreibfehler eingeschlichen. Im BP wurde in Kapitel 6.2 ein entsprechender Hinweis ergänzt.	Änderung im BP: Kapitel 6.2
053	053.01	Gewässerverband Bergstraße	Forderung nach weitergehenden Informationen über die Art der Finanzierung, da Realisierung ohne zusätzliche Mittel nicht möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	053.02	Gewässerverband Bergstraße	Die Umsetzung der Maßnahmen soll durch bereits bestimmte und bestehende lokale/regionale Institutionen durchgeführt werden.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich
	053.03	Gewässerverband Bergstraße	Forderung nach Überprüfung der Definition für Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten an Gewässern.	Die Definition der Gewässerunterhaltung ist im WHG durch die Neuregelung vom 31. Juli 2009 geändert worden. So gehört jetzt die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers ausdrücklich zur Gewässerunterhaltung (siehe § 39 WHG).	Keine Änderung erforderlich
	053.04	Gewässerverband Bergstraße	Forderung nach Möglichkeit der Modifizierung der BP/MP bei deren Fortschreibung.	BP und MP werden erstmals zum 22. Dezember 2015 fortgeschrieben. Grundlage für die Überarbeitung werden insbesondere dann aktuelle Ergebnisse aus der Überwachung und Erkenntnisse aus dem laufenden Umsetzungsprozesse sein. Die Erfahrungen und Planungen der Maßnahmenträger werden dabei eine wichtige Rolle spielen.	Keine Änderung erforderlich
	053.05	Gewässerverband Bergstraße	Die erforderliche Priorisierung bei Realisierung der Maßnahmen soll auf kommunaler Ebene erfolgen.	Die Priorisierung richtet sich sowohl nach fachlichen Gesichtspunkten als auch strategischen Überlegungen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Maßnahmenträgern sollte angestrebt werden. Wegen der Notwendigkeit, das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers zu betrachten, ist eine alleinige Entscheidung auf kommunaler Ebene nicht sinnvoll.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
054	054.01 054.02	Gemeindevorstand Hünstetten	Nördlich von Görsroth ist eine Strecke für Strukturmaßnahmen dargestellt, die nicht im Zusammenhang mit einem Gewässersystem steht. Maßnahmen am Gewässerabschnitt nördlich von Görsroth (welches Gewässer war der Stellungnahme nicht zu entnehmen) ist auf Sinnhaftigkeit zu überprüfen.	Nebengewässer wurden im Viewer offensichtlich nicht eingeblendet. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der Renaturierungsstrecke Kesselbacher Graben in Görsroth.	Keine Änderung erforderlich
	054.03	Gemeindevorstand Hünstetten	Forderung nach hundertprozentiger Übernahme der Kosten durch das Land Hessen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100 %-Finanzierung durch das Land entspricht nicht diesen Grundsätzen.	Keine Änderung erforderlich
	054.04	Gemeindevorstand Hünstetten	Gemeinde Hünstetten weist jegliche Verantwortung für die Einhaltung der Fristen von sich, Alleinverantwortliche sind die Planungsträger.	Die Vorschriften der WRRL einschließlich der Fristen, die auch in Bundes- und Landesrecht rechtlich umgesetzt sind, richten sich nicht allein an das Land Hessen. Verantwortlich für die Einhaltung der Fristen nach WRRL ist auch der jeweils zuständige Maßnahmenträger. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich
	054.05	Gemeindevorstand Hünstetten	Gemeinde Hünstetten prüft Realisierbarkeit des Palmbachstausees. Die vorgeschlagenen Gewässermaßnahmen dürfen keinesfalls der Realisierbarkeit des Palmbachsees entgegen gehalten werden.	Für die Genehmigung eines solchen Sees gibt es keine Rechtsgrundlage, wurde im Vorfeld von allen maßgeblichen Behörden abgelehnt!	Keine Änderung erforderlich
055	055.01	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mitfinanzierung des Landes an der Gewässerunterhaltung sollte auf die Gewässer der Anlage 3 ausgeweitet werden.	Das Land beteiligt sich bereits gemäß § 9 Abs. 4 HWG bei den in der Anlage 3 zum HWG genannten Gewässern an den Kosten, die aus den Verpflichtungen nach § 8 HWG (Gewässerunterhaltung) entstehen.	Keine Änderung erforderlich
056	056.01	Regierungspräsidium Gießen	Es ist notwendig, bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen eine frühzeitige Abstimmung zwischen den Fachverwaltungen herbeizuführen.	Die Einbeziehung der jeweils zuständigen Fachverwaltungen in den weiteren Umsetzungsprozess ist eine Selbstverständlichkeit.	Keine Änderung erforderlich
	056.02	Regierungspräsidium Gießen	Hinweis auf den derzeit in Bearbeitung befindlichen Agrarplan Mittelhessen, der im zukünftigen Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist.	Die Maßnahmenumsetzung der WRRL (lokale WRRL-Projekte) bezieht alle bestehenden Informationen mit ein.	Keine Änderung erforderlich
	056.03	Regierungspräsidium Gießen	Die Daten sollten nochmals einer eingehenden Untersuchung hinsichtlich einer tatsächlichen Verursacherwirkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unterzogen werden, da auch andere Eintragspfade zur Gewässerbelastung beitragen.	Der flächenhafte Stickstoffeintrag aus der Luft findet bereits Berücksichtigung bei der Ableitung der Maßnahmengebiete. Weitere Belastungsherde werden bei der Durchführung der lokalen WRRL-Projekte Berücksichtigung finden, sofern diese einen Einfluss auf die Grundwasserbeschaffenheit haben.	Keine Änderung erforderlich
	056.04	Regierungspräsidium Gießen	Das vorliegende Kartenmaterial ist zu überarbeiten. Karten sollten nicht nur in digitaler Form, sondern auch als "echtes" Kartenmaterial zur Verfügung stehen.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Bereitstellung von Kartenmaterial in Papierform parallel zu den dargebotenen digitalen Karten ist aus Ressourcengründen nicht realisierbar. BP und MP werden nach deren Feststellung allerdings in Papierform vorliegen (voraussichtlich Mitte Januar 2010).	Keine Änderung erforderlich
	056.05	Regierungspräsidium Gießen	Bei der Umsetzung des MP sollte weiter enger Kontakt mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden und dem Berufsstand Landwirtschaft angestrebt werden. Der Landesbeirat sollte über den Landesagrarausschuss hinaus im engen Kontakt zur Landwirtschaft stehen.	Die geplanten WRRL-Projekte werden in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft erfolgen. Von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung ist ein guter Kontakt zu landwirtschaftlichen Seite ausdrücklich gewünscht. Diese Zusammenarbeit wird bereits seit vielen Jahren erfolgreich vollzogen.	Keine Änderung erforderlich
057	057.01	Regierungspräsidium Gießen	Bewertung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen im Wasserkörper Oberer Liederbach (DEHE_2492.2).	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Maßnahmen nicht umsetzbar sind.	Keine Änderung erforderlich
058	058.01	Hr. Breidenbach, Wölfersheim-Melbach	Einspruch gegen die Einstufung der Großgemeinde Wölfersheim beim Belastungspotenzial Stickstoff. Aufgrund fehlender Messdaten wird die Prüfung der Gleichstellung mit den angrenzenden Gemarkungen Unter-Widdersheim und Hungen beantragt.	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse der Eigentümer und Nutzer eines Schrages differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie die im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und - leider die noch etwas weiter entfernt liegende in Petterweil -, mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass auch trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung (Gefährdung) des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine, wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen.	Keine Änderung erforderlich
059	059.01	Beregnungs- und Bodenverband Trebur-Geinsheim	Widerspruch gegen die Einstufung des Verbandsgebietes im Hinblick auf Nitratgehalte. Eigene Wasserproben zeigen ein gegenteiliges Ergebnis.	Weitere Grundwassermessstellen werden zurzeit in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten untersucht, um die Nitratbelastung im Grundwasser zu ermitteln. Des Weiteren können weitere geeignete Messstellen bei der weiteren Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
060	060.01	Ortsbauernverband Berstadt	Einspruch gegen die Einstufung der Gemeinde Berstadt beim Belastungspotenzial Stickstoff. Aufgrund fehlender Messdaten wird die Prüfung der Gleichstellung mit der angrenzenden Gemarkungen Unter-Widdersheim und Hungen beantragt.	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse der Eigentümer und Nutzer eines Schrages differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie die im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und - leider die noch etwas weiter entfernt liegende in Petterweil -, mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass auch trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung (Gefährdung) des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine, wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen.	Keine Änderung erforderlich
061	061.01	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Die weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Auenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Es wird auf eine Vereinbarung zwischen Landkreis und Ministerium für Kooperationslösungen beim Renaturierungskonzept verwiesen.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen.	Keine Änderung erforderlich
	061.02	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Die notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung dürfen nicht aus den bereits bestehenden Mitteln für die Flächenbeihilfen entnommen werden. Es sind durch das Ministerium eigenständige Finanzierungsquellen zu erschließen.	Aus finanziellen Gründen sowie aus Gründen des Verwaltungsaufwandes sollen möglichst die bestehenden Förderprogramme und -maßnahmen genutzt und an die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden.	Keine Änderung erforderlich
	061.03	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Die Beratung im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes sollte sich der im Kreis vorhandenen Strukturen bedienen und diese angemessen fördern.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.</li> <li>Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.</li> </ul>	Keine Änderung erforderlich
061b	061b.01	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Der Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg sieht eine dem Schreiben beigefügte Vereinbarung als Grundlage auch für die Umsetzung der Maßnahmen zur WRRL.	Die Vereinbarung hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt und wird auch bei den zukünftigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im Landkreis Hersfeld-Rotenburg als Grundlage für eine weitere gute Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft dienen.	Keine Änderung erforderlich
062	062.01	Gemeinde Fernwald	Gemeinde bittet um eine adäquate Bezuschussung der geplanten Renaturierung des Gewässersystems Albach.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen.  Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
063	063.01	Gemeinde Glashütten	Es wird beantragt den Weiherbach in der Ortslage Schloßborn in den Maßnahmenkatalog mit einzuarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Weiherbach 249674 gehört zum Schwarzbachsystem 2496.2. Dieses Gewässer wurde nicht für die Wanderhinderisdatenbank kartiert. Es ist auch kein WRRL-relevantes Gewässer und wurde daher (noch) nicht mit Maßnahmen belegt. Die Vorschläge aus dem MP bzw. neue Vorschläge der Gemeinden sollten durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei können auch die ausführlichen Vorschläge der Gemeinde eingearbeitet werden.	Keine Änderung erforderlich
	063.02	Gemeinde Glashütten	Durchführung der Maßnahme ist nur bei 100%iger Finanzierung durch das Land möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100% Finanzierung ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	063.03	Gemeinde Glashütten	Die Arbeit mit der Internetplattform ist für kleine Kommunen zu umfangreich, unübersichtlich und äußerst arbeitsintensiv.	Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt.	Keine Änderung erforderlich
	063.04	Gemeinde Glashütten	Aufgrund der verschiedenen Eigentumsformen am Emsbach wird eine klare Aussage zu den Rechtsgrundlagen vermisst.	Im Zuge der weiteren "Planungsphasen" bspw. im Rahmen von konkreten Genehmigungsplanungen ist jeweils die Trägerschaft für einzelne Maßnahmen zu klären.	Keine Änderung erforderlich
	063.05	Gemeinde Glashütten	Es werden Einzelmaßnahmen am Weiherbach und am Emsbach benannt und auch mit Kosten belegt.	Zum Teil sind die in der Stellungnahme der Gemeinde gemachten Vorschläge (noch) nicht im MP berücksichtigt (bspw. Maßnahmen am Weiherbach und Emsbach: Maßnahmen I-V und VII). Die Vorschläge aus dem MP bzw. neue Vorschläge der Gemeinden sollten durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei können auch die ausführlichen Vorschläge der Gemeinde eingearbeitet werden.	Keine Änderung erforderlich
064	064.01	Landkreis Kassel	Die Finanzierung der Maßnahmen muss zügig und umfassend sichergestellt werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
065	065.01	Stadt Friedberg	MP und BP werden abgelehnt, Begründung: a) Der Ankauf von Grundstücken, die eigentliche Fachplanung sowie eventuell durchzuführende Planfeststellungsverfahren sind im vorgegebenen Zeitfenster, insbesondere aus personellen Gründen nicht umsetzbar. Außerdem sind erhebliche Konflikte mit Grundstückseigentümern zu erwarten, die ihre Flächen an die Stadt Friedberg verkaufen müssen; ggf. ist auch ein Geländetausch möglich. b) Die Maßnahmen sind bei der angespannten Finanzlage der Stadt Friedberg innerhalb von drei Jahren (bzw. 6 Jahren) nicht finanzierbar. c) Der BP steht im Konflikt zum Ausbau der Regionalparkroute Nord (Usa-Wetter), die vom Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unterstützt wird (s. Anlage 1) Der BP ist den Planungen der Stadt Friedberg anzupassen. Der Verlauf der Regionalparkroute ist dem beiliegenden Plan (s. Anlage 2) zu entnehmen. d) Durch den Ankauf von Gewässerschutzstreifen werden der Landwirtschaft erneut erhebliche Flächen entzogen. Da die Landwirtschaft durch den Bau der B 3a Friedberg und der B 455a Dorheim schon Flächen in großem Maße verloren hat, ist ein solcher massiver Eingriff nicht vertretbar. Für den Erwerb von Gewässerschutzstreifen an Usa, Straßbach, Seebach und Wetter werden ca. 29 ha Land benötigt.	zu a) und b) Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgende BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL). zu c) Die vorgelegten Unterlagen für den geplanten Radweg werden der zuständigen Wasserbehörde zur Berücksichtigung im weiteren Umsetzungsprozess zugeleitet. Nach erster Einschätzung stehen der BP bzw. das MP nicht grundsätzlich im Konflikt zum geplanten Ausbau der Regionalparkroute. Zwischen Friedberg-Bruchenbrücken und Friedberg-Fauerbach verläuft der geplante Radweg nicht entlang der Wetter bzw. der Usa. Ab Friedberg-Fauerbach bis zur Gemarkungsgrenze Bad Nauheim soll der Radweg parallel zum vorhandenen Fußweg an der Usa entlang führen. In diesem Abschnitt sind aber aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Bebauung, Lindenallee) überwiegend Maßnahmen unmittelbar am Gewässer zur Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen geplant. Lediglich im südlichen Bereich von Fauerbach sieht das MP die Bereitstellung von Flächen vor; allenfalls hier könnte ggf. die Radwegtrasse tangiert sein. Welche Flächen tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können, wird in weitergehenden Planungsschritten in Abstimmung mit der Gemeinde geprüft. zu d) Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich
066	066.01	Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)	Für Gebiete mit überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen mit entsprechenden Bewirtschaftungskonzepten wird eine Erläuterung und Differenzierung der Darlegung im BP für erforderlich gehalten. Es werden konkrete Textpassagen zur Aufnahme vorgeschlagen.	In der aktuellen Formulierung wird auf die laufenden Wasserrechtsverfahren verwiesen, deren Ergebnisse nicht im BP vorweg genommen werden können.	Keine Änderung erforderlich
	066.02	Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)	Im Hinblick auf eine angestrebte integrierte Grundwasserbewirtschaftung ist auch für die Grundwasserentnahmen von gewerblich/industriell/privaten Nutzern sowie für die landwirtschaftliche Beregnung, zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen erforderlich.	Die Anforderungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung zur Entnahme von Grundwasser gelten sowohl für gewerbliche, landwirtschaftliche und öffentliche Wasserversorgung, wobei die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen genießt. Vor der Erteilung von Wasserrechten zur Grundwasserentnahme für gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Zwecke müssen Wasserbedarfsnachweise vorgelegt werden. Sofern Defizite in der Erfassung der angesprochenen Grundwasserentnahmen bestehen, werden diese unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen beseitigt.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	066.03	Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)	Die Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers, die Auswahl der Maßnahmengebiete und Zuordnung der überregionalen / regionalen Maßnahmen, erfolgte auf einem relativ groben Bewertungsansatz. Hier halten wir die Einbindung der Träger der Wasserversorgung für unverzichtbar. Es wird darum gebeten, die Textformulierung in Kapitel 3.1.2.2 entsprechend zu ergänzen.	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Eine weitere Differenzierung dieser Maßnahmengebiete, die vor allem die regionalen Besonderheiten berücksichtigen wird, wird zwangsläufig erfolgen, da alle Vor-Ort-Akteure ihr Fachwissen in die Arbeiten einbringen sollen. Dies bedeutet, dass Wasserwirtschaftsverwaltung und Wasserversorgung bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen vor Ort beteiligt sein werden. Die Anregung wurde nach entsprechender Prüfung übernommen.	Änderung im MP: Kapitel 3
	066.04	Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)	Der mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers im Hessischen Ried wird im Wesentlichen auch aufgrund der bereits erfolgten Infiltrationen erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren. Es wird um Aufnahme einer entsprechenden Textpassage gebeten.	Die Infiltration wird im MP bereits als grundlegende Maßnahme genannt.	Keine Änderung erforderlich
	066.05	Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM)	Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungs-konzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere auch die Wasserversorgungsunternehmen als Maßnahmenträger eingebunden werden. Es wird um Berücksichtigung entsprechender Hinweise gebeten.	Die Aufstellung von Finanzierungsprogrammen erfolgt durch das HMUELV in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium, da die Mittel im Landeshausalt veranschlagt werden müssen. Die Umsetzung der Maßnahmen, die gefördert werden, erfolgt in Abstimmung mit den Maßnahmenträgern, da dies möglichst auf kooperativer Ebene erfolgen soll.	Keine Änderung erforderlich
067	067.01	Hr. Agiomyrgiannakis, Homberg	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten, werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen.	Keine Änderung erforderlich
	067.02	Hr. Agiomyrgiannakis, Homberg	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich
	067.03	Hr. Agiomyrgiannakis, Homberg	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich
	067.04	Hr. Agiomyrgiannakis, Homberg	Es ist unerträglich, dass im Wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	067.05	Hr. Agiomyrgiannakis, Homburg	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	<p>Um den guten ökologischen Zustand an den WRRL-relevanten Oberflächengewässern zu erreichen, ist häufig eine Umstellung der Gewässerunterhaltung bis hin zum Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers notwendig. Die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist eine sehr effiziente und kostengünstige Maßnahme.</p> <p>An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.</p> <p>Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.</p>	Keine Änderung erforderlich
068	068.01	Hr. Schauburger, Schlüchtern	Einspruch und Widerspruch gegen die vorgesehenen Maßnahmen am Ahlersbach (Pläne beigefügt).	<p>Herr Horst Schauburger argumentiert mit seiner landwirtschaftlichen Betriebsweise und fordert die Änderung bzw. die Herausnahme des geplanten Flächenerwerbs aus dem MP. Zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss.</p> <p>Im Entwurf des MPs ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha.</p> <p>Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).</p>	Keine Änderung erforderlich
069	069.01	Jürgen Hochgrebe, Homburg-Ohm	Auf meinen Flächen sind Maßnahmen vorgesehen, ohne dass es dort Messungen der relevanten Parameter gab. Rein rechnerisch ermittelte Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten werden den optimalen wirklichen Gegebenheiten überhaupt nicht gerecht!	<p>Für die Bearbeitung von BP und MP war es notwendig in die Diskussion der Quantifizierung auch der diffusen Phosphoreinträge in die Gewässer einzusteigen. Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen.</p> <p>Parzellenscharfe Maßnahmen zur Erosionsverhinderung sind in der Regel durch lokale Entscheidungen im Rahmen der Beratung festzulegen. Ein entsprechender Hinweis findet sich am Ende von Abschnitt 3.1.2.1 MP. Die Gebietskulissen (Modell MEPhos), die der grundsätzlichen Einschätzung der Stoffströme und der Ermittlung der erwarteten Kosten zugrunde lagen, können im Rahmen der lokalen Beratung und Maßnahmenentscheidung Anhaltspunkte für Maßnahmenbedarf liefern, Entscheidungsgrundlage sind sie jedoch nicht. Entscheidungen werden – konform mit den Ausführungen des MP – auf der Grundlage der Ergebnisse der lokalen Beratung getroffen. In aller Regel kennen Landwirte die Flächen der Erosionsgefährdung und mit aktiver Erosion selbst am besten.</p>	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	069.02	Jürgen Hochgrebe, Homburg-Ohm	Dass die Pläne nur in Ihrem Hause, beim RP in Gießen und (benutzerfeindlich) im Internet einsehbar sind, entspricht meines Erachtens keineswegs den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Vielmehr hätten Sie diese bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, den Kreisen und den Gemeinden auslegen müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann.	Keine Änderung erforderlich
	069.03	Jürgen Hochgrebe, Homburg-Ohm	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand Ihrer Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit erschweren Sie sachgerechte Stellungnahmen in rechtlich bedenklicher Weise. Sollten Sie solche Behinderungen zu unserem Nachteile beabsichtigen, wäre mir das äußerst unsympathisch!	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.  BP und MP entfalten für potenzielle Maßnahmenträger Rechtswirkung nicht unmittelbar. Die Festlegungen binden als Rahmenplanung nur die Behörden.	Keine Änderung erforderlich
	069.04	Jürgen Hochgrebe, Homburg-Ohm	Hinsichtlich entstehender Kosten halte ich es für unerträglich, dass in wesentlichem Ausmaße Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden sollen. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten unter allen geben!	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) ausgewogen verteilt werden.	Keine Änderung erforderlich
	069.05	Jürgen Hochgrebe, Homburg-Ohm	Einen Verlust landwirtschaftlicher Flächen in einem Umfang von 400 ha (alleine) im Vogelsbergkreis kann ich nicht akzeptieren, weil diese in Zukunft im Hinblick auf eine wachsende Weltbevölkerung unbedingt und mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht werden!	Zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss.  Im Entwurf des MPs ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha.  Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich
070	070.01	Hr. Linke, Homburg-Ohm	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten, werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Für die Bearbeitung von BP und MP war es notwendig in die Diskussion der Quantifizierung auch der diffusen Phosphoreinträge in die Gewässer einzusteigen. Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen.	Keine Änderung erforderlich
	070.02	Hr. Linke, Homburg-Ohm	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	070.03	Hr. Linke, Homburg-Ohm	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich
	070.04	Hr. Linke, Homburg-Ohm	Es ist unerträglich, dass im wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	070.05	Hr. Linke, Homburg-Ohm	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Um den guten ökologischen Zustand an den WRRL-relevanten Oberflächengewässern zu erreichen, ist häufig eine Umstellung der Gewässerunterhaltung bis hin zum Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers notwendig. Die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist eine sehr effiziente und kostengünstige Maßnahme.  An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.  Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich
071	071.01	Hr. Winter, Homberg	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten, werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Für die Bearbeitung von BP und MP war es notwendig in die Diskussion der Quantifizierung auch der diffusen Phosphor-einträge in die Gewässer einzusteigen. Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen.	Keine Änderung erforderlich
	071.02	Hr. Winter, Homberg	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich
	071.03	Hr. Winter, Homberg	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich
	071.04	Hr. Winter, Homberg	Es ist unerträglich, dass im wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	071.05	Hr. Winter, Homberg	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Um den guten ökologischen Zustand an den WRRL-relevanten Oberflächengewässern zu erreichen, ist häufig eine Umstellung der Gewässerunterhaltung bis hin zum Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers notwendig. Die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist eine sehr effiziente und kostengünstige Maßnahme.  An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.  Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich
072	072.01	SEF Frankfurt	Die Maßnahme 50872 am Unteren Erlenbach bitte streichen.	Maßnahme wurde gelöscht.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
073	073.01	Marktgemeinde Eiterfeld	Ohne ausreichende finanzielle Unterstützung des Landes Hessen ist die Marktgemeinde Eiterfeld nicht in der Lage die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	073.02	Marktgemeinde Eiterfeld	Im Hinblick auf die grundwasserschutzorientierte Beratung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Marktgemeinde Eiterfeld die Vorgaben der WRRL durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bereits erfüllt. Die Beratungstätigkeit kann durch eine Landesförderung aber noch ausgeweitet und intensiviert werden. Die mögliche Einbindung eines zusätzlichen Büros wäre aus Gründen der vorhandenen Ortskenntnis der Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft und der erworbenen Vertrauensbildung gegenüber den Landwirten bzw. den Bürgern nicht Ziel fördernd.	Durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft (AGLW) leistet die Marktgemeinde Eiterfeld bereits heute einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL. Zur Umsetzung des MP läuft ressortintern zurzeit der Entscheidungsprozess, ob und in welcher Form die Fördermöglichkeiten auch für Wasserschutzgebietskooperationen angepasst werden können.	Keine Änderung erforderlich
	073.03	Marktgemeinde Eiterfeld	Die vorgesehene Entwicklung von naturnahen Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Flächen, der Bereitschaft der Grundstückseigentümer zum Verkauf und einer erforderlichen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem WHG geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss.  Im Entwurf des MP ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha.  Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	073.04	Marktgemeinde Eiterfeld	Das Hessische Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz wird gebeten spezifische Daten und Vorschläge, die die Marktgemeinde Eiterfeld betreffen, zur Verfügung zu stellen.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich
074	074.01	Stadtverwaltung Idstein	Die knappen Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme und die umfangreiche und zum Teil schwierige Datenpräsentation im Internet sind bei der Ausarbeitung der Stellungnahme wenig hilfreich gewesen. Die Daten im Internet-Viewer beinhalten zudem keine detaillierten Kostenangaben. Es war der Stadt Idstein nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit, exakte Kostenschätzungen zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen durchführen zu lassen.	<p>Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme betrug ein halbes Jahr.</p> <p>Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt. Interessierte Kommunen wurden Anfang April 2009 mit der neuesten Version des WRRL-Viewers kostenlos geschult.</p> <p>Auch wenn in den offengelegten Dokumenten keine Aussagen zu Kosten enthalten waren, wurde ab Ende März im WRRL-Viewer (Version 2.0) in den Steckbriefen Maßnahmenkosten mit dem Hinweis dargestellt, dass es sich bei den dargestellten Kosten um geschätzte Kosten handelt, die noch der Evaluierung unterliegen. Eine exakte Kostenschätzung ist schon deshalb nicht möglich, weil der BP aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten ist, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zu exakten Kosten von Einzelmaßnahmen kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen und natürlich auch exakte Kosten zu ermitteln sein.</p>	Keine Änderung erforderlich
	074.02	Stadtverwaltung Idstein	Die Kosten für die vom Land Hessen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Strukturverbesserung übersteigen jedoch um ein Vielfaches die finanziellen Möglichkeiten, die der Stadt Idstein zur Verfügung stehen. Auch wenn einige Maßnahmen voraussichtlich über externe Kompensationsmaßnahmen finanziert werden können, wird es der Stadt nicht möglich sein, die erforderlichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Es ist daher unverzichtbar, dass das Land Hessen entsprechende Fördermittel zur gewünschten Umsetzung der Maßnahme bereitstellt. Insofern, erfolgt die Stellungnahme auch unter dem Vorbehalt, dass das Land Hessen ausreichende Fördermittel bereitstellt. Kritisch wird angemerkt, dass über die Frage, ob und in welcher Höhe Fördermittel zur Verfügung stehen, erst nach Vorlage der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden, ca. Ende Juli 2009, entschieden wird.	<p>Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.</p> <p>Für die Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur stehen im Landeshaushalt 2010 voraussichtlich ausreichend Mittel zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden erheblich erhöht. Der Fördersatz beträgt derzeit im Durchschnitt 80%.</p>	Keine Änderung erforderlich
	074.03	Stadtverwaltung Idstein	Seitens der Stadt wird angeregt, dass das Land Hessen die Landesbehörden, wie z.B. ASV, dazu auffordert, z.B. bei Straßenbaumaßnahmen verstärkt die hierzu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern in diesem Naturraum durchzuführen. Auf diese Art und Weise wird seitens der Stadt Idstein eine größere Wahrscheinlichkeit gesehen, die Umsetzung der WRRL bis in das Jahr 2015 zu erreichen. In gleicher Weise werden wir unmittelbar an den Rheingau-Taunus-Kreis herantreten, um bei dort anstehenden Baumaßnahmen und hier mit einhergehenden Ausgleichsmaßnahmen, diese ebenfalls im Bereich der kommunalen Gewässer umzusetzen.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung stimmt das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz derzeit die Koordination von Flurneuordnungsverfahren und Flächen der WRRL sowie die Umsetzung von Maßnahmen über die Kompensationsverordnung auch im Rahmen von Straßenbauvorhaben ab.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
074.04 074.05		Stadtverwaltung Idstein	Auroffer Bach, nördlich Auroffer Mühle: Streichung der Maßnahmen "Bereitstellung von Flächen" und "Entwicklung naturnaher Gewässer" beantragt. Auroffer Bach, südlich Auroffer Mühle: Die Maßnahmen werden als sinnvoll angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich
074.06		Stadtverwaltung Idstein	Die Stadt Idstein stimmt den am Auroffer Bach geplanten Maßnahmen nur bei Bereitstellung entsprechender Fördermittel zu.	Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass ein entsprechender Förderantrag beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht wird. Einzelfragen zur Förderung können mit der zuständigen Wasserbehörde geklärt werden.	Keine Änderung erforderlich
074.07		Stadtverwaltung Idstein	Die Teichanlage ("in der Amtswiese") wurde vor einigen Jahren zugeschüttet und existiert heute nicht mehr. Südlich der ehemaligen Teichanlage ist der Wörsbach im MP Hessen mit der Maßnahmengruppe "Entwicklung naturnaher Gewässer" dargestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich
074.08		Stadtverwaltung Idstein	Die Stadt Idstein beantragt die Maßnahmen Bereitstellung von Flächen und Entwicklung naturnaher Gewässer für die Fließstrecke des Wörsbach zwischen den Abschnitten 15,4 und 15,6 zu streichen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenvorschläge geben Maßnahmenräume an, die nicht zu 100% umgestaltet werden müssen, deshalb sind genauere Umsetzungskonzepte nötig, um eben diese Konkretisierung vor Ort zu erreichen.	Keine Änderung erforderlich
074.09		Stadtverwaltung Idstein	Wörsbach, östlich der A3: Maßnahmen "Bereitstellung von Flächen" und "Entwicklung naturnaher Gewässer" werden als sinnvoll angesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich
074.10		Stadtverwaltung Idstein	Die Stadt Idstein beantragt die Maßnahme „Umzugestaltendes Wanderhindernis“ am Wörsbach in der Ortslage Idstein in der Höhe des Wolfsbachzuflusses zu streichen.	Querbauwerke 52002: Eine komplette Beseitigung dieser Verrohrung ist sicher nicht möglich. Die Streichung aus dem MP erfolgt aber erst, nach einer Prüfung auf Teilöffnung oder Umgestaltung der Sohle in der Verrohrung. Dies kann bspw. im Rahmen der Umsetzungsplanung geschehen.	Keine Änderung erforderlich
074.11		Stadtverwaltung Idstein	Die Stadt Idstein beantragt die Maßnahme Umzugestaltendes Wanderhindernis am Wörsbach unterhalb der ehemaligen Teichanlage zu streichen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Querbauwerk 52001 wurde als Teich mit Absturz kartiert. Nach Umgestaltung der Teichanlage ist davon wohl nur ein Sohlabsturz übrig geblieben. Sobald dieser beseitigt ist, wird dieser Maßnahmenvorschlag aus dem MP herausgenommen.	Keine Änderung erforderlich
074.12		Stadtverwaltung Idstein	Am Wörsbach südlich der ehemaligen Teichanlage wird eine Aufweitung des Gewässers und die Aufnahme der Maßnahme Bereitstellung von Flächen in den MP empfohlen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort bzw. nach Rücksprache ggf. im MP berücksichtigt. Diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden.	Keine Änderung erforderlich
074.13		Stadtverwaltung Idstein	Am Schlabach sollte auch für die südlich angrenzende Strecke bis zur Ortslage von Heftrich in den Abschnitten 3,6 bis 4,0 die Maßnahmen Bereitstellung von Flächen und Entwicklung naturnaher Gewässer mit in das MP aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Maßnahme ist aber nur sinnvoll, wenn die Beseitigung/Umgestaltung der Verrohrung in Heftrich 74.14 vorgenommen wird, ansonsten endet der Maßnahmenraum erst einmal nördlich von Heftrich.	Keine Änderung erforderlich
074.14		Stadtverwaltung Idstein	Für die Umgestaltung des Wanderhindernisses in der Ortslage Heftrich sind ebenfalls Fördermittel notwendig.	Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass ein entsprechender Förderantrag beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht wird. Einzelfragen zur Förderung können mit der zuständigen Wasserbehörde geklärt werden.	Keine Änderung erforderlich
074.15		Stadtverwaltung Idstein	Dattenbach: Für den Bereich der Pferdeweide empfiehlt sich zusätzlich eine naturnahe Entwicklung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden.	Keine Änderung erforderlich
074.16		Stadtverwaltung Idstein	Ein Bewilligungsbescheid für die bereits 2007 beantragten Fördermittel für Renaturierungsmaßnahmen wurde noch nicht erhalten.	Nach Mitteilung der mit der Abwicklung der Förderung beauftragten WIBank soll der Antrag auf Bitte der Stadt um 2 Jahre zurückgestellt werden.	Keine Änderung erforderlich
074.17		Stadtverwaltung Idstein	Die Umsetzung der Maßnahmen der WRRL ist ohne Fördermittel im vorgesehenen Zeitrahmen nicht möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Für die Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur stehen im Landeshaushalt 2010 voraussichtlich ausreichend Mittel zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden erheblich erhöht. Der Fördersatz beträgt derzeit im Durchschnitt 80%.	Keine Änderung erforderlich